## Geschichte

Ser

# oberpfälzischen Grenzstadt Waldmünchen.

II. Teil: Innere Geschichte, 2. Hälfte A.

Bon

Franz Xaver Lommer,

R. Symnafiallehrer.

Programm

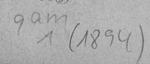
des K. humanistischen Gymnasiums in Amberg für das Studienjahr 1893/94.



Amberg.

G. Pohl'iche Buchdruckerei (C. Grübler).

1894.







#### Die Pfarrei Baldmunden.

Im Begirksamt Waldmunchen liegen 6 Bfarramter und 1 Bfarrer= positur. Die Bfarrei Waldmunchen umfagt 32 Ortschaften mit 4364 fatholischen Seelen (i. 3. 1892) und ift nur mit gang wenigen Andersgläubigen burchfest; fie fteht im Schematismus ber Regensburger Dibgefe an der 20. Stelle.\*) Wann und von wem fie gegründet und botiert worden. läßt fich mangels von Urkunden\*\*) nicht beftimmt fagen. Wahrscheinlich aber ift, baß ihre Unfange gurudreichen in bie Beit, als bon ben im Unfang bes 10. Sahrhunderts wiederholt eingefallenen Ungarn auch bas Rlofter Chammunfter in aiche gelegt worden war und bie versprengten und ihres Seims beraubten Monche fich bieber flüchteten und mit anderen Flüchtlingen baselbit wohnlich niederließen. Das Ernennungsrecht fteht jest bem Könige gu: früher aber hatte das ius praesentandi das Cifterzienfer-Rlofter Balberbach, bem es 1265 von Bergog Beinrich als Schenkung feiner Ahnen neubestätigt wurde. Demaufolge hatte auch ein jeweiliger, vom Rlofter nach Balbmunchen gesetter Pfarrer nach Walberbach ein jährliches Absent von 40 fl. 311 entrichten, bis biefes "Boffeggeld" in den Wirren der Reformation, als das Rlofter aufgehoben wurde, fiel. Wie aus der erwähnten Schenkungsurfunde, fowie aus anderen Urfunden vor der Reformation hervorgeht, namentlich ber alten Kirchenordnung von 1534, war feit uralter Zeit auch Uit mit Baldmünchen firchlich vereinigt (una unita parochialis ecclesia) und wurde als eine (ipater aus 13 Ortichaften bestehende) Filiale von Balbmunchen aus paftoriert, wenn es auch in alter Zeit, etwa feit Beginn bes 15. Jahrhunderts, einen eigenen Frühmeffer ober Benefiziaten hatte, ber bei ben fparlichen Ginfunften bes Benefiziums (etwa 70 fl.) hauptfachlich auf die Ginnahmen der früher blühenden Ballfahrt und ber Botiv-

\*) Bon den Pfarrurkunden ist durch den Feind, durch die vielen Feuersbrünste, sowie durch die Resormation alles vernichtet worden bis auf die Psarrmatrikeln, wovon die Tauf und Sterberegister 1582, die Trauungsmatrikeln erst 1628 beginnen; außerdem ist noch eine alte Kirchenordnung von 1584, erneuert 1634, sowie ein vom

Pfarrer Martin Schaller gefertigtes Bfarrfalbuch von 1675 ba.

<sup>\*)</sup> Es sei noch bemerkt, daß auch die Pfarreien eines größeren meist durch mehrere Bezirksämter sich hinziehenden Landstriches zusammengesaßt sind in eine Bereinigung, als Dekanat, mit einem Dekan und Kammerer. Den Landbekanaten stehen 3, nur die betr. Stadt in sich begreisende Stadtdekanate (Regensburg, Straubing und Umberg) gegenüber. Nach der übrigens erst später versäßten Matrikel von 1433 gehörte Baldmünchen ins Dekanat Cham und hatte einen plebanus (Pfarrer) eum socio divinorum (Gesellpriester oder Cooperator) et capellano in Wilting (bei Cham). Letteres scheint ein Irtum zu sein, da in der Matrikel von 1438 dieses selbständig erscheint, ganz abgesehen von der weiten Ortsentsernung. Biesleicht ist unter dem capellanus der Frühmesser an der Stephanskapelle zu verstehen. Später erscheint Waldmünchen nach der Matrikel von 1666 immer noch unter Cham gehörig, das aber damals ein Erzbekanat war (es gab deren in der Diözese 4, von 1654 bis etwa 1756). Seit 1837 aber gehört es ins Dekanat Reundurg v. W.

meffen ("gefrimbten Umbter") angewiesen war; vom Gotteshaus felber bezog er nur 1 Bfb. Rgsbg. Bfg.\*) Da aber mit ber Zeit auch biefes gu feinem Unterhalte nicht mehr hinreichte, auch die Wirren der Reformation bagwischen kamen, fo findet man feit biefer Zeit keinen eigenen Benefiziaten mehr in Aft, sondern das dortige Benefizium ift mit der einzigen Ausnahme, bak es 1782-1784 ber bortige Ervositus Reis hatte, immer einem jeweiligen Bfarrer von Waldmünchen von der Landesberrichaft 311= acleat worden, aber sine iure successoris und mit der Auflage, wenigstens pon ba an, für Aft einen eigenen Curatum expositum zu halten. Alls das After Benefizium fich durch den Tod des Waldmunchener Pfarrers Leiß (1833) erledigte, wurde es nicht mehr verliehen, sondern die Binfen wurden vorläufig abmaffiert. Der Nachfolger bes Bfarrers Leiß in Waldmünchen und der Inhaber der neuen Pfarrei in Aft (Höning) fritten nämlich wegen bes Benefiziums: ein britter aber gog ben Borteil baraus: da nämlich von keiner Seite genügende Beweise für ihre Ansprüche beigebracht werden fonnten, aus den Urfunden aber hervorzugehen ich ien, daß diese Messe gestiftet worden zur Zeit, wo Waldmünchen und Röß noch unter die Herrichaft ber Landgrafen von Leuchtenberg gehörte, fo wurde es 1841 vom König mit der Pfarrei Leuchtenberg vereinigt gegen wöchent= liche Lefung einer Meffe pro fundatoribus, damit die Benefizialrente (pon 1112 fl.), \*\*) erforderlichen Falls mit einem Zuschuß aus dem Emeritenfond, für den Gehalt eines 2. Silfspriefters mahrend je 6 Monaten (1. Oftober bis 31. Marg) in jedem Jahr verwendet werde behufs Dr= ganifierung eines fonn= und feiertäglichen Filialgottesbienftes gu Döllnig und Reisach (in der Pfarrei Leuchtenberg). 1856 wurden dann auch die Grund= friide des Benefiziums verfauft, der Bijdof Balentin v. Riedel von Regensburg aber permendete die Mittel diefer Stiftung in ber Beife, daß er baraus, fowie aus Mitteln ber Pfarrei Leuchtenberg Die Erpositur Döllnis bei Leuchtenberg gründete, 1857. Rach der Baldmunchener Kirchenordnung von 1534 "ift die Meß zu Aft aufgerichtet worden zu der Zeit, wo das Botteshaus bafelbft groß im Aufnehmen gewesen und burch Wallfahrt weit und breit besucht worden"; bas weist also auf das 15. Jahrhundert hin (vergl. Bav., Oberpfalz, Supplem., 1409 werden "unfer framen in aft" Binfen gereicht). Dazu fommt aber noch eine andere Urfunde: 1515 ichreiben Bürgermeister und Rat von Waldmünchen an die furf. Regierung, ben Bizedom (1487-1518) und Landgrafen Johann (V.) von Leuchten-



<sup>\*)</sup> Damals 1 Pfd. = 8 Schilling (solidi) à 30 & (donarii) (etwa à 4½ fr. = 15 & heutigen Geldes). Ursprüngtich wurden aus 1 feinen Mark Silber (Pfd.) 12 Schilling = 240 & gemünzt (weiße Münze), später aber, seit etwa 1600 und wohl auch in einigen Gegenden etwas früher, waren 240 & (schwarze Münze) = 1 fl., durch Berschlechterung infolge von größerem oder geringerem Aupferzusak, bis sie zuletzt ganz aus Aupfer gemünzt wurden, wobei noch zu bedeuten, daß früher nur 10—12, später aber 24 fl. gemünzt wurden und daß früher das Geldmetall einen vielleicht 10 mal höheren Wert hatte.

<sup>\*\*) &</sup>quot;Der halbjährige Gehalt eines Kooperators beträgt 150 fl., für 52 gestiftete Bochenmessen gehen 26 fl. ab, also ersorderlich eine Reinsumme von 176 fl. Das Benesizialeinkommen aus Zehnten und Pachtschillingen beträgt durchschnittlich 192 fl.; zieht man davon obige 176 fl. nebst etwa 10 fl. jährliche Abgaben ab, bleibt noch ein kleiner Ueberschuß. Das seit 1833 admassierte Geld nebst 4% Zinsen dürfte die Benesizialzente auf ca. 236 fl. erhöhen. Zieht man aber die bis 1841 nicht mehr gelesenen Bochenmessen (à 30 fr. = 227½ fl.), sowie die von dem Kapitel zur Errichtung der beiden Filialgottesdienste vorgestreckten 150 fl. ab, so bleiben nur noch ca. 735 fl. zur verzinslichen Anlage."

berg in Amberg: "G. F. In. haben ber Frumes halber zu Aft bon zweien unferes Rates zu Unterricht begehrt einen Bericht, ber hiemit folgt: Sans Wirt zu Aft, den 1. Stifter (hier = Bachter, Rubniefer, Benefiziat), einen Frumeffer, haben G. F. Bu, mit einem Rat zu Baldmunchen eingesett; ben andern, Sansen Lobenschueß, auch ein Rat, mit Wiffen einer Obrigfeit und im Beisein eines Bflegers; ben 3., Niflas Safelamer felig. hat Serr Albrecht von Wiripera, Sauptmann vom Wald (Landrichter und Bfleger zu Reunburg v. 28.) eingesett und ift ein Rat geschehen, er folle Die Deg beffern und confirmieren laffen, aber ift noch nichts geschehen, fondern die Weiber find gefischt und liegen ob, wie wir früher angezeigt." Rach all dem dürfte die Gründung des Benefiziums in der ersten Sälfte bes 15. Jahrhunderts, eher gegen beffen Mitte gu, erfolgt fein. Die Land= grafen von Leuchtenberg hatten aber 1409 ihre Herrschaft Remburg (Schwarzenburg) — Waldmünchen — Röt an die Bfluge verkauft, allerdings mit dem Rechte der Wiederlöfung.\*) Die Meffe in Aft mar Leben ber Landesherrichaft und von dieser zu verleihen, jedoch (heißt es in ber Kirchenordnung von 1534) "haben die Bürger von Waldmunchen das Recht, au eligieren und au erwählen; welcher ihnen dazu gefällig ift, den prafentieren fie der Landesherrichaft, nicht aber dem Bifchof von Regensburg, da die Frühmeß in Aft nicht confirmiert ift. Früher waren auch die 2 Rirchenprobfte des After Gotteshaufes, ober wenigftens 1, Burger aus ber Stadt, und es milfen auch jest noch (1534) die After Rirchenprobite bem Rate in Waldmunchen und der Obrigfeit, als Bflegern ober Richtern. alle Jahr Rechnung thun; besgl. haben Borbemelte mit den Dienern bes Gotteshaufes dafelbst wegen Gutsehung und Besehung der Umter zu verhandeln und zu verschaffen." Weil das Frühmeghaus in Aft ein Gut mit Sofftatt und bem Pfarrer in Waldmunchen gingbar war, fo mußte die Meg dem letteren jährlich 1 fl. zinsen. Der Frühmeffer hatte wenigftens 3 mal in der Woche Dleffe gu lefen, desgl. an ben Sonn= und höheren Teiertagen, im übrigen aber dem Bfarrer in Waldmunchen und seinem Kaplan in ihre pfarrlichen Rechte nicht einzugreifen.

Da die Oberpfalz eiwa von 1545 bis 1626 bald dem Luthertum, bald dem Kalvinismus anhing, so bekam auch Waldmünchen Pfarrer dieser Konfessionen, teils Pastoren, teils Diakonen und zwar in rascherem Wechsel. Der letzte katholische Pfarrer vor der Reformation scheint Hans Aman gewesen zu sein, der 1543 erwähnt wird; der erste katholische nach der Meformation war Wolfg. Brandtel, 1626, der aber durch den Widerstand der noch mächtigen lutherischen Partei nicht zum wirklichen Besit der Pfarrei gelangen konnte. Bon 1628 bis 1656 wurde die Pfarrei von Klostergeistlichen versehen, meistens Benediktinern aus den verschiedensklöstern, von denen jeder nur kurze Zeit die Pfarrei zu haben pflegte, bis

<sup>\*)</sup> Um den Ansang des 15. Jahrh. mag die Wallsahrt in Ast entstanden sein, wie die eitierte Bemerkung vom Jahre 1409 auch zeigt. Die in der Sage vorkommende "Gräfin" von Schwirzenberg dürste die Gemahlin des Hauptmanns der Schwarzenburg dei Reundurg sein, da sich diese um sene Zeit, wie Peter der Fronawer, "von swirtzenberg" zu nennen pslegten. Daß aber nach derselben Sage sene Gegend noch eine Wildnis gewesen und die Gräfin habe roden und auf dem Berge, wo die Pserde auf Anrusung Mariä stehen geblieben seine, erst eine Kirche (ex voto) bauen lassen zum Dank für Errettung aus der durch Scheuwerden der Pserde entstandenen Lebensgefahr, dem widerspricht schon die Urkunde von 1265, wo die Kirch

1656 wieder ein ftandiger weltlicher Pfarrer in der Berfon des Martin Schaller die Bfarrei antrat, die er bis zu seinem Tode, 1694, inne hatte. Auker dem Pfarrer, welcher bis ins 17. Jahrhundert die Schloffirche Maria Magdalena als Pfarrfirche und feinen Pfarrhof nebengn hatte, aab es in Waldmunchen feit alten Beiten auch Frühmeifer\*) in ber Stephans= Rapelle auf bem Stephansbenefizium, und nach Erweiterung biefer Rapelle zu einer Kirche auch einen zweiten auf bem Annabenefizium. Das Leben ber Stephansmeffe wie ber Annameffe gehörte laut der erwähnten Rirchenordnung unmittelbar ben Bürgern ber Stadt gu, die Stephansmeffe war außerdem konfirmiert, die Annamesse aber nicht. Da später Mangel an Brieftern eintrat, auch bie Erträgniffe ber Benefizien etwas gering waren, fo fand 1534 der Pfarrer Joh. Ras, fowie Bürgermeifter und Rat für gut, beim Stephansgotteshaus nur mehr 1 Frühmeffer zu halten und bas Unnabenefizium mit bem Stephansbenefizium zu vereinigen. Rach ber Reformation verlautet von diesen Benefizien nichts mehr, fie find jedenfalls in jenen religiösen Wirrniffen eingegangen und mit der Bfarrftiftung verschmolzen worden, wie 1675 der Bfarrer M. Schaller faat. Die Friihmesser oder Rebenpriefter an ber Stephanstapelle hatten bem Pfarrer auch Dienfte gu leisten; mit ber Zeit anderte fich die Bedeutung des "Raplans" geradezu in die eines "Rooperators" oder Silfspriefters. 1543 neunt Bürgermeifter und Rat den damaligen Nebenpriester einen Frühmesser, der Bfarrer bezeichnet ihn als Raplan. \*\*) In der R.=O. von 1534 heißt es: "Die 2 Ra= plane oder Frühmeffer hier in der Stadt follen dem Pfarrer alle Feste der 7 Wochen (Oftern bis Pfingften) miniftrieren jum Umt, bafür foll ihnen ber Bfarrer morgens an diesen Tagen bas Gffen geben, also ift es voralters hertommen. Werden aber nicht 2 Frühmeffer in der Stadt gehalten, fo geht die Berpflichtung und das Recht auf den einen über." Der Pfarrer aber hatte noch seinen eigenen Raplan ober "Gesellen" (später Rooperator genannt). So heißt es in der R.=O. 1534 3. B.: Der Pfarrer oder fein Kaplan . . . ber Pfarrer foll einen Raplan halten . . . ber Pfarrer muß bem "Bugesellen" 1 fl., dem Schulmeifter 11/, fl. und dem Frühmeffer 1 Ort \*\*\*) reichen . . . ber Pfarrer foll bie geftifteten Seelenamter fingen, ber "Befelle" und Raplan follen lefen. Auch in ber Stadtfammerrechnung von

in Aft erwähnt wird; auch heißt es in einer Schönthaler Schenkungs-Urkunde von 1348, daß jedes Jahr am Antlaßtag ½ E. Opferwein gen Aft zu liefern sei. Zimmermann (kurd. Kirchenkalender 1752) verlegt sie gar erst — irrtimscherweise — auf den Anfang des 16. Jahrh. Wahrscheilich handelte es sich um einen Anbau oder eine Bergrößerung durch Umbau der alten Kirche. Das Muttergottesbild, welsches nach der Überlieferung während des Fällens des nötigen Bauholzes auf einem Afte gefunden und dem Orte den Namen gegeben haben soll — übrigens heißt es in einer Urkunde von 1574: "ein Bach in der Nähe dieses Ortes heißt der Aft", und gewöhnlich ist der Ort nach dem Fluß u. dgl. benaunt, setten umgekehrt — wurde in die Kirche verbracht und als wunderthätig viel verehrt und weither besucht, kam aber während der Resormationszeit abhanden, weshalb die Kötzinger nach Wiedereinsührung des Katholizismus in der oberen Pfalz dei Gelegenheit einer Wallfahrt das noch jeht auf dem Altare stehende Marienbild in die Kirche mitbrachten und opferten.

<sup>\*) 1396</sup> wird ber Frühmeffer Ulrich erwähnt.

<sup>\*\*)</sup> Sonderbarer Weise unterzeichnet sich der Pfarrer selber in einer Rechtsertigungsschrift von 1543: unterthäniger Caplan Hann, pfarhr zu Waldmünden, wahrscheinlich galt damals Kaplan als allgemeine Bezeichnung für einen Priester oder Geistlichen überhaupt.

<sup>\*\*\*)</sup> Der 4. Teil von Maßen, Gewichten und Münzen, besonders eines Guldens, also bier = 15 fr.

1590 ift vom Bfarrer und seinem Raplan die rede. Diese eine Raplan= oder Kooperatorstelle dauerte bis jum Beginn des 18. Jahrhunderts. After nämlich, welche nicht, wie die Kirchenordnung von 1534 bestimmte, jeden Sonn- und Feiertag, sondern nur jeden 2. oder, wie Pfarrer Schaller fagt, 3. Sonns und Reiertag einen ordentlichen Filialgottesbienit hatten (ein Frühmesser befand sich schon lange nicht mehr bort), ftrebten seit 1699 einen eigenen und ftändigen Raplan ober Pfarrer in Aft zu bekommen, einigten fich aber 1701 gutlich mit dem Bfarrer Brien in Baldmunchen dahin, daß diefer noch einen zweiten Kaplan halte, welcher alle Sonn- und Feiertage in Aft Gottesbienft famt Bredigt und Chriftenlehre halten folle. Aber diese Ginrichtung befriedigte nicht auf die Dauer, fo daß die Umberger Regierung 1762 auf den Vorschlag des Pfarrers Ruprecht anordnete, es folle für einen neu aufzustellenden Expositus famt bem Schulmeister eine neue Wohnung in Aft gebaut werden. Es wurde nun für den Erpofitus die Mesnerwohnung und für den Schulmeister bas ehemalige Seelenhaus eingerichtet.

Um 27. Oftober 1729 murbe dann vom Regensburger Konfistorium Georg Ackermann als erfter Erpositus nach Aft beordert. Der Bald= munchener Pfarrer, welchem ber Behent und der größte Teil ber Stolgebühren verblieben, hatte dem Erpositus 200 fl. Gehalt nebst 30 fl. für 12 Rlafter Solz zu verabreichen; ber Erpositus hatte noch Freimeffen und einige Nebeneinfünfte. Nach Aufhebung der Alöster aber 1803 wurde von ber Regierung im Ginvernehmen bes Orbinariats wegen ber Klofter Schonthal'iden Pfarreien ein Organisationsplan ausgearbeitet, wodurch auch von der Pfarrei W. einige Ortschaften abgeriffen und der 1809 neuge= aründeten Bfarrei Biberbach beigelegt wurden, während andere Schönthal'iche Ortschaften teils zur Erpositur Aft gezogen murben, teils bei ber Bfarrei Schonthal verblieben. 1812 wurde bann von der Finanzdirektion unter Zustimmung des Ordinariats vorgeschlagen, die Erpositur Aft mit der Pfarrei Biberbach ju vereinigen, den Pfarrsit aber nach Aft zu verlegen, wo bereits ein Pfarrhof (für ben Expositus) war, während in Biberbach ein solcher immer noch fehlte. Und 1814 wurde wirklich trot des Brotestes des Bald= munchener Pfarrers Simon Leiß ber Biberbacher Pfarrer Anton Gofchl mit seinem ex aerario angewiesenen Gehalt von 5911/2, fl. nach Aft ver= fest und ihm für die Filiale Biberbach ein Silfspriefter zugewiesen, für welchen der Waldmünchener Pfarrer, da er die Erpositur Ast nicht mehr 311 unterhalten hatte, jene 200 fl. nebft 100 fl. angeschlagener Stolgebühren jährlich verreichen follte. \*) Mit diefer neuen Ginrichtung war aber weber der Bfarrer in Waldmunchen noch die Biberbacher mit den dazu gehörigen Ortschaften gufrieden .- Ersterer, ber Pfarrer Nicolaus v. Tol Dommer, Nachfolger bes refignierten Leiß, suchte 1820 nach, daß Aft wieder eine Expositur bon Waldmunchen werbe, lettere aber baten, nachdem fie jett einen Pfarrhof gebaut, daß der Pfarrfitz von Aft wieder nach Biberbach verlegt werbe. Beiber Streben war vergebens. Auch bas weitere Ber= langen Dommers, jene 300 fl. nicht nach Aft gahlen zu dürfen, wurde abichlägig beichieben, indem das Ordingrigt erklärte, man fei verfahren nach

<sup>\*)</sup> Die Einkünfte der Expositur nehst dem Benefizium in Ast waren vom Pfarrer Leiß auf 603 fl. jährlich veranschlagt worden.

bem Grundsat, daß dem Pfarrer in Waldmünchen nicht zu wehe geschehe, der Pfarrer in Ast aber leben könne, 1827. Der Streit um jene 300 fl. dauerte aber zwischen Ast und Waldmünchen fort und ist jett noch nicht in befriedigender Weise gelöst. Die 2. Kooperatur bestand aber in Waldmünchen trothem fort, bis sie infolge des Priestermangels 1872 einging. Endlich gab es 1845—1889 einen Benefiziaten auf dem vom Pfarrer Leiß gestifteten Schulbenefizium. Näheres hierüber s. meine Waldm. Gesch. II, 1 S. 92 ff.

1749 hatte der Freiherr v. Boithenberg in Bergogan auf Gutachten bes Stadtpfarrers Braun in Waldmunden vom Regensburger Bifchof Fr. Joachim ben Ordinariats = Confens erhalten, daß er nebit feiner Familie und feinen Bedienten an Sonn- und Feiertagen (außer Weihnachten, Oftern, Bfingsten, Kirchweih und Batrocinium) die Messe in dem Brivatoratorium, welches er in fein Schloß hatte bauen laffen, giltig anhören burfe, welche Erlaubnis 1775 auch auf die abeligen Bafte mit ihren Bedienten ausgebehnt wurde. 1782 jedoch suchte Freiherr Ferdinand Boith v. Boithenberg, ba der Andrang des Bolfes jum Orgtorium fehr ftart wurde, beim Ronfiftorium nach um die Erlaubnis für alle feine Unterthanen. Der Waldmunchener Bfarrer begutachtete das Gefuch wegen der weiten Entlegenheit der herzogauischen Ortschaften von der Pfarrfirche, aber es solle jedem ber Besuch frei stehen; ein Briefter befinde fich schon seit 6 Jahren bort. Die Erlaubnis wurde hierauf erteilt, jedoch folle ber Sacellan auch bas Evangelium immer auslegen und die Kinder in der Chriftenlehre ausfragen. Aber bald beschwerte fich ber Stadtpfarrer Lierheimer, daß bergoganer= seits die Erlaubnis auch auf die vorbehaltenen Feste ausgedehnt werde, wodurch jene Leute ihrer Pfarrfirche entfremdet wurden. Ubrigens giele der Blan des Boithenberg weiter: dem Bernehmen nach wolle er eine Kirche bauen, dann werde die Ginfebung des Allerheiligsten fommen, die Spendung ber Saframente und die Begrabnus für die Berrichaft; gegen eine folche banernde Schädigung ber Waldmunchener Bfarrei muffe er ichon jest protestieren. Auch die Waldmunchener Bürgerschaft begann sich gu rühren: 1783 bei ber Ratswahl forderten die Biertelmeifter im Namen ber Bürgerichaft ben Magiftrat auf, wegen des herzogauischen Gottesbienstes bei der Regierung vorftellig zu werden; aber die Regierung fagte 1784, es habe dabei sein Berbleiben. Der Magistrat wandte sich aber 1784 auch an den Bischof in Regensburg mit dem Bermelden, daß nicht bloß die Herr= schaft und beren Unterthanen bem herzoganischen Gottesdienste beiwohnten, sondern auch Leute aus gang fremden Ortschaften, wodurch dem Pfarrhaus manche Ginnahme aus Liebesgaben entgehe (und die Bürgerschaft in ihrem Gewerbe geschäbigt würde infolge des nachlaffenden Zulaufes der Landleute in die Stadt!) Ja, der Freiherr v. Boithenberg habe ein noch gefährlicheres Borhaben: er wolle seine auf einen Haustrunk beschränkte Braukonzession, gemäß welcher er außerhalb der Sofmart fein Bier abgeben durfe, beffer ausnüten in der Weise, daß er durch den Kapellenbau die Leute borthin lode, auf daß fie in seiner Birthichaft bort gechten. Doch die Borftel= lungen des Pfarrers und des Magistrats waren ohne Wirkung. 1. April 1784 erweiterte das Konfistorium die Erlaubnis von den herzoganischen Unterthanen auf alle, die notwendiger Geschäfte halber borthin geben mußten, fowie auf ben Sonnhof. Endlich ftiftete 1788 Johann Ferdinand v. Boithenberg in Bergogan, Berr auf Siltereried, ein Schule Benefigium in Bergogan. "weil ohne gehörige Schullehrer bie Rinber wie bas unvernünftige Bieh bahin machien und weil fast meistenteils burch Bernachläffigung bes Schulftandes auch die Jugend in ben notwendigften Gegenftanben, mas nämlich bie Religion, gute Sitten und burgerliche Bflichten forbern, vernachläffigt wirb." Er wolle auf feine Roften eine Rirche bauen, fie einrichten und unterhalten, ferner ein neues Benefigiatenhaus mit einer gesonderten Schulftube barin erbauen und übernehme für fich und feine Rachfolger die Unterhaltung. Bum Unterhalte bes Benefiziaten aber wurde vom geiftlichen Rate in Minchen bestimmt, baß bem Schulbenefiziaten junachft jahrlich 150 fl. Bins von ber Salfte bes Oberfinning'ichen Benefiziums= (Augsburger Diozeie) Rapitals ju 3000 fl. zugewiesen, nach Reftaurierung bes Oberfinning'ichen Benefiziums aber Diefes Rapital an bas Serzogauer Benefizium gum Unlegen auf Zinfen für ben Benefiziaten übergeben werbe. Außerdem verfpricht ber Boithenberger noch jährlich 75 fl., jowie 15 Rf. Solg gu geben. Der Benefiziat hat an ben Werttagen öffentliche Schule zu halten, an ben Sonnund Tefttagen eine Chriftenlehre; 3 Tage in der Boche hat er Freimeffen. Der Stifter behalt fich und feinen Rachfolgern bas ius patronatus et praesentandi bevor. 13. November 1791 murbe bie Rirche burch Bfarrer Leiß von Waldmunchen eingeweiht, 11. Juni 1798 murbe barin bas Sauftiffimum inftalliert.

Die Pfarrei Waldmunchen hatte aber im vorigen Jahrhundert eine andere, empfindliche Ginbuge erlitten. Gemäß Grenzvertrag von 1764 bezw. 1766 war zwar die Herrichaft Obergrafenried mit ben bazu gehörigen Ortichaften Anger, Seeg und Safelberg, fowie Die zwei zur graft. Stadion' ichen Berrichaft Rauth gehörigen Ortichaften Sajelbach und Schmalggrub endgiltig nach Böhmen gefallen; aber fie ftanden immer noch unter ber Jurisdiftion des Pfarrers in Waldmunchen, indem die erfteren 4 Ortichaften von der Expositur Uft, die letteren 2 von Baldmunchen felbft aus paftoriert wurden. Diese genannten Orte mit etwa 800 Seelen nun wurden 10. De= Baldmunden trot des Protestes bes Bald: munchener Pfarrers Lierheimer und bes Ordinariats Regensburg abgeriffen und ins bohmifche Bistum Budweis gezogen, indem Sajelbach und Schmalzgrub ber bohmischen Pfarrei Waffersuppen beigelegt wurden, Obergrafenried aber nebft den bagu gehörigen Ortschaften einen eigenen aus bem Religionsfond besoldeten Beiftlichen (Religiosen) erhielt. Allerdings blieb ber (1/3) Behent und die Stolgebühren aus ben notwendigen geiftlichen Berrichtungen (Taufen, Ropulationen, Begräbniffen u. bgl.) nach wie vor bei ber Bfarrei Balbmunchen, indem im Grengbertrag ausdrücklich bestimmt worden war, daß in ansehung der pfarrlichen Rechte feine Underung geichehen folle; nur die Stolgebühren aus gelegentlichen und freiwilligen Ber= richtungen (wie Sochzeits= und Begräbnisämtern u. bgl.) follten bem fungieren= ben Beiftlichen in Bohmen zufallen. Daß ein folches Durcheinander ftan= bigen Anlaß zu Berdrieflichfeiten und Beschwerden gab, ift natürlich. Um biefen einigermaffen auszuweichen, verftiftete ein jeweiliger Bfarrer von Baldmunchen ben Behent von Obergrafenried und ben bagu gehörigen Orten um 50 fl., der von Hafelbach und Schmalgerub trug etwa 36 fl. jährlich. Die geiftlichen Emolumente wurden bem Pfarrer in Obergrafenried um 20 fl., dem in Waffersuppen um 5 fl. jährlich überlaffen. Aber seit 1810

leate Diterreich beichlag auf biefe bohmischen Bebente, weil 1809 bei ber bohmifchen Grengpfarrei Albenreut in ber fog. Frais awischen Balbfaffen und Gaer ein Zehent der banerischen Unterthanen dem bohmischen Afarrer allbort entriffen und einem banerischen Kooperator und Brovisor gegeben worden war. Öfterreich hatte aber nicht bloß auf die bohmischen Zehenten ber Waldmunchener Bfarrei beichlag legen laffen, fondern gleichzeitig auch auf Diejenigen, welche von bohmischen Unterthanen an die Bfarrei in Furt und Reufirchen, sowie an die Gotteshäuser zu Arnichwang und Reufirchen und an das Regensburger Domfapitel zu entrichten waren. Ge murben banerischerseits zu verschiedenen Zeiten Bersuche gemacht, Diese "deplorable" Sache auf biplomatischem Wege auszugleichen, wie 1825 und namentlich 1837—1842 bei gelegenheit von Grengverhandlungen; Ofterreich ließ erflären, daß mit dem Tag, an welchem der Albenreuter Pfarrer wieder in den Bezug des Behentes und ber Giebigkeiten von den babin eingepfarrten 14 baberifden Ortichaften trete, Die von Ofterreich verfügte Sequestration aufgehoben werbe. Da aber Ofterreich vor Gintritt in Die Grengverhand= lungen ben Grundfat aufstellte, daß die Zehenten ihren Rechtsgrund einzig und allein in der wirklichen Ausübung der Seelforge über die Rebentpflichtigen nach Andentung bes Kirchenrechts finde in ber Art, baß fie nur burch wirkliche Seelforgefunktionen bedingt feien, fo lehnte bas Regensburger Ordinariat weitere Berhandlungen ab, indem es meinte, Ofterreich wolle Bayern bamit nur "überrumpeln"; und weil Bayern bei diefer Art von Grengausaleichung im nachteil zu fein glaubte, fo verschleppte fich bie Sache wieder. Gbenfo erfolglos blieben spätere Bersuche von 1846 an, jo bak Bfarrer Joi. Wolfrum jene bohmifchen Bebente 1851 bem Rentamt gegen= über als uneinbringlich bezeichnete und darauf verzichtete. 1865/7 verluchte Pfarrer Mich. Bog es boch foweit ju bringen, bag die bohmifchen Unterthanen wenigstens von ihren auf baperischem Gebiete liegenden Grundftiicken ben Behent, begw. Bodengins entrichteten. Das R. R. Begirtsamt Rongberg forderte auch die betreffenden Unterthanen hiezu auf; aber biefe beschwerten sich bei der Statthalterei in Brag, und da durch ein Bromemoria, welches das baberische Kultusministerium durch den baberischen Gefandten hatte überreichen laffen, die gange Behentgeschichte wieder aufgefrifcht wurde, fo feste die Statthalterei die Entscheidung in der betreffenden Beschwerbesache aus. Trop verschiedener Anregung durch bas Balbmunchener Pfarramt ichlief die Sache wieder ein, und liegen die Aften bis auf ben heutigen Tag in ber Statthalterei zu Prag begraben.

Der Waldmünchener Pfarrer hatte sein Wohnhaus, den Pfarrhof, ursprünglich in unmittelbarer Nähe der Pfarrfirche, welche damals die Schlößfirche Mar. Magdalenä war. Als aber diese 1708 abbrannte und nicht mehr aufgebaut wurde, so nahm man ausschließlich die Stephansfürche zur Pfarrtirche, als welche sie übrigens aushilßweise schon seit der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts diente, da die Schlößfirche zu klein wurde, infolgedessen der Pfarrer einen mühseligen Weg die steile Böhmerstraße hinad zu machen hatte, was für einen bejahrten Herrn zur Winterszeit nicht bloß beschwerlich, sondern auch gefährlich war. Deshald ließ der Pfarrer Joh. Mich. v. Frank bei Herrichtung des Pfarrhofes unweit der ehemaligen Magdalenenkirche einen Chor (Oratorium) an den Pfarrhof andanen, den man nach seiner Ansicht durch ein altare portatile zum Messe

leien herrichten konnte. Er bat beshalb ben Regensburger Bischof um die Grlaubnis, baß er ober einer feiner Kaplane, welche ebenfalls im Pfarrhof Bu wohnen pflegten, ober ein anderer Briefter, ber gerade bort weile, in biefer Saustapelle Meffe lefen burfe und bag biefe von feiner Berwandt= ichaft und Dienerichaft und etwaigen Baften giltig angehört werben fonne. Das Konfiftorium aber wollte bas Meffelesen nur geftatten, wenn er frankheitshalber ober ohne große Beichwer ben Weg nicht machen tonne, ein giltiges Anhören aber ichloß es gang aus. Deshalb wandte fich n. Frank nach Rom und erwirfte 1772 die gewünschte Erlaubnis, welche jedoch der Bifchof aufangs nur auf 1, fpater 2 Jahre und endlich auf Lebenszeit gelten ließ. 1786 wurde bie gleiche Erlaubnis bem Pfarrer Mich. Cherer und feinen Gefellprieftern erteilt, besgleichen 1796 bem Pfarrer Sim. Leiß.\*) Das Pfarrhaus brannte, wie das Schloß, in den Stadt= brünften mehrmals ab, wurde aber mit unwesentlichen Anderungen im gangen immer in berfelben Geftalt wieder aufgebaut. 1811 beichreibt Leiß den Bfarrhof also: Das Bfarrhaus ift in autem Buftande. Der untere Stod ift gang gewolbt; barin ift ein geräumiges Bimmer, eine Ruche, ein Speisgewölb nebft 2 anderen Gewölben und ein fleiner Reller. 3m oberen Stock find nebst einem großen Bimmer (bie Bretterbecke barin hat erft Frank in eine Weißbecke verwandelt) 6 fleine Zimmer und 3 Kammern. Dann gehören bagu: 2 Rindviehftalle, eine Pferde- und eine Schweineftallung, 2 Reller, 1 Schupfe und 1 Stabel - alle dieje Gebäude find mit Schindeln gedeckt; dann ein Rüchen- und ein Baumgarten. Der lettere (ber obere) Garten war erft vom Pfarrer Leiß angelegt worden, wie auch ber Pfarrstadel von feinem Borganger Lierheimer 1783 erbaut wurde, beibe an dem Orte, wo früher ber Friedhof und die Magdalenenfirche gewesen, indem er deren altes Gemäner 1789 ganglich niederreißen und wegräumen ließ, ba keine Hoffnung auf Wiederaufbau beftand. \*\*) Die Baulast des Pfarrhofes famt den Nebengebänden hat der jeweilige Pfründebefiter. 1837, als Joj. Wolfrum die Pfarrei antrat, wurde eine gründ= liche Rengestaltung borgenommen, worauf über 10,400 fl. verwendet worden; feitdem geschah nicht mehr viel. Erft ber jegige Stadtpfarrer Dr. Glafer ließ verschiedene bauliche Veränderungen vornehmen, namentlich bas größere Bimmer zu ebener Erbe, sowie bas große Empfangs= (Bischofs=) Bimmer oben ichon einrichten, einen treppenartigen freien Gingang jum Pfarrhaus

\*) Da es in der alten, feuchten Pfarrfirche zu Stephan aber zur Winterszeit auch für die Pfarrfinder auf dem bloßen Pflaster zu stehen und knien nicht angenehm war, forderte 1833 das Landgericht das Pfarramt auf, etwa gemeinsam mit dem Magistrat zur Winterszeit die Kirche mit Brettern belegen zu lassen, was schon das menschliche Gefühl, namentlich gegen die Kinder, erfordere. Db es geschehen? Seit den letzten Zahrzehnten war es nicht der Fall, erst unter dem jetzigen Stadtposterr wurde diese Rücksicht auf die Gesundheit der Pfarrkinder genommen.



<sup>\*\*)</sup> In der Baurechnung von 1767 bemerkt der Pfarrer v. Frank: weil der Pfarrhof zu engfängig gewesen, habe er auf den Kühställen ein Gebäude aufgeführt zur Unterbringung der Hausgeräte. Sbenso habe er 1766 neben den schon vorhandenen Keller einen Sommerkeller gegraben um 100 fl. in dem Friedhof der ehemal. M. Magdalenenkirche, wobei viele Totengebeine ausgegraben worden. Auch habe er in diese zerfallene Kirche ein Waschhaus gebaut und in deren Friedhof einen Garten angelegt. Auf dem Friedhof stehe endlich auch noch die Schupfe sire Chaisen und Gefährte (sein Kutscher hatte eine Livree) an der Stelle, wo ehemals, als die Charstreitagsprozessionen mit Kreuzziehen noch gehalten wurden, die hölzernen Kreuze und derlei Kirchensachen ausbehalten wurden.

aus Granitstufen herstellen, sowie die Einfriedung des Pfarrgartens nebenan mit einem eisernen Zaun und die Andringung der Marmorreliese außen an der Umfassungsmauer des Gartens. Dagegen stehen jest die Öfosnomiegebände, soweit sie noch vorhanden sind, verwaist da.

Die Ginfünfte ber Bfarrei Baldmunchen gehören, weniaftens unter ben oberpfälzischen, nicht gerade zu den ichlechtesten. Un Grund und Boden gehören ungefähr 105 Tow, dazu, welche gewöhnlich zum größten Teil perpachtet wurden; die Felder find meift aut, weniger dagegen die Wiesen. Die reinen Ginflinfte betrugen 1860 bei 2 Rooperaturen gegen 882 fl.; als 1889 die Pfarrei neubesest wurde, war der fassionsmäßige Reinertrag 1995 M. 47 A.\*) Rach dem Pfarrialbuch von 1675, 1700 und 1799 bezog der Bald= munchener Bfarrer vom Stephansgottesbaus jährlich 8-9 fl. und von der Magdalenenkirche ca. 29 fl., 1757 betrugen die Bfarreinfünfte 1280 fl. ohne Abrechnung der Auslagen; dann folgnge der Kurfürst die Klöster in besits hatte, befam der Waldmünchener Bfarrer vom Aloster Schönthal jährlich 20 fl., dazu 14 Amberger B. Korn, 8 B. Gerite und 4 B. Saber. Seitbem aber 1669 die Alöfter den Religiofen wieder gurückgegeben worden, erhielt der Bfarrer troß aller Beichwerde nichts mehr. An Accidentien hatte er: von einer Sochzeit 1 fl. 30 fr., Berfündigung 24 fr., Kindtaufe 24 fr., Provifur in der Stadt 12 fr., auf bem Lande 24 fr., von Armen nichts, von der letten Olung in ber Stadt bisweilen 12 fr., auf dem Land 12-15 fr., mit "ber Begräbnus" Erwachsener wurde es verschieden gehalten nach dem Bermögen, vom Begräbnis eines Rindes 20-24 fr., endlich zu Oftern von jedem Beichtfind einen Beichtfreuger. 1699 und 1716 wird geflagt, daß Bfarrer und Mesner zu hohe Stolgebühren verlangen. Bfleger und Regierung fagen, man folle einfach nicht mehr geben; es fei aber jedem freigestellt, wenn er mehr geben wolle. Die Saupteinnahmen bestanden jedoch in ben zur Pfarrei gehörigen Feldern, Biefen, Barten und Solz, dann im Behent. Auf dem Lande befam ber Pfarrer teils die 30., teils die 10. Garbe aller Betreidearten, bei ber Stadt auf ben Feldern überall die 30., nur die Soffelber um die Stadt gaben nichts, worüber es jum Streite fam. Dann hatte ber Pfarrer bei ber Stadt ben Flachsund Sanfzehent, auch den Rraut- und Rübenzehent beim oberen Thor, während den beim unteren der Pfleger hatte, wofür dieser dem ersteren jährlich I fl. zu verreichen hatte. In der Stadt hatte ber Pfarrer zwar feinen Blutzehnt, wohl aber auf bem Lande den Geflügel= und Lämmer= zehent; auf dem Lande befam er auch noch Gartengroschen, sowie 3 & von einer tragenden und 2 & von einer nicht tragenden Ruh. Befanntlich wurde vom Landtga 1848 die Aufhebung, bezw. Ablösung dieser Behente und deren Umwandlung in feste Geld - Bodenzinse beschlossen und aufangs



<sup>\*)</sup> Ausgeschrieben von der Kreisregierung am 20. April 1889 (vordem nur 1613 M. 72 J.). Aber abgeschen davon, daß zur zeit nur 1 Kooperator zu unterhalten ist, hat das Pfarreieinkommen seit einigen Jahren eine allerdings nur vorübergehende Mehrung das durch ersahren, daß der Pfarrer für die Verwesung des Waldmünchener und des Herzogsauer Benefiziums gewisse Bezüge hat. — Bon den Leuchtenberger Landgrasen Ulvich II. und Johann I. war, ähnlich wie vom Herzog Stephan II. in Niederbayern, den Geistlichen in allen Landen, worüber sie Bögte waren, die "Libertät ober Pfassenscheit" verlieben worden, d. h. die freie Bersügung über ihr Bermögen im Leben und im Tod, u. a. auch dem Pfarrer von Waldmünchen, Köh und Gleissenberg, nach Janner, Bischöfe von Regensburg III, 248: a. 1363, nach Brunner, Geschichte von Leuchtenberg, S. 221: a. 1350.

der 50er Jahre auch durchgeführt, wodurch beiden Teilen, den Zehentzgebern wie den Zehentnehmern, eine große Wohlthat und Erleichterung perschafft wurde.

Wie es mit ben Gottesbiensten früher, als die Magdalenenfirche (bis 1708) und die Stephansfirche gleichzeitig bestanden, gehalten wurde, ersehen wir aus der Kirchenordnung von 1534 und dem Pfarrialbuch von 1675. In dem letteren beift es: "Bor dem Luthertumb fennd in der Rirchen S. Stephani zwen gestiffte Megen gewegen, als S. Annae und S. Stephani. War auch bazumahlen S. Stephansfirchen nur ein Benefiziat= firchen und wurden die Gottesdienft, Ambt und Bredig an Sonn- und Fenertägen bamahls in S. Mariae Magdalenae Rirchen verrichtet, außer menn bas Patrocinium in S. Stephansfirchen geweien." Das Rähere aber, wie es damals vor der Reformation beichaffen war, jagt uns die erwähnte Rirchenordnung: Der Pfarrer oder fein Raplan hat täglich in ber Bfarr= firche gu G. M. Magbalena die Meffe gu lefen; besgleichen ift bort jeden Freitag eine gestiftete Deffe mit gesungenem Tenebra, nach ber Wandlung in diefer Meffe foll ber Schulmeifter ober Berwefer bes Auftogamtes mit den 2 großen Gloden ein "guets bifl" läuten. Der "Bfarrherr" jolle alle Sonn- und Feiertage bort bas Umt fingen, am Borabend und am Abend des Feiertags felber aber die Besper singen. In der Fasten hat er dreimal wöchentlich das Umt zu singen; an diesen Tagen, fowie an allen Feiertagen muß er bem Schulmeifter ober beffen Junameifter bas Gffen im Pfarrhof geben. Desgleichen hat er biefem an den Festen der 7 Wochen (Oftern-Pfingften) fein Brafent in Geld zu geben. Ferner muß der Pfarrer am Auffahrtstag, wann die 4 + aus den um= liegenden Pfarreien fommen, dem Briefter und dem die Fahne tragenden Ruftos bas Mahl geben ohne Schaden bes Gotteshaufes nach altem Bertommen, ebenjo am Maria Magdalenen-Rirchtag ben auf den Rirchtag fommenden Brieftern von Aft, Biberbach ober anderen Orten; dann muß er am Fronleichnamstag, wann man das hochwürdige Gut um die Kirche ober in ber Stadt herumträgt, ben 4 ben Simmel tragenden Ratsherren, bem Burgermeifter, Richter oder Pfleger, welche ihn mit bem hochwürdigen But be= gleiten, sowie den 2 Kirchenpröbsten und den Fruhmeffern das Mahl geben ohne Schaden bes Gotteshaufes. Auch muß er am nämlichen Tag ber Bürgermeifterin, Pflegerin ober Richterin famt ben Ratsfrauen, fo ber Bürgermeisterin gefällig dazu erfordert, einen guten Braten und 13 & geben (aufs Schmaufen icheint man also bamals viel gehalten gu haben!) Die 8 Tage im "Antlaß" (Fronleichnamsottave)\*) muß der Pfarrer immer bas

<sup>\*)</sup> Das in alten Urfunden, wie in der Kirchenordnung von 1534, vorsommende Wort "Antlaß" bedeutet eigentlich Ablaß, und im Mittelalter wurden die Ablaßseste vielfach mit einer besonderen Antlaßglocke ein= und ausgeläutet. Sines der größten und ältesten Ablaßseste aber war der Gründonnerstag (vom Bolke noch jeht der Antlaßspsinztag genannt, lehteres von πέντε δ, πέμπτος der 5., nämlich Tag und zwar hier in der Karwoche, ähnlich "Pfingsten" von (η) πέντηχοστη (ήμέφα), der 50. Tag (von Oftern an), an welchem Tag die öffentlichen Kirchenbüßer durch Handauslegung seierlich aus ihrer Buße oder Strafe im Frieden entlassen sahauslegung genzz oder teilweise die zeitlichen Sündenstrafen, wozu auch die Kirchenstrafen gehörten, ers oder sabgelassen, daher ist die Entlassung, der Entlaß (gesagt wie: der Sundaß, der Durchlaß) oder Antlaß (vergl. damit: Antwort, Antliß!) gleichbedeutend mit Absaß und wieder in die Kirchengemeinschaft ausges

Amt und die Besper nebst Komplette singen und dem Schulmeister das Mahl geben. In der Fasten wird nach altem Hersommen abends in der Magdalenenkirche das Salve gesungen unter dem Geläute der zwei kleinen Glöcklein; dafür haben der Kaplan und der Schulmeister die Kollekte deszselben Tages in der Stadt und sollen mit einander teilen. Zur österlichen Zeit, desgleichen zu Weihnachten und am Tage des Johann Gvangelist muß das Kloster zu Schönthal 16 Köpfeln S. Johanniswein nach Waldmünchen verreichen; das hat geschafft ein Gelmann, genannt der Durner, \*) für dessen ewiges Gedächtnis in der Kirche.

Beim Gotteshaus ju G. Stephan find früher 2 Raplane ju ber Frühmeß gehalten worden, haben alle Tag in der Wochen die Früßmeß lefen muffen, ber Anna-Frühmeffer mußte alle "Erchtage" (Dienstage) auf bem Annaaltar das Amt halten; jedoch hatte jeder in der Woche einen freien Tag, aber jeder einen anderen. Es trat aber nicht bloß hier, fon= bern auch bei anderen Pfarreien und Kirchen großer Prieftermangel ein, dazu konnte fich der Priefter auf dem Annabenefizium von den Ginfünften der Meffe nicht halten, desgleichen war ber Priefter auf bem Stephan= benefizium, Georg Merz, ein alter Frühmeffer "gang unvermögend und ichwachalt, hat nicht mögen ze sehen, stehen und gehen". Da man aber beim Gotteshaus doch keines Priefters hat geraten mögen, so beschlossen Pfarrer und Bürgermeifter famt Rat, nur einen Frühmeffer gu halten und die beiben Benefigien bis auf weiteres gu vereinigen, 1534. Diefer eine Frühmeffer bei S. Stephan war nunmehr ein gewiffer Erhardt; bas gu deffen (Stephans-) Meg gehörige Benefiziumshaus nebst Stadel lieg man, weil fehr baufällig, 1534 nen berftellen, aber mit ber Bestimmung, daß fünftig die Baulaft bem Frühmeffer obliegen foll. In ber Stephansfirche beftand außerbem ein gestiftetes Salve, welches ber Schulmeifter, und nicht ber Ruftos bes Stephansgotteshauses, alle Feierabende und Feiertage nachts nach ber Besper gu läuten hatte, bann ein geftiftetes Ricolai = Seelenamt. Werner hatte der Pfarrer, baw. beffen Raplan, auch in ber Stephansfirche gewiffe gottesbienftliche Sandlungen gu halten. Go mußte der Bfarrer feinen Raplan alle Tage im Abrent morgens bort bas Rorate fingen laffen, mofür dann ber Raplan und Schulmeister in der Stadt "colligiren und samblen" \*\*)



nommen wurden Da nun aber am Gründonnerstag auch die Einsetzung des hl. Altarssaframentes, des Leibes und Blutes des Herre, i. e. Fronleichnam (Fron — Herr, wie Fronweste, Frondienst, frönen) geseiert wurde, so verstand man unter dem Antlaßtag und der Antlaßwoche zugleich auch den Fronleichnamstag und die Fronleichnamswoche. Wegen der gleichzeitigen Entlassung und Aussöhnung der Büßer jedoch, sowie wegen der Weihe des Chrisans u. a. erschien es dem Papste Urban IV. gut, für die Feier des Fronleichnams einen eigenen Tag anzusetzen und so bestimmte er hiezu den I. Tag nach Trinitatis (seit 1264), auf welchen Tag das Volk die alte Bezeichnung "Antlaß" mit übertrug als quid pro quo.

<sup>\*)</sup> Wird als Richter von Waldmünden 1320, 1321, 1325 erwähnt; vermacht 1348 dem Kloster Schönthal seine Weinberge zu Kruckenberg zu einem ewigen "Seesegrät"; nach seinem und seiner Hausfrau Precht (Bertha) Ableben sollen die Klosterherren von diesem Wein alle Jahr "gen München geben einen halben Ammer opferwein, an dem Antlattag einen halben Ammer gen Ast, einen halben Ammer gen Röh". 1354 wird er als gestorben erwähnt.

<sup>\*\*) 1712</sup> wollte der Pfarrer ein Recht haben, daß seine Kapläne Flachs sammelten in der Stadt, was ihm vom Bürgermeister und Rat bestritten wurde. Die Regierung entschied, ein Recht des Flachssammelns bestehe nicht, aber wenn die Bürger freiwillig gäben, so stehe nichts entgegen.

durften, das Zusammengebrachte hatten sie mit einander zu teilen. Die Kirchweihe wurde gehalten am Sonntag quasi modo geniti oder am andern Sonntag nach Oftern, es hatte der Pfarrer das Amt zu halten. Am Annatag mußte der Pfarrer oder sein Kaplan ebenfalls bei Stephan das Amt lesen, und zwar auf dem Annaaltar; desgleichen mußte der Pfarrer an S. Martins, Thomas und Stephanstag das Patrocinium bei Stephan halten, morgens Amt, abends Vesper. Endlich mußte er bei Stephan am goldenen Sonntag (Quatembersonntag) für die verstorbenen Mitglieder der Annabruderschaft Vigil halten und am Montag darauf ein Seelenamt.

Gemäß ber erwähnten Kirchenordnung follte ber Pfarrer einen Raplan halten, welcher alle Sonn= und Feiertage nach Aft hinausgeben mußte. um bort Meffe zu halten, bas Evangelinn zu fingen und zu predigen, fowie die ewige Gedächtnis zu halten. Rur wenn ein Feiertag auf einen Freitag fiel, brauchte er nicht hinauszugeben, jonft aber follte ihn fein Umwetter, Regen ober Baffer abtreiben, es fei benn fehr groß und er baburch öffentlich entschuldigt. Um Chrift- und Oftertag mußte er braugen bleiben, aber fo oft er braugen blieb, auf feine eigenen Roften gehren. In ber Balmwoche mußte er alle Tage hinausgehen, außer etwa am "Greitag". In ber Woche unferes Serrn Fronleichnamstages, jo ber "Untlaß" braugen gehalten wurde, follte er ebenfalls die 8 Tage hinaus= geben. Nach altem Serkommen mußte der Pfarrer an der Kirchweihung bas Mahl ausrichten bem Richter, Amtfnecht, "fo bie Kirchweih beschüßen", bem Briefter, bem Schulmeifter gu Baldmunchen und bem Ruftos gu Mft, besaleichen ben Rirchenprobiten dafelbit zu effen und trinfen geben, dafür hatte ber Pfarrer ben 3. Pfennig auf ber Tafel famt anderem, was barauf fiel, ebenso ben 3. Teil ber Sennen. Auch an allen Frauentagen, wann Patrocinium war, mußte er bem Priefter, bem Richter, Amtsfnecht u. a. das Mahl geben, wofür er dann ebenfalls ben 3. Teil erhielt von bem, was auf die Tafel fiel. Richt minder hatte er ben 3. Teil aus bem Opferftod in ber Kirche, nicht aber aus bem im Friedhof und aus ber Büchse auf bem Altar. Un ber Kirchweihung und allen Frauentagen befam ber Ruftos in Aft "30 Gier, fo auf die Tafel gefallen; gefallen aber weniger, fo muß er fie auch nehmen." Un biefen Tagen mußten Pfarrer, Raplan und Schulmeifter nach bem Umt in Baldmunchen hinausgeben nach Aft und dort das Amt fingen und abends die Besper; bafür richteten ihnen bie After Rirchenprobite auf Roften bes Gotteshaufes bas Mahl aus, erhielten Raplan und Schulmeifter, fowie ber After Ruftog noch ein Brafent in Geld, ebenjo erhielten Kaplan und Schulmeister oder beffen Kantor draußen Rafe und Brot und 2 Dag Bier; waren aber etliche Schüler gu fingen mitgegangen, fo murbe 1 Mag mehr gegeben; endlich erhielten ber Rantor und biefe Schüler morgens eine gute Suppe und nach ber Angahl der Schüler auch Fleisch barauf und eine Dag Bier ober zwei. Um Sonntag nach Fronleichnam ging man in Aft mit bem hochw. But um die Fluren, wobei die Ratsherren von Baldmunchen den Simmel trugen und Bürgermeifter und Richter ben Briefter mit bem hochw. But begleiteten; dabei richteten bie After Kirchenprobste auf Rosten bes Gotteshauses bem Briefter, Schulmeifter gu Balbmunchen und bem Rantor gu Aft bas Mahl aus. Wenn an Oftern, Pfingften und Weihnachten ber Ruftos und ber Briefter auf ber Meffe gu Aft bem Raplan von Waldmunchen, wenn er

in Aft das Amt sang, singen halfen, so war man jedem ein Präsent von 1 fl. schuldig. Wenn man aber von Waldmünchen mit dem † gen Aft ging, so mußte der Pfarrer dem Schulmeister morgens den Tisch geben. Zur Ofterzeit oder an dem Palmtag, dann am S. Joh. Ev. Tag mußte "das Konvent oder der Prior zu Schönthal dem Gotteshaus zu Aft jedessmal 16 Köpfel Wein schieken; das hat geschafft der Edelmann Durner für ewige Gedächtnus."

So also war es beichaffen mit ben Bottesbiensten por Gindringen und Ansbreitung ber Reformation in der Oberpfalg. "Beilen aber" fo heißt es im Pfarrfalbuch von 1675 weiter — "zur Zeit des Lutheranismi und Calvinismi die Beneficia (nämlich Stephans: und Annabenef.) supprimiret worden und man dermalen von keinen dazu gehörigen Ginkom= mungen wiffen will, die S. Mar. Magdalenäfirchen auch bei diefer polfreichen Welt viel zu tlein ift, als werden die Gottesdienft, als Umbt und Predig vors, die Besper aber nachmittag an Sonns und Keiertagen in S. Stephani-Rirchen gehalten. In S. Magd.-Rirchen wird Ambt und Bredig in ipso Festo S. Magdalenae, wie auch am Sountag nach S. Magdalenae Tag, an welchem Dedicatio Ecclesiae (Kirchweihe) baselbit ift, gehalten. Un ben Werktagen lieft ein Pfarrer alle Tag eine hl. Meß in S. Stephani-Rirchen; hat er einen Kaplan, jo wird auch in der Magdalenenfirchen eine gehalten, und zwar nach ber in ber Stephanifirchen. Wird jedoch in der Stattfirchen ein Ambt gefungen, fo lieft man vorher die Mek in dem Schloßfirchl (S. Maab.). Alle Donnerstag wird mit bem allerh. Saframent ein Umgang gehalten (erft feit Beftehn ber Corp. Chr.-Bruberichaft) und ein Ambt gesungen; im Abrent alle Tag, außer Sonn= und Feiertag, ein Rorate um 6 Uhr früh," u. f. w. die übrigen Liturgien und Gottesbienfte, wie fie jest größtenteils noch bestehen. Als abweichend und von Intereffe mögen folgende bemerft werden: "In der Ofternacht um 12 Uhr wird Chriftus erhoben aus dem Brab, damit in der Rirche eine Prozession gehalten und dann die Mette gesungen. Um Markustag und in der Kreuzwoche geht man entweder nach Aft oder ins Schloffirchl. An dem andern heil. Pfingstfest geht man mit der Prozession nach Reutirchen zum hl. Blut, ift eine Schuldigkeit und kommt baber:\*) Alls die leidige Best in der Oberpfalz und Bagern ftart graffirte, auch um und um fehr eingeriffen, ift von diefer Pfarr Baldmunchen ein (all=) gemeines Botum geschehen, jährlich eine Brogeffion nach Neufirchen gum h. Blut anguftellen und gu verrichten, wann Gott biefes Ort von folder leidigen Seucht gnediglich behüten werde. Gott hat es väterlich bewahrt, das votum ift feither alle Jahr fleißig gehalten worden. Um hl. Fronleichnamstag wird nach gejungenem Sochambt die Prozession mit dem allerh. Saframent außer der Stadt gehalten. Man geht zu ben vier in den Feldern ausgesteckten

<sup>\*) 1731—32</sup> wird die regelmäßig alle Jahre von der Stadt Waldmünden zum Gnadenbild bei hl. Blut unternommene Wallsahrt erwähnt. Man blieb wegen der weiten Entfernung immer über Nacht aus. Die Unkosten von 10 fl. (für Pfarrer, Lehrer, Thürmer 2c.) wurden aus den Gotteshausmitteln besteitten. 1785 aber wurde durch ein Generale der Regierung das Wallsahrten mit Kreuzgang und Prozession, besonders in entserntere Orte, wo über Nacht auszubleiben war, abgeschafft; aber auf Bitten des geistl. Nates in München 1786 bewilligt, daß man "zu der Neufirchischen miraculos wunderthätigen unser lieben Frauen Bildnus mit Prozession und gewöhnlichem Kreuzgang wieder wallsahrten durste."

Rreugen, ift feine Schuldiafeit, fondern nur auter Wille des Bfarrers, ift früher auch nicht gewesen. Diese Brogession gu ben 4 Kreugen hat baber ihren Anfang genommen: 2118 1666 und 2 Jahre hernach ber Schauer Die Friichte herum erichlagen, hat man um fünftige Abwendung folchen Unglücks die 4 Rreuze gegen die 4 Teile der Welt in den Weldern aufge= richtet und ift man von ba an bisher jährlich am Fronleichnamstag gu benfelben gegangen. (Best 1894 und feit langer Zeit aber wird die Felber= prozeifion am Countag vor Pfingften gehalten.) Die Rirchen S. Stephani ift noch (= weder) von Zeit an der (wieder=) eingeführten fath. Religion, noch von beichehener Wiederaufbauung (nach dem Brand von 1658) consecriret, fondern nur von Ihrer Sochw. Herrn Joh. Bangrag, Ergbechanten zu Camb, 1661 in festo praesentationis B. Virginis benediziret worden. Dahero ift fein (dies) anniversatius dedicationis (Rirdweihe) noch zu halten (wohl aber Patrocinium am Stephanstag). Bor bem Luthertumb find etliche Sabrtage für Abgestorbene gestiftet worben (in ber Rirchenordnung von 1534 werden 25 aufgegablt); weilen aber bermalen feine Freunde mehr von diefen Abgeftorbenen vorhanden, auch das legirte Gintommen nicht mehr zu haben ift, fo werben biefe Jahrtage auch nicht mehr gehalten, wohl aber biefer Berjonen ofter im Jahr im Defopfer gedacht."

Beftiftete Gottesbienfte, fagt 1860 Bfarrer Bolfrum,\*) find in ber Bfarrfirche (S. Stephan): 34 (35) Jahrtagsamter, mit 10 Beimeffen u. bgl., 127 Jahrmeffen, mit ober ohne Litanei, 33 Quatembermeffen, 12 Monat= meffen, eine Rosenfrangandacht (Berg Jesu=Oftave), 5 fol. Litaneien. Die Bürgerichaft läßt herfömmliche Amter\*\*) halten: 20. und 28. Januar, 4. und 31. Mai, 26. Juni, 18. und 20. Oftober; bagu fommen jährlich 12 Zunftjahr= tage, einzelne Bunfte haben infolge besonderer Berbindlichfeiten die Berpflichtung, jährlich 76 Deffen und 4 Umter halten gu laffen. (Rach Auflöjung bes Immings= wesens 1868 bilbete fich bas Bereinswesen aus, von benen manche regel= mäßig alle Jahre beftimmte Gottesbienfte (Amter) halten laffen, manche bei besonderen Beranlaffungen, wie Fahnenweihe, Stiftungsfeste.) Durch Die Corp. Chr.-Bruderichaft, welche ihr Titularfest am Conntag nach Fronleichnam hat, findet alle Donnerstage, außer im Abvent, ein Amt und eine Brogeffion (Apostel- und Sandwertsleuchter getragen) in der Rirche mit bem Sanft. ftatt, besgl. hat ber Cäcilienbund jährlich ein Umt am 22. November und 1 Jahrtag. Bezüglich ber früher geftifteten Gottesbienfte in ber Bfarrfirche fand eine zweimalige Reduktion ftatt: einmal durch die Anordnung der Umberger Kirchendeputation 5. Juli 1803, mit Zustimmung bes Ordinariats bom 5. Februar 1805 bei benjenigen, wo gur Beftreitung ber Paramente und Lichter nicht bie gesetliche Sälfte übrig blieb; bann eine minder bedeutende Reduftion wurde vorgenommen 1811 nach einer von der allgemeinen Stiftungsadministration Cham ju Biechtach verfaßten Uberficht, nach welcher Reduftion von 1815 an zu verfahren war, zweifelsohne (fagt Pfarrer Wolfrum) auch mit Buftimmung bes Ordinariats. Gublich find in ber Pfarrfirche noch 52 Wochenmeffen gestiftet, welche ber Benefiziat für ben Stifter bes neuen Benefigiums, Simon Leiß, lefen muß. Gine Zeit lang wurden über-

<sup>\*)</sup> Siehe auch die Pfarrmatrifel von 1863.

<sup>\*\*)</sup> Geftiftet bei gelegentlichen Ungludsfällen, wie Schauerichlag, Brand.

haupt keine gestifteten Gottesdienste mehr angenommen, da man benselben nicht nachkommen konnte;\*) in neuerer Zeit aber geschieht es wieder.

Uber die ordentlichen Gottesbienfte in Malbmunchen erfahren wir bas Notwendige aus der Pfarrbeichreibung des Pfarrers Joj. Wolfrum von 1860, welche in dieser Beziehung im großen und ganzen auch jest noch richtia ist: einzelne, fleinere Anderungen in der Liturgie wurden in jüngster Beit gemacht in bem Beftreben, die Metropolitanliturgie, foweit als moglich, auch für das Land einzurichten. "In Waldmunchen bat außer ber Bfarrfirche (und ber Schloffirche zu Berzogau) feine andere ein Recht auf Bor- und Nachmittagsgottesbienfte außer ben vorgenannten geftifteten Umtern, Meffen und Litaneien. An Sonn- und Feiertagen ift fruh 7 Uhr eine Meffe (jest mit Berfündigung und Erflärung bes Gvangeliums), [um 8 Uhr las ber Benefiziat feine Meffel, um 9 Uhr ift bas Bfarramt mit Bredigt, welche an Kefttagen por dem Umt, fonft nach dem Evangelium von ber Kanzel aus gehalten wird; nachmittags um 1 Uhr ift Chriftenlehre, um 2 Uhr Besper, in der Fastenzeit ein Miserere mit Fastenpredigt und Dibergandacht: ju gewiffen Zeiten findet eine gesungene Litanei ftatt. Ausnahmen finden ftatt in der Fastenzeit, bei Leichenbegangniffen, Königs= und anderen Teften. Während der Adventzeit ift täglich um 1/27 Uhr früh ein Rorate, ift nach bem alten Salbuch zwar feine Schuldigkeit, läßt fich aber wegen zu langjähriger Ubung nicht mehr abschaffen. Uhulich verhält es fich mit anderen Andachten, welche nach dem Salbuch uriprünglich bloß aus autem Willen gehalten worden find, 3. B. die neuntägige Frang Laveriandacht (jest nicht mehr), der marianische Dreißiger (August - September), die Nepomuklitaneioktave, Alonfinsandacht u. bgl. \*\*) [Seit etwa Mitte der 60 er Jahre besteht auch, wie anderwärts, die jog. Maiandacht abends um 7, bezw. an Werktagen 71/2 Uhr mit Gesang der Schuljngend; und seit dem letten Jahre ist auch auf Anordnung des Papstes Leo XIII. die Rosenkranz andacht im Oftober zu Ehren Maria, wie anderswo, eingeführt.] In ben 20er Sahren unferes Sahrhunderts gab es hier auch Chriftfindlandachten von Weihnachten bis Lichtmeß mit Bredigten unter Nachahmung diefer im Bürgerfagle zu München bestehenden Anbachten. Ginige hiefige vermögliche Bürger erboten fich, ein gewisses Rapital auf ihren Säufern haftbar zu verintereisieren zur Bestreitung der Untosten. Diese Andacht hatte also einen privaten Charafter und nicht ben einer Stiftung, weshalb auch feine bijchöfliche Orbinariat&-Bewilligung erfolgte. Dagegen bestehen an Werftagen zu recht folgende Abendandachten: Die samstägige Rosenkranglitanei, die solenne Litanei por allen Festtagen, bann an ben Diens-, Donners- und Freitagen in ber Fastenzeit, in ber Charwoche außer am Montag, die Fronleichnams-, Berg Jejus und Allerjeelenoftave, die Bittwoche, am Markustag nach Aft, dann an den beiden anderen Tagen in die Spital= und Friedhoffirche. Der werktägige Gottesbienst findet November-April um 1/,8, Mai-Ottober um 7 Uhr als Bfarrmeffe ftatt. [Der Benefiziat las um 1/28.]



<sup>\*)</sup> In der Spitals oder Dreifaltigkeitskirche 2 Messen nach Meinung des Stifters, 24 Messen gestiftet von Christ. Stettner, 3 Messen für Gg. Better. In die Ölbergkirche sind 8, in die Friedhossirche 1 + 8 Messen gestiftet.

<sup>\*\*) 1579</sup> wird erwähnt, daß der Pfarrer die Wendelini : Donners: und Freitagspredigten zu halten hatte.

Bei Bearabniffen werden in der Stadt bis gur Sammermublbrude bie Leichen vom Saufe weggesegnet, die vom Lande aber von einem heftimmten Blat in ber Stadt. Ge gibt nur einen Gottesader, ben por bem Sammerthor; laut Gintrag in die Bfarrmatrifel ift biefer "neue Gottesader por dem Thor 1585 durch Baftor Bg. Schrott konsekriert worden burch eine ichone driftliche Bredigt." Die Beerdigung ift regelmäßig vormittags und der Leichengottesbienst findet meift unmittelbar nach ber Beerdigung ftatt, welche ordinar oder folenn ift, aber felten geben mehr als 3 Geiftliche mit, noch feltener in Pluvial= und Levitenkleibung. Auch wird ftatt ber 3 Umter meift nur 1 Umt mit ober ohne Beimeffen gehalten: auch auf bem Laube finbet bas Beifviel ber Stabt= bewohner fehr Nachahmung (flagt Bfarrer Wolfrum). Die Beerdigung ber Brotestanten wurde auf dem gemeinsamen katholischen Friedhof vorgenommen, und amar früher burch ben fatholischen Beiftlichen, unter bem Geläute ber Friedhofaloden und in der gewöhnlichen Reihenfolge; von den 60er Jahren an aber fam immer ein protestantischer Geiftlicher, 3. B. 1864 bei Be= erdigung des Bezirksamtmanns Bahn. Jahrtagsamter ließen früher die Bunfte für ihre Berftorbenen unter Borantritt einer Mufikbande halten; (jest thun es verichiedene Bereine, wie Feuerwehr, Konfordia, Kriegerverein, Gemüthlichfeit). Die Trauungen find gewöhnlich vormittags mit darauffolgendem Umt. Die Taufen find meiftens nachmittags am Taufftein, felten im Saufe. Die Aus- oder Borfegnungen ber Böchnerinnen, in früherer Zeit in der Safriftei, später in der Kirche, find jest (1894) gang abgefommen. Das Viaticum wird in liturgifcher Rleidung mit vorange= tragenem Licht öffentlich zu dem Rranten gebracht. Der Softammerfefretar Tel. Balth. Zengler und die Forstmeifterswitwe Apoll. Kanner, geborne Bengler, vermachten je 150 fl. bem Gotteshaus in Waldmunchen zu bem Ende, "daß bei Providierung der Kranken in der Stadt jedesmal nach vor= ber mit dem fleinen Glöckl gegebenem Beichen ber von ihnen beiden hiegu beigeschaffte Simmel nebst zwei Laternleuchtern und einem fleinen Fähnl getragen, auch dabei das Gebet: Beilig, heilig, heilig ift ber Berr Gott Sabaoth 2c. gebetet werde; aus den 15 fl. jährlicher Binfen follen dem Rantor und Mesner als Simmelträger, dann dem Fahnen- und dem Laternträger 7 fl. miteinander gufallen, die übrigen 8 bem Gotteshaus für Rerzen, Reparaturen und die 2 Engelferzen am Sochaltar neben dem Tabernatel." 1746 ftellte der Magistrat die Obligationstopie hierüber aus. Progeffionen werden außer der Rirche gehalten: Die Florianiprozeffion am 4. Mai, am Fronleichnamsfest (vulgo "Brangertag"), \*) am Titularfest ber Corp. Chr.-Bruderichaft, der Felderumgang, am Titularfest der Dreifaltigfeits: firche und am Erntebanffest, welche lettere aber in neuerer Zeit (fagt Bolfrum) nur zugestanden worden unter der Bedingung, daß der Magistrat und die Bemeindebevollmächtigten fie mit brennender Rerze begleiten; an Allerheiligen



<sup>\*)</sup> Die Schützen gaben vor dem Rathaus eine Salve ab, jeder bekam 1 fl.; die Bürgerssöhne setzen daselbst die Maibäume, erhielten ebenfalls 1 fl. Desgleichen wurden von den Schützen bei jedem Gvangelium und Tedeum Salutschüffe abgegeben. (1731.) Zur Erhöhung der Feierlichkeit rückte auch das Bürgermilitär aus und begleitete den Zug mit der Landsahne und der Mussel. Auch trugen nicht nur die Mädchen, wie jetzt, Kränze auf dem Kopfe, sondern auch die Ministranten, und zwar waren deren Kränze mit Flittergold und künstlichen Bumen ausgeputzt. Heutzutage werden meist in früher Morgenstunde Böller abgebrannt, desgleichen bei jedem Evangelium.

bewegt fich nachmittags nach ber Besper bie Brozession auf ben Friedhof. wo ein Libera gehalten wird; in der Kirche in allen Donnerstagsomtern \*) (außer der Abventzeit), alle Monat= und Quatembersonntage nach dem Amt, am grunen Donnerstag, Karfreitag \*\*) und samstag, am Fronleichnams= oftantag, und in der Abendandacht beim Sahresichluß. Die Rirchen= mufit war früher vorherrichend Inftrumentalmufit; aber Bofalmufit (meift mit Orgelbegleitung) in ben Donnerstagsämtern, in ber Abvent- und Faftenzeit. Begenwärtig (1894) wird bie cacilianische Kirchenmusit febr gepflegt. Deutscher Tert ift gewöhnlich nur in den Donnerstagsamtern, bei ber (feit einigen Jahren übrigens abgekommenen) Grabmufik und in der Auferstehung; Bolksgefang ift nicht üblich; nur in ben Maianbachten pflegen bie Schulfinder eine Litanei in biefer volksmäßigen Weise zu fingen. Da die ehemalige Pfarrfirche Maria Magdalena nach ihrem Brande einging, die jetige aber gu G. Stephan bis gu ihrer Erweiterung in ben 70er Jahren nur benedigiert, nicht wirklich geweiht worben, fo feierten die Waldmunchener innerhalb diefer Beit auch feine eigentliche Kirchweihe, sondern nur das Batrocinium am Stephanstag; erft feit Ginweihung der erweiterten Bfarrfirche bekamen fie ein Recht auf ein Kirchweihfest: aber ba burch landesherrliche, mit Buftimmung ber Ordinariate erfolgte Berordnung die früheren Rirchweihen aufgehoben und alle auf den 3. Conntag im Oftober verlegt wurden, feiern auch die Waldmunchener ein Rirch= weihfest an biesem Tage. Die Rirchenftühle werben verftiftet, meift auf Lebensbauer, und bann von den nächsten Berwandten auf ein neues gelöft, um 1-6 M. In ber alten Stephansfirche waren vor der Erweiterung 6 Altäre vorhanden, ber 7. (Anna) war wegen Ruinofität einge= gangen; alle waren nur mit Portatilien versehen, während bie jegigen lauter altaria fixa find. Auch befindet fich in der Bfarrfirche ein Reliquiarium ingeftalt einer fleinen Monftranze mit Kreuzesform; bie Reliquien find verfiegelt und mit Authentifen versehen: 1) Bon ben Gebeinen bes Dominifus, 2) von dem in Bapier getauchten Blut ber Bundmale bes Frang Seraph, 3) von ben Gebeinen bes Gramarthrers Stephan, bes Batrons ber jegigen Bfarrfirche, 4) ber Cacilia (alle 4 mit Authentifen von 1772), 5) ber Mutter Unna, 6) bes Johann Nepomut (beide von 1773), 7) Teilchen vom feidenen (härenen?) Gewand bes Johann Baptift, und 8) von den Gebeinen der Marthrer Peregrinus, Coronatus, Crescentius, Justinus, Columbus, Castus, Ampliatus, Severus (7. und 8. von 1789) \*\*\*); 9) des Franz Xaver (1794), 10) Teilden vom Rreuze Chrifti und von den Gebeinen der 12 Apostel, 11) der Theresta von Jesu, 12) vom Mantel des hl. Joseph (alle von 1795). Außerdem ift auf bem Kreugaltar ein vom Weihbischof Freiheren v. Schmid bem Pfarrer Leiß geschenkter Kreuzpartikel (Authentika von 1794) (mit Reliquien

\*\*\*) Bon diefen 8 Martyrern find auch Teilchen in ben beiden Banben bes Sochaltars.



<sup>\*)</sup> Die Mitglieder des äußeren Rates mußten den Himmel tragen; da sie aber oft saumselig waren oder die meisten derselben verstorben waren, indem der Rat oft viele Jahre nicht erneuert wurde, so kam es vor, daß "gemeine Bürger" ihn tragen wußten (1734)

mußten. (1734.)

\*\*) 1722 verlangen die Bürger, daß die gewöhnliche Prozession am Karfreitag wieder hergestellt werden solle. — Früher hatte man hölzerne Kreuze mitgeschleppt und später wurde lange Zeit eine hölzerne Figur immer dis zum Ölberg mit getragen, welche zur Berehrung ausgestellt und vom Bolk, namentlich alten Beibern, sleißig abgeküßt (vulgo abgeschmatt) wurde, dis ende der 60er Jahre auch diese Sitte oder Unsitte abkam und die Holzsigur einsach im hl. Grab ausgebahrt wurde.

der obengenannten 8 Marthrer), welcher früher an den Freitagen in der Fastenzeit dem Bolke zum Küssen gereicht wurde. Die anderen 3 Kirchen Waldmünchens haben im Portatile Reliquien, in der Friedhoftirche sind außerdem im Kreuzpostament Reliquien eingeschlossen von Markus, Heinda, Sebastian, Primian, Georg, sowie ein Kreuzspartikel, aber ohne Authentiken.

Die hiefige Bfarrfirche S. Stephan erfreut fich bes Ablaffes ber 7 privilegierten Altare, indem Bapft Bius VI. benen, welche fie unter bem gewöhnlichen Ablakaebet in bestimmter Ordnung und zu gewissen Zeiten\*) besuchten, die nämlichen Abläffe verlieh, als wenn fie die 7 Sauptaltare in der Hauptfirche der Apostel Betrus und Baulus zu Rom perfonlich besuchten. Dieses Brivilegium murbe bei ber Ginmeihung ber erweiterten Bfarrfirche durch Bischof Janatius von Senestren erneuert (1856 hatte ber Hochaltar das privilegium altaris erhalten). Außer den Abläffen, welche Bapit Rlemens X. der Grabruderichaft Corporis Christi unter gewissen Bedingungen verliehen bat, fann man in der hiefigen Pfarrfirche noch vollkommene Ablaffe gewinnen nach vorheriger Beicht und Kommunion: an den 3 Fastnachtstagen (verliehen vom B. Klemens XIII. 1765), an Portiuncula (1789 vom Bavit auch für andere als Franziskanerkirchen gestattet und 1790 vom Bischof von Regensburg auch der hiefigen Pfarrfirche bewilligt), dann am Allerfeelensonntag: ferner am Dreifaltigfeitssonntag von benen, welche bie Dreifaltigfeitsfirche besuchen ober die Brozeffion borthin begleiten, endlich wer vor dem Bilde des Herzens Jeju, \*\*) welches 1776 mahrend der Miffion gur öffentlichen Verehrung ausgestellt worden, andächtig im Sinne bes papftlichen Stuhles betet, an jedem erften Freitag im Monat, sowie am Freitag nach der Fronleichnamsoftav; aber ohne vorherige Beicht und Kom= munion gewinnt man nur einen Ablaß von 100 Tagen.

Das firchlichereligiöse Leben der früheren Zeit bestand noch viel mehr in äußerer Religionsübung und Bethätigung als jetzt und stand start unter odrigkeitlicher Aufsicht, welche noch ein Ausssuß war jenes in der Resormationszeit geltenden Grundsates, daß der Landesherr auch über die Religion und das Gewissen seiner Unterthanen herr sei. So wurde auch den Ginwohnern Waldmünchens bald dieses, bald jenes religiöse Bekenntnis aufgedrungen; als sie nach wieder eingeführter katholischer Religion am Luthertum, welches durch mehrere Generationen eingewurzelt war, festhalten wollten, wurden sie durch strengen kursürstlichen Besehl 1627 zum Besuche des kath. Gottesdienstes angehalten, die hartnäckigen Bürger aber zur Auswanderung gezwungen, darunter auch ein gewisser Patenti. Sin Patenti wurde zum Bürgermeister gewählt, aber von der Regierung wegen seines vermeintlichen Luthertums nicht bestätigt, dis der Pfleger

\*\*) Dieses hing in der alten Pfarrfirche an einem Pfeiler gegenüber dem Saupteingang und wurde von den Gläubigen, namentlich den alten Weibern, gewöhnlich abgefüßt. Erft unter Pfarrer Gog in den 60 er Jahren wurde durch Entfernung des

Bildes diefe Sitte aus Gefundheitsrüchsichten beseitigt.



<sup>\*)</sup> Der Bischof von Regensburg, dem die Bestimmung überlassen wurde, setzte solgende sest 1794: a. Ordnung der Altäre: Hochaltar des Stephan, Kreuzaltar, Franz X., Muttergottes von Ezestochawa, Anna, Joseph, Dreifaltigkeits-Altar; b. der Zeiten: Christi Beschneidung, Mariä Reinigung, Joseph, Mariä Verkündigung, Mariä TSchmerzen, Christi himmelsahrt, Peter und Paul, Maria Magdalena, Allerheiligen, Sonntag nach Cäcilia, unbesleckte Empfängnis, Stephan.

Belfhover die Aufflärung gab, daß dieses ein anderer Patenti sei.\*) Die Amberger Kirchenrevisoren (1731—56) mahnten, die Eltern sollten ihre in lutherischen Orten besindlichen Kinder zurückrusen, damit sie nicht auch lutherisch würden. Bei der Ratswahl 1643 schärft der Pfleger Pelkhover Bürgermeister und Rat ein, sie sollten sleißig in die Kirche gehen und den Gottesdienst besuchen, auch die Bürger, deren Kinder und Chehalten mit mehr Ernst dazu, besonders zur Kinderlehr anhalten; sie sollten unversehens visitieren lassen, beim Ave Marias Läuten niederknien und den Hut abziehen, in den Häusern sowohl wie auf den Gassen; endlich an den Fasttagen kein Fleisch essen und mit dem Amtsknecht visitieren lassen; Gotteslästern, Schelten und Fluchen bei allen strasen und mit der Strase aus Amt versweisen; Gotteslästerer und Schelter sollten an die (Schands) Säule gebunden werden. \*\*)

1763 wird von der kurf. Regierung auf Antrag des geistlichen Rates in München der schon 1747 vorgenommene Plan ausgeführt, die in Kurbahern bestehende ewige Anbetung des allerh. Altarssakramentes, durch Max I. und seine Nachfolger Ferdinand Maria und Max Emanuel in den Kursländern eingeführt und nach eingeschlichener Unordnung durch die gekrönte römische Kaiserin Maria Amalia erst vor einiger Zeit wieder emporgebracht, auch auf alle Pfarreien, Klöster und Ortschaften in der Oberpfalz außzubehnen; sie wurde aber dem Lande Bayern nicht incorporiert, sondern blieb getrennt. Zede Ortschaft wurde abwechselnd zur ewigen Anbetung bestimmt, in Waldmünchen traf es 1) 17. März 5 Uhr morgens dis 6 Uhr abends, 2) 14. September 5 Uhr morgens dis 7 Uhr abends, \*\*\*) anzufangen war am 1. Januar 1764; die Unterthanen und Pfarrfinder wurden ermahnt, bei den ihnen zugewiesenen Betstunden sleißig zu erscheinen (der Magistrat entwarf

<sup>\*)</sup> Beide ftammten aus Stalien.

<sup>\*\*)</sup> Ubrigens icheinen bie damaligen Waldmunchener boch auch in religiöfen Dingen wieder fehr gewiffenhaft gewesen ju fein, ba berfelbe Pfleger fagt, die Baldmunchener hatten fich guvor Schelme und Diebe geschimpft, aber ben Mustrag ber Sandel noch vor ber beiligen Beit verlangt, bamit fie beichten und fommunigieren fonnten. Aber über schlechten Rirchenbesuch, namentlich von seite bes Rates, ber boch ber Bürgerichaft mit gutem Beispiel hatte vorangeben follen ("auf mein Unmahnen", fagt Belfhover, "tommen fie jest fleißig, mit den Rofenfrangen um die Sande gewickelt, beten aber nicht daran"), wird häufig geklagt, ja 1726 sogar gedroht mit einer Strafe von 17 fr., wovon die eine Sälfte ber Rirche, die andere der Stadt fammer gufallen folle. 1760 heißt es, der Pfarrer habe fich oft beschwert beim. Magistrat, daß vom Rat nur wenige erscheinen bei ben fest und donnerstäglichen Gottesdiensten und Prozessionen, bei Opsergängen. Da aber die Ermahnungen des Magistrats nichts halfen, so besahl es jest der Pfleger. Bei diesen Klagen über religiöse Saumseligkeit der Bürgerschaft, namentlich des Nates, darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß auch die Bürger öfters flagten über Saumfal des Bfarrers. Bon ber Beschwerde 1543 wird noch C. 25 die rede fein. 1708 beschweren fie fich, daß ber Bfarrer feit Abbrennung der Magdalenenfirche feine Bredigt und Rinderlehre halte, worauf die Regierung ihn aufforderte, in Zufunft es zu thun. 1712 beschweren fie fich, daß der Pfarrer die vor der Ginafcherung der Schloftirche dort gehaltene Samstag-Litanei für die armen Seelen nicht mehr halte, er folle fie in der unteren Rirche halten. Der Pfarrer entgegnet, diese Litanei fei von den früheren Geiftlichen nur nuten. Der patret eingegnet, voll und sei keine Schuldigkeit. Darauf schreibt die Regierung dem Pfleger, er solle dem Pfarrer zureden, daß er die Litanei wieder halte. 1722 wird geklagt, daß der Pfarrer das vergangene Jahr kaum 3-4 mal habe Monatsonntag halten laffen, u. a.

<sup>\*\*\*)</sup> Muf bie gange Oberpfalz trafen 5020 Stunden.

eine Anbetungsordnung; die Stadt Waldmunchen erscheint in 4 Vierteln, die furf. Beamten mit dem Magistrat haben eine eigene Betstunde, ebenso der Schulmeister und Kantor mit den Schulsindern); wer saumselig und unsgehorsam abwesend sei, solle mit empfindlichen Geldstrasen, oder bei Mangel eines Vermögens mit exemplarischer Leibesstrase eingesehen werden. Die zur Anbetung Besohlenen haben vorne beim Choraltar zu fnien und der Dorfssührer oder eine sonst geeignete Person hat den Rosenkranz und andere Kirchengebete laut vorzubeten, daß Gott nach so vielen mislichen Jahren der Oberpfalz himmlischen Segen erteile.

Mit diefer ftarten äußeren Religionsubung hängt auch bas Auffommen verschiedener Bruberichaften in jenen Zeiten gufammen. 2118 ältefter berartiger religibjer Bereine in Balbmunchen ericheint bie G. Unnabruber= ichaft, von ber ichon in ber öfters genannten alten Rirchenordnung bie rebe ift; vielleicht verdankt ihr die Annameffe, bezw. bas Annabenefizium ben Urfprung. Un ben 4 Quatembersonntagen mußte ber Bfarrer ben verftorbenen Mitgliedern in G. Stephans : Gotteshaus Bigilien fingen, montags barauf bie Seelenmeffe, barin aller verftorbenen Schweftern und Brüder, eines jeben insonderheit gebenfen, bavon Pfarrer, Raplan und Schulmeister ihre Besoldung hatten. Borber hatten die Schwestern und Brüder diefer Bruderichaft alle Quatember ein jedes Dal 1 Rasba. Bfg. gegeben, damit der Briefter derfelben (Unna-) Meffe befto ftattlicher er= halten worden. Wenn ein Bruder oder eine Schwester in ber Bruder= ichaft verichieben war, fo lieh man bie 4 Rergen und Leuchter gu "Beftet= tigung fein zu ber Erben" hinauf zur Pfarrfirchen (Mar. Magd.) und ließ alsbann ben Berftorbenen ein Seelenamt fingen, welches die Bechpröbste von S. Stephan ausrichteten, weshalb biefen die Bruder und Schweftern ihr Quatembergelb verreichten. Die Sauptbruderschaft in Balbmunchen aber war von jeher und ift noch die Erzbruderschaft Corporis Christi. Sie wurde in Waldmunden 28. Dezember 1669 durch Gebeon Forfter. bijch, geiftl. Rat und Bifitator, bann Ergbefan von Bondorf errichtet mit Bewilligung bes Papites Klemens X. und wurde ber mit ber Kirche unferer lieben Frau super Minervam unierten und inforporierten Erzbruderschaft in ber Domfirche ju Regensburg aggregiert. Ihr 3med foll fein, bas allerh. Saframent des Altars ju allen Stunden des Tages und ber Nacht angubeten, um baburch für bie Bernnehrungen begjelben einigen Erfat gu leiften und eine glüchjelige Sterbeftunde zu erlangen. Sie war auf Bitten bes bager, Kurfürsten Ferdinand Maria vom Papite Klemens X. 1664 bewilligt und auf landesherrlichen Befehl in Bayern eingeführt worben. Sie murbe von Riemens X. und von beffen Rachfolger Innoceng XI. mit vielen Gnaden und Ablaffen bereichert. Im Laufe ber Zeit freilich ichwand ber frühere Gifer, 1716 und 1722 verlangen die Bürger Balb= munchens, "daß biefe früher in Flor geftandene, aber nun gang barniebers liegende Bruderichaft wieder aufgerichtet werde"; aber bie Kriegszeiten und Brandunglude zwangen die Bürger, auf anderes zu benten.

Endlich als wieder ruhigere Zeiten eingetreten waren und Joh. Mich. v. Frank auf Döfering 1763 Pfarrer zu Waldmünchen geworden war, ließ dieser in seinem Eifer, namentlich von der Kanzel aus, nicht nach, bis er diese Bruderschaft wieder "florisant" gemacht. Sie hatte damals einen Präfeken, einen Präses, 2 Assisistenten, einen Sekretär und 14 Konsultoren.

17. bis 19. September 1769 \*) feierte fie ihr erftes 100 jabriges Jubilaum mit burch papitliche Bulle bewilligtem vollfommenem Ablaß, wozu ungefähr 7000 Kommunifanten aus ber gangen Gegend fich einfanden. \*\*) Un ben 3 Tagen wurden 3 Sochämter gehalten mit Beiper und Brogeffion, und wurden hiezu ausnahmsweis große Ministranten bestellt. Gepredigt wurde an den 3 Tagen vom Kammerer und Pfarrer zu Gleißenberg Freiherrn Boith v. Boithenberg, vom Walderbacher Prior Ottinger und vom Schönthaler Rlofterprediger Sild; die feierliche Schlufprozeffion hielt unter Teil= nahme vieler Beiftlicher ber Schönthaler Brior. Der Balbmunchener Bfarrer aber ipeifte mahrend ber 3 Tage die Beiftlichen aus, oft 12 und mehr Bersonen. Borftand ber Bruderschaft ift ber jeweilige Bfarrer, bas Bermögen berfelben wird verwaltet von der Kirchenpflege. Alle Donners= tage, mit Ausnahme ber Abventzeit und ber auf einen Donnerstag fallen= ben Wefte, findet eine Brogeffion mit bem Sanftiffimum unter Borantragung der Bruderichafts= und Zunftstäbe (bam. Leuchter) in der Kirche ftatt und wird ein Amt gehalten; fein Kirchendiener bezieht bavon etwas, ba es nur aus gutem Willen gehalten wird. Gbenfo ift an jedem erften Sonntag im Monat eine Brogession mit dem Sanktissimum in der Rirche nach dem Hauptgottesdienft. Bei der Fronleichnams= und der Felberprozeffion ging fie immer mit eigener Fahne mit. Das Titularfest ift am Sonntag in ber Fronleichnamsoftav mit Amt, nachmittags Teftpredigt, Entrichtung ber Opfer, à 6 fr. Ginschreibgebühr, Aufnahme neuer Mitglieder, Erneuer= ung des Bruderschaftsgelübdes und Erteilung der Generalabiolution, bann solenne Litanei mit feierlicher Prozession in ber Stadt. Geftiftet find 12 Monatmeffen, 4 Quatemberämter und 4 Quatembermeffen. Beim Leichenbegängniffe eines Mitgliedes wird ber Sarg bedeckt mit einem Tuche von roter Farbe mit weißem Kreuze. 1769 befaß fie außer einem roten Bahrtuch eine große und fleine Bruderichaftsfahne, bann 14 mit roten Mänteln versehene, für die Konfultoren gehörige Bruderichaftsftabe, ein Krugifir und einige Bruberichaftsröde aus grobem Tuch. Jest befigt außer diesem Bahrtuch und einigen Tumbagegenständen die Bruderschaft feine Baramente; ihr rentierliches Vermögen betrug 1860 nicht gang 1500 fl.

Dann bestand von 1751/2 an der Liebesbund der hl. Cäcilia. Es war das keine eigentliche Bruderschaft, sie war ohne geistlichsobrigkeitsliche Zustimmung errichtet, doch wurden die Statuten vom Waldmünchener Pfarrer Braun 1752 bestätigt. Diese "Liebesversammlung oder Verständsnis", auch Kongregation, war von einigen Waldmünchener Kirchens und Stadtmusikanten, mit freiwilligem Beitreten anderer, errichtet worden, um durch ein am Cäcilientag von jenen Musikanten gratis gehaltenes Bundessamt die hl. Cäcilia als besondere Patronin der Musikanten zu verehren und um eine glückselige Sterbestunde zu bitten; sie hat vom Papste Klesmens XIII. 1766 nachträglich auf den Sonntag nach Cäcilia einen vollskommenen Ablaß erwirkt. Der Bund besaß einen Präsekten, 2 Assistenten, einen Direktor, einen Sekretär und 8 Konsultoren; 1769 waren 64 Wits

<sup>\*)</sup> Damals waren 352 Mitglieder; 175 ließen sich damals neu einschreiben.

\*\*) Zu Cham wurden weiße Wachsterzen zu 9 Kfd. à 1 fl. 16 kr. angekauft; in der Waldmünchener Pfarrkirche selber kommunizierten 5550 Personen, wozu 19 Maß Opfer- und Speise wein notwendig wurden. Wegen des großen Andranges wurde vor der Kirche aus Bäumen eine große Kommunionbank errichtet.

glieber. Jedes Mitglied gab außer 40 fr. Ginichreibgebühr ein jährliches Opfer von 12, fpater 15 fr. gu einem Seelenamt mit 2 Beimeffen für jebes perftorbene Mitalied, aber die Bahl ber Mitglieder nahm ftetia ab. Der Bund befaß eine Fahne mit dem Bildniffe der hl. Cacilia, welche beim Leichenbegängniffe eines Mitgliedes getragen wurde, ebenso hatte er fein eigenes Bahrtuch. Die in ber Welt lebenben Mitalieber bes fog. III. Orbens, ber hier, wie im gangen Lande verbreitet ift, leben nach ben Regeln bes bl. Franziskus, benen unter anderen auch bie wenigen noch vorhandenen (Fremiten (Rlausner) unterworfen find, die feit 1843 zu einer Berbrüberung pereiniat find unter einem Briefter als Brafes, mahrend fie felbit einen Alt= pater nebit 2 Affiftenten und 1 Gefretar aus ihrer Mitte mablen. lich gibt es feit letterer Beit auch eine Bruberichaft vom "reinften Bergen Maria." Sentzutage suchen viele weltliche Bereine in Waldmunchen bie Sorge für Leib und Seele zu vereinigen und forgen außer ihren gefellichaft= lichen Unterhaltungen auch für Saltung eines Seelengottesbienftes für ihre verftorbenen Mitglieber.

#### Die Beamtenichaft.

Die Inhaber ber freien Berrichaft, bezw. bes Amtes Baldmunchen. ftellten zur Beforgung ber Geichäfte und zur Bahrnehmung ber herrichaft= lichen Rechte Beamte auf als ihre Stellvertreter, welche fie gewöhnlich aus ihren Dienstleuten, meift bem niederen Abel angehörig, nahmen. maren oftmals robe und hochmütige Herren, welche ftolz und verächtlich auf bie Unterthanen, Bürger wie Bauern, herabblickten. In frühefter Zeit führte ein folder als Borftand bes "Gerichtes" (iudicium) Waldmunchen (val. das herzogl, niederb, Salbuch von 1283) den Titel iudex, Richter; später erscheint an der Spige ein capitaneus, Hauptmann (1305) ober Bfleger (1317), welch' letterer Name allmählich vom 16. Jahrhundert an unter ber Kurpfalz ber ausschließliche wurde, ber "Richter" bagegen wurde ein eigener, und zwar ein Nebenbeamter. Das Pflegamt, welches ursprüng= lich nur Gebot und Berbot in fich ichloß, hatte die niedere Gerichtsbarkeit im Gegenfat jum höheren Gericht, bem Landgericht. Rach bem Priv.-Brief pon 1492 wurde der Pfleger von der Landesherrichaft ernannt; der Pfleger nun befette felber bas Richteramt, dagegen follte ber Amtmann (Scherge, Berichtsbiener, Gifenmeifter) gwar auch von ber Obrigfeit aufgenommen werden, boch "mit Wiffen ber Bürger, benen er ihres Stadtrechtes halber besonders verlobt sein soll." Dem Pfleger stand die Berwaltung bes Amtes im allgemeinen zu, die Boligei und Sicherheit mit ber Strafgerechtiakeit, sowie die Behauptung ber landesherrlichen Rechte gegenüber ben Unterthanen, namentlich bem nach Wahrung, wenn nicht Vermehrung seiner Selbständigkeit trachtenden Stadtmagistrat. Die furf. Bestallungsinstruktion bes Bflegers in Waldmunchen lautete nach einem Auszug von 1654:

"Pfleger soll auch der Herrschaft Herrlickeit, hohen und niederen Obrigkeit allenthalben seines Amtes Waldmünchen an Gerichtszwängen, Bogteien, Gebot, Berbot, Geleit, Straßen, Wäldern, Wildbann, Jägerei, Fischerei, Freiheiten, Obrigkeiten und anderen Zugehörungen nichts ausgenommen und sonderlich an den Grenzen der Krone Behaims aufrichtig und redlich halten, handhaben und der Herrschaft nichts entziehen lassen noch selbst thun, sondern nach seinem besten Bermögen wahren und ob er das nicht durch sich selbst vermöchte, an die Regierung zu Amberg mit gründlichem Bericht Gelegenheit und Gestalt der Sachen, auch was er darin gehandelt, bringen,

Bescheid empfangen und demselben geleben, auch in allen Dörfern, Fleden und Weilern, da die Herrschaft das Hals- und Hofgericht hat 2c. Auch soll er Wälder, Wildbanne, Herrenbäche und andere Fischwässer in seinem Amt gehörig, getreulich handhaben, hapen, und niemand gestatten, darin zu mähen oder zu sischen, auch selbst nicht thun denn wie ihm vergönnt, doch das, so ihm vergönnt würde, soll er wieder nicht anders dann zu seiner Selbstgelegentheit und Gebrauch seinen Amtsverwandten (Unterthanen) verseihen und deshalb, so oft es die Notdurft ersordert, mit Vorwissen des Kentamtes (in Amberg) die Weicher, Hölzer und Genzen seines Amtes bereiten und besichtigen, damit die gehandhabt, wesentlich gehalten und nichts entzogen werde."

Dafür hatte der Pfleger, außer einer nicht gar hohen Besoldung in Geld, sowie einem Anteil an den herrschaftlichen Gefällen, namentlich in Streits und Bußsachen, den Genuß des geräumigen Schlosses nebst vielen dazu gehörigen Gärten, Feldern und Wiesen; auch hatte er die Jagd und Fischerei in gewissem Umfang, sowie die Scharwerker zu nüten.\*)

In älterer Zeit mußte der Pfleger, wenn er sein Amt niederlegen wollte, die Pflegichaft "aufkinden" (wie Gbleben 1544) und trat dann, wahrscheinlich zu Lichtmeß aus dem Dienst. Auch Pfarreien wurden zu gleichem Ziele belehnt, wie Pfarrer Aman vom Abte in Walderbach mit der Pfarr Waldmünchen 1535 zu Lichtmeß belehnt worden, welches jähreliche Dienstziel sich heut zu tage noch für den Wechsel der landwirtschaftslichen Dienstzbet erhalten hat. Es fam übrigens öfter vor, daß in Pflegegerichten (Mantämtern u. dgl.) ein Amtsinhaber (oder auch eine Inhaberin!) die Einfünfte bezog und ein Verweser sür ihn arbeitete; ersterer hieß dann Hauptpsleger,\*\*) letzterer Pflegskommissär oder Pflegsverwalter; erst mit dem Regierungsantritt Max IV. Joseph (späteren Königs Max I.) hörte dieser Mißbrauch mit dem Kaufen, Pachten und Wiederverpachten der Ämter auf.

Unter dem Pfleger aber standen bis zu Ansang unseres Jahrhunderts als bessen Nebenbeamte der Richter, (1642 erscheint in einer Ursunde der Titel "Amtsrichter"!) später Gerichtsschreiber genannt, dann der Kastner (Finanzsbeamter, Umgelder, Rentbeamte) und auch der Forstmeister. Borübergehend kam es vor, sowohl daß Pfleger und Richter eine Person war, \*\*\*) als auch daß der Richter das Pflegant verweste (wie 1375 Hermann, der Landsgrafen Schreiber; Sigm. Fuchs um 1667). In der ältesten Gerichtsverfassung der Deutschen gab es übrigens sein ständiges Gericht, sondern der Graf zog in seinem Gau herum und hielt mehrmals im Jahre an gewissen von altersher bestimmten Orten (Walstätten, Landsschrannen) öffentlich Gericht unter freiem Himmel, wobei der Graf in voller Rüftung, aber mit entblößtem Haupte zu gericht saß, den "gewaltigen"

<sup>\*)</sup> Die Waldmünchener sagen deshalb 1734: Der Pfleger hier hat eine solch einsträgliche Pflege, dergleichen in der ganzen Oberpfalz schwerlich sein wird. Deshalb, sowie wegen der dabei habenden Menge Felder und Wiesmather und großen Hauswirtschaft kann er reichlich subsistieren, ohne sich des bürgerlichen Nugens teilhaftig zu machen; auch genießt er als ein Stück seiner Besoldung von den 150 fl. Einlage der kurf. Regierung ins weiße Bräuhaus die treffenden Treber und Geläger.

<sup>\*\*)</sup> Ein solcher ist 3. B. der kurs. geheime Rat und Kämmerer Graf Pankraz von Loiblfing 1684, auf dessen Bitte der Kursürst das Dorf Haidhausen, worin der Graf einen Edelsit hatte, nebst Brunnthal (Kreppe) zu einer Hosmark erhob; auch der Graf Al. Bonav. v. Altersheim erscheint 1706—1712 als Hauptpsleger in Waldmünchen, sowie um die Mitte des 17. Jahrhunderts der K. v. Marimont u. a.

<sup>\*) 3.</sup> B. 1454: "Ryklas praytenstainer, pfleger und richter zu Waldmonichen."

oder Gerichtsstab in der Hand. Als Urteiler oder Schöffen saßen Gbelstente des Landes oder Bürger der Städte, welche der Graf nach weiser Leute Rat auswählte. Diese kanden auf Umfrage des Grafen oder Richters das Urteil, welches dann noch der richterlichen Bestätigung bedurfte. Mit der Zeit, im 13. Jahrhundert, vertrat die Person des Grafen dei Gericht ein eigens hiezu von ihm, bezw. der Landesherrschaft bestellter Richter und wurde ein ständiges Gericht bei den Pssegämtern und Landgerichten eingesetzt. 1591 sagte der Psseger v. Dandorff: Nach Ausweis der alten Stadtprivilegien hat zu Waldmünchen vordem der Gerichtszwang bestanden und in offener Schranne\*) gehaltenes Recht, ist aber in der Oberpfalz aufgehoben, weshalb auch die dort erwähnte Mahlzeit und Zeche für Bürgersmeister und die Gerichtspersonen (Richter, Züchtiger und Schergen) wegsgefallen seinen in Waldmünchen.

In früheren Zeiten war das Richteramt, das vielsach auf dem Herstommen beruhte, weniger schwierig; deshalb wurde es häusig von bürgerslichen Personen ausgeübt, die in der Regel nebenher ein bürgerliches Gewerbe, meist eine Gastwirtsichaft, trieden, während vorher die Richter beim Pfleger in Kost gewesen waren. Schon 1543 beschwerten sich deshalb die Waldsmünchener bei der Regierung gegen den Pfleger Gg. v. Gbleben. Der Pfleger sagt zu seiner Entschuldigung, ein Einheimischer säme ihm als Richter nicht so tener, weil er eben sein bürgerliches Gewerde treiden könne. Die Räte in Neumarst erwidern hierauf, daß "der Richter sich der bürgerslichen Handel und alles Fürfauses enthalten und die Antssachen nicht in sein Handel und alles Fürfauses enthalten und die Antssachen nicht in sein Handel habe." Manchmal bediente sich der Pfleger auch der Handmal bediente sich der Pfleger auch der Handmal bediente sich der Pfleger auch der Handmals beschen, wogegen die Bürger 1543 sich ebenfalls beschwerten, \*\*) oder eines Lehrers.

Als Wolf Schiltl, Bürger und Gaftwirt auf bem Marktplate, 1548 zu einem Richter bestellt wurde, lautete die Richterbestallung also:

Wir Fridericus, Pfalzgraf bei Rhein ac., bekennen und offenbaren mit diefem Brief, bag wir unferen lieben besonderen Wolfen Schiltlen zu unferem Richter zu

<sup>\*)</sup> Gerichtszwang, forum necessarium, und zwar hier sowohl personale als reale, es war jeder gezwungen, bei Waldmünchen, sowohl in Civil- als Strafsachen sein Recht zu suchen und zu nehmen in 1. Instanz. Schranken bedeutet eigentlich einen mit Schranken versehenen Plat, wo verkauft und gehandelt wurde, dann wo Rechtsssachen verhandelt wurden, gleich dem römischen forum.

<sup>\*\*) &</sup>quot;Jum Neunten, gepietund lieb hern, untersahet sich auch unser herr pfarher, dem pfleger seine ambtshandlung zu volsueren; dann wo sich ambtshandlung zutragen, seht er sich neben den richter, verzaichnet und beschreibt die sachen und handlung, weliches som als ainem geistlichen man nit gedurt, ist auch vormals von kainen pfarher nit gescheen. Es tregt sich auch oftmals zu, wen er in pflegers geschessten außreith oder sunst hie handlung hatt mit schreyden, lesen und anderen, das mängli beym gotshauß pestheen und begeben, wie woll wir sonsten auch ainen alten unvermögenden prister auf ainer frümes bey unns haben, aber es ist wenig mit shme außgericht, und damit wir aber mit ainem priester versehen, erglich (= ergo) nit möngell ben der kirchen besorgen und gewarten dorssen, mogen wir nit woll seiden, wo er je jn weltsichen sachen dem pfleger oder andern dienen will, er stee der pfahr müssig; wollen wir als dan nach ainem pfarer trachten, der seines berusse und ambts außwart, nach den besten wir konnen und mogen. So er sich aber, als ainen pfarher gedurt, halten, der pshar warten und soliche handlung, wie er bisher gefuert, enthuen und entschlahen mill, mogen wir jhn fur ain pfarher woll halten und leiden, uns auch gegen ihme aller gedur als gegen ainem pfarer verhalten, hossen und getrawen, F. D.

Baldmunden aufgenommen, beftellt . . . 1) foll er in ben Regiftern und Binsbuchern fleifig Dbacht geben neben Sauptmann ober Pfleger, daß alles richtig verrechnet wird; 2) foll er barauf feben, daß die Unterthanen jährlich dreimal ihre Eigenhölzer im Beisein bes Forst- und Malbinechtes bereiten und bie Grengen in acht nehmen, und bağ biejenigen, welche pon uns Solger perlieben baben, bieje nicht abtreiben ober verkaufen; wofür er auch feinen Gold von uns empfängt; 3) foll er neben bem Umtsfnecht bei ber Stadt Baldmunchen die Markfteine feten und in ftreitigen Fällen ben Augenschein einnehmen; 4) wenn er in unseren Geschäften verreisen sollte, so mußten früher die Wirte in Aft und Biberbach reisige Pferde halten, wovon er eines brauchen durfte; aber jest zahlt jeder Wirt jährlich 5 fl., und dafür bekommt dann der Richter zum Halten eines Pferdes von Amts wegen 35 B. Haber; 5) er soll über alle unfere in fein Umt einschlagenden Rechte treu machen und feines uns entgieben laffen, und wenn er eines unbenütt weiß, bas an fich gieben; 6) bie fleinen und großen Wandel, soviele ber uns gehören, foll er neben etlichen vom Gerichte Baldmunchen und ju nuten handhaben und beiwohnen und verteibigen. (Randbemerfung bes Bflegers von Satenhofen: Diefe werben jahrlich burch einen Bfleger biefes Orts im Beifein bes Richters, aber ohne Gerichts- ober Ratsperson, abgeteibigt); 7) in vornehmen Sachen foll er, wenn Sauptmann ober Pfleger vorhanden, nicht ohne beren Biffen abhandeln, außer im Notfall bei beren Abmefenheit, und allen gleiches Recht angedeihen lassen, ohne ein Geschent anzunehmen, und wenn ihm Sachen vorfallen, deren er nicht verständig, soll er sich an die Regierung wenden, oder die Sachen, so es sich gedulden mag, bei unserm Hauptmann oder Pfleger weiter beshandeln lassen; er soll auch dem Hauptmann oder Pfleger gebührliche Amtstallung machen und gehorfam fein.

Der Pfleger von Satenhofen gibt nun bem Richter ben Straftober nach dem alten Waldmünchener Stadtrechte, wie es 3. B. im Privilegiens brief von 1492 niedergelegt ist, mit einigen (in Klammern beigesetzten) Besmerkungen bekannt, wonach der Richter seines Amtes walten soll. Diese Bestimmungen lauten, etwas zusammengefaßt, also:

1)\* Kein Bürger darf beim Amtmann ins Gefängnis gelegt werden, wenn er bürgen fann und will, außer in Malefizsachen und wenn er sich des Gerichtszwanges wehrte. 2)\* Kein Bürger darf auf die Schwarzenburg ins Gefängnis geführt werden ohne Wiffen

werden solich unser beschwerd nit fur unpillich achten." - Der Pfarrer verantwortet sich bei der Regierung, mit einigen Kürzungen und etwas modernisiert, folgender= maffen: ". . . Benn fie (bie Baldmunchener) fagen, daß ich mich neben den Richter setze und Amtshandlungen beschreibe, so ift das richtig, aber auch nur etliche, an benen etwas gelegen, und zwar nur auf Bitten des Pflegers. Dieweil sie aber sagen, als einem geiftlichen Berrn gegieme mir bas nicht, warum heißen fie es nicht unrecht, bag ich vielmals in bergleichen Gachen ihrer Gemeine nach Rotburft geschrieben und beim Bfleger ihren Fürbitter gemacht habe? Und ich habe burch meinen guten Willen an meinem Stande nichts verfaumt und habe Uneinige einigen helfen gemäß bem Evangelium, bas ja ben Frieden verfündet. Much bin ich nur zweimal bem Pfleger in seinen Amtshandlungen ausgeritten und ift folches mit ihrem guten Billen und Biffen geschehen, ba ich fie burch ihren Stadtschreiber barum habe bitten laffen und fie mir das erlaubt, und zudem fo habe ich alleweg an meiner Statt einen Kaplan gehabt, der mich mittlerzeit hat aller Notdurft vertreten. Ferner bin ich feineswegs geftändig, daß ich je einen Mangel beim Gotteshaus weder mit Singen, Predigt, Sakramentreichen, der Kranken Pflege und anderes veranlaßt. . . Da aber die Baldmünchener mir Mängel vorwerfen, ohne nur einen zu nennen, so sollten fie mir diese doch mitteilen; benn auch ich bin ein Mensch poteus errare." (Run ergahlt er, Lichtmeß vor 8 Jahren fei er vom Abte Georg von Balberbach auf die Pfarrei Baldmunchen als perpetuus vicarius belehnt und burch bes Bfalggrafen Johannes als Abminiftrators zu Regensburg vicarius inveftiert und burch ben Waldmünchener Bfleger Sans von Uttlhofer im Beisein etlicher bes Rats in possession gesett worden, wobei er über 40 fl. Auslagen gehabt, die er jum teil jest noch schulde.) "Dieweil fie fich aber jest unterstanden, mich wider der (= die) mir gegebene Gerechtigkeit mich bes Amtes zu entsetzen, will ich ihrem Frevel nicht widersprechen, da zu besorgen, ich wurde bei ihnen wenig Frucht im Glauben schaffen, will alfo ihre Entsetzung in fraft bleiben laffen und bitte nur, die Waldmundener babin ju verschaffen, daß fie mir vor meinem

und Billen ber Bürger, außer er hat ein todeswürdiges Malefig begangen. 3)\* Jeber unter Die Berrichaft Gehörige ift verpflichtet, bem Richter auf fein Unrufen Gilfe gu leiften bei Ginbringung eines Berbrechers, und wenn er biefen bei Biberfpanftigfeit etwa ichlägt und verwundet, bleibt es ungeahndet, ja der Richter hat ihn fogar gegen etwaige Angriffe ju ichuten. 4) Der fich ber Gerichtsgewalt Widerfebende hat boppelte Strafe ju gewärtigen, wer aber angerufen bem Richter nicht beifteht, verfällt bem fcmeren Banbel (= Strafe, fiehe "abwandeln") mit 65 Bfd. Rasb. Pfg. 5)\* Der jamelen Bandel (= Strafe, siehe "abwandeln") mit 65 Pfd. Rfgb. 4fg. 5) Der zum Amtmann Eingelegte, Mann oder Frau, braucht diesem nichts zu geben, nur wenn er Unzucht begangen oder sonst etwas Gefährliches, hat er dem Amtmann 12 Rgsb. Pfg. zu geben in den Stock und wieder heraus ebensoviel samt Zahlung des Kostgeldes ("Atung"). 6) Zuckt einer bloß das Messer oder Schwert in Frevel (im Zorn), so ist er dem Richter schuldig 12 Rgsb. Pfg. in die Scheide und 12 heraus. 7)\* Nichtet er aber damit auch Schaden an, hat er ihn zu büsen nach Rechten, bleibt aber bann megen bes Baffengudens ftraffrei. 8)\* Betrifft ihn aber der Richter ober fein Diener mit der Waffe in der Sand, fo mag er fie vertrinfen um ein Mag Beins. (1548 nicht mehr in usu, alle Schlägereien und Frevel werben por dem Amte abgewandelt.) 9) Rimmt ber Richter jemand wegen Berwirfung feines Lebens auf eine Unflage hin gefangen, jo muß ber Rläger 32 Pfd. Rgsb. Pfg. ans Gericht hinterlegen, welche verfallen find, wenn er jum angesetten Gerichtstag nicht fommt; am Gerichtstag selber aber foll er 60 Agsb. Pfg. in einem weißen Tüchlein in die Schranne werfen, welche der Richter mit dem Gerichtstab zu erlangen hat; auch muß ber Ursacher (Rläger) für Richter und Bürger (meister), den man bei ber Sache haben muß, bas Dahl bezahlen, bem Buchtiger und Amtmann aber es ausrichten. (Gleichfalls jest abgeschafft.) 10) geber Burger hat bem Umtmann ober Schergen jährlich einen Schergenpfennig ju reichen nebft einer roggenen und habernen Garbe, dafür aber foll diefer ben Bewohnern ju gebote fteben, wofür er aber jedesmal eigens wieder 1 helbling befommt, und wenn er etwa außer der Stadt zu gebieten hat, so muß ihm der Beg noch eigens bezahlt werden. (Runmehr hat die Stadt Baldmunchen zum Unterhalt des Schergen und des Amtshauses die Hilfe beizutragen.) 11) Bei einem großen Frevel ist einer zu Waldmünchen 65 Kfd. Rgsb. Pfg. der Obrigkeit schuldig und bei einem kleinen 60 z dem Nichter, wosern man sich gütlich verträgt; muß man aber darum rechten, so soll die Sache nach Rechten entschieden werden. (If abgeftellt, Die Strafen werben bem Berbrechen nach geschopft.) Bei fliegenden Bunden ohne Unfpruchnahme des Arztes find dem Richter 60 3 ju gablen, ebenjo dem Rtager; wenn aber diefer fie nicht annimmt, fann er fein Recht ju Baldmunchen verrichten. Ift abgestellt.) 12) Bei einer zwar heilbaren, aber ben Argt erfordernden Bunde gibt ber Thater bem Richter 1 Bfb. Rasb. Pfg. und bem Bermunbeten 12 Schilling. Bird aber burch die Berwundung irgend ein Glied, wie Hand, Fuß u. bgl. dauernd gelähmt, so ist das wandelbar dem Gerichte um 65 Rfd. Rgsb. Pfg. und ebensoviel bem Ankläger. 13)\* Wenn einer mit ber Waffe wirft und trifft, hat er bem Gericht 65 Pfb. ju gahlen und dem Ankläger ift die Sand verfallen; trifft aber die Waffe nicht, so gahlt der Thäter gur Obrigkeit 65 Pfb., dem Ankläger aber nichts. (Wird jest nach Befund des Schadens durch den Pfleger abgeftraft.) 14)\* Wenn jemand eine den Hals betreffende Klage ftellt, brauchen ihm die Bürger nicht das Wort zu reben (= ben Bor- ober Fürsprecher, Berteibiger machen), sondern sie haben an der Gerichtstätte still zu sitzen und der Kläger hat für seine Notdurft selbst zu sorgen, nur bei Geloschuld und in leichteren Sachen darf demselben auf fein Berlangen ein Bürger bas Bort reben gegen 2 3 R. ober nach Geftalt ber Sache auch mehr, nur barf er nicht aufftehen und vorgeben, fondern hat hinter dem Ringe (Schranke) zu bleiben. 15) Benn einer einen anderen zum Ge-fängnis bringen läßt in einer Sache um den Hals, foll der Rläger (Ursacher), ift es ein Ausländer, zuvor verbürgen, ben Dingen mit ben Rechten nachzukommen, fodann soll der Richter, wo auch die Anung verbunden ift, ben Beklagten (Antworter) im Gefängnis behalten und dann zu Recht vor Gericht ftellen; bleibt der Kläger aus, fo ift ber Angeklagte ber Berantwortung überhoben und ber Rläger hat fein als

Abzug meine Exponson bezahlen; benn wenn mir nicht die Pfarrei auf Lebenszeit gegeben (worden), so ich nicht so viel Geld dargestreckt (hätte). . . . . . Darauf folgt von den "Räten in Reumarkt" der Bescheid, der Pfarrer solle sich in andere Sändel nicht (ein) lassen; wenn er seinem besohlenen Amt und Dienst nachkomme, habe er damit genug zu thun; er solle sich nicht mit mehr belasten, sondern seinen pfarrlichen Sachen abwarten!

Bürgichaft hinterlegtes Gelb verloren, es fei benn, bag er burch Gerrengeschäfte ober ehehafte Not verhindert worden. 16)\* Un S. Maria Magdalena-Tag ift Kirchtagfriede, welcher 3 Tage porber und nachber mahrt und gur Besper ein- und ausgeläutet wird; wer den Frieden überfährt, in alten oder neuen Sandlungen etwas ahnbet ober racht, ber hat ben Sals verloren. Es hat zu berfelben Zeit allermannig= lich Friede, ausgenommen Rirchenbrecher, Berrater bes rechten Berrn, Mordbrenner, Morder und Strafenräuber; biese find auch im Rirchtagfrieden ju richten. 17) Wer vor bem Richter wegen Gelbichulden verklagt und schuldig befunden wird, hat ihm 12 Rasb. Bfg. ju geben. (Sit abgeftellt.) Benn aber einer wegen Gelbichulden verflagt und ichuldig befunden worden ift, jedoch nicht gablen fann, fo foll er bem Unfläger überantwortet und junächst bem Amtmann auf 14 Tage ins Gefängnis übergeben werben, wo er notdurftig fein Gifen und Trinken bekommt: nach Umfluß biefer 14 Tage foll er wieder vor Gericht gebracht werden und ichwören, mas er über 3.4 gewinne, bas wolle er bem Gläubiger geben, folange er lebe, bis er feine Schuld begabit. (Richt mehr gebräuchlich.) 18) Wer ben Beiligen (Rirchenftiftungen) Geld schuldig ift und nicht gablt, foll gar nicht vor den Richter fommen, sondern der Umtmann foll ihn einfach pfänden, fo lang er gablen kann. (Ift abgestellt.) 19)\* Cbenfo wenn jemand Geld ichuldet von 12 & und darunter, fann man ihn durch den Amtmann mit Er= laubnis des Richters pfänden laffen; wenn er aber leugnet und der handel gering ift, foll der Schuldner por dem Amtmann und einem Geschwornen des Rates fich rechtfertigen. 20)\* Benn eine Frau oder Jungfrau eine ungebührliche, mandelbare Sandlung begangen, jo hat fie den "Bachftein" zu tragen; follte fie fich aber deffen ichamen, jo hat fie 12-8 auf ben Stein gu legen gum Rugen ber Stadt, bem Amtmann aber 4 Groichen zu geben, welcher bann von einem Thor zum andern gehen und mit einem "Bed" daranklopfen muß. \*\*) 21) Endlich das Fastnachtgericht geht ein und soll überantwortet werden (an Bürgermeifter und Rat) am Mittwoch vor herrenfastnacht und geht wieder aus am Afchennittwoch, und was innerhalb dieser Zeit Strafbares fällt an Dingen, die zur Fastnacht dienen, und nicht über 60 Agsb. Pfg. geht, hat der Fastnachtrichter einzunehmen, aber nicht ohne Wissen und Willen des Pfleg-Richters abzuteidigen. Das Strafgeld ift jur Faftnachtzeche ju verwenden. Wenn bann ber Faftnachtrichter solches Amt wieder aufgibt, foll es geschehen mit 2 3 um Breten und mit einer Kandel Weins, der Ding zu Gedächtnis dem alten Richter zuschenken. (Das Faftnachtgericht wird noch gehalten, aber vom Bürgermeifter und Faftnachtrichter allein, und fie mandeln alle, Bürger- und Amtsfachen, außer Malefig, ab und erheben von allem die doppelte Steuer; am Ende halten fie bann eine Gafterei und bem Pfleger überschicken fie einen Ring Breten im Werte von 3 fr. und ein Biertel Weins). Alle verworfenen und verschlagenen (Waffen?) und Trinkkandeln (außer ber Pirschbüchse, so dem Hauptmann gehört) sind dem Richter zugehörig, nach seinem Gefallen zu lösen oder zu behalten oder wiederzugeben (Diefes hat der Richter noch ju empfangen, aber jedesmal dem Umtfnechte ben Bebent gu geben).

Über bes Richters sonstige Obliegenheiten, sowie über seine Besoldung beifit es weiter:

Alle Gebote und Verbote ber Stadt hat ber Nat mit Wissen und Willen bes Pflegers oder wenigstens des Richters zu erlassen, zu handhaben und aufzuheben. An Michaelis jedes Jahr sind 6 Natsglieder mit des Hauptmanns oder wenigstens Nichters Wissen und Willen neuzuwählen und diese sollen dem Hauptmann oder Nichter mit der Hand Treue geloben und zu Gott und den Heiligen schwören, dem Landesfürsten und der Stadt getreu zu dienen und ohne Ansehn der Person ihres Autes zu walten, wie sie es am jüngsten Gericht verantworten können. — Der Nichter soll dann über alse Käuse und Versäuse des Jahres ein Kaufsbuch anlegen und alles genau verzeichnen, auch die Gefälle an die Regierung (wegen aller-

<sup>\*) \* =</sup> im Privilegienbrief 1492 enthalten, aber vom Pfleger, vielleicht weil das mals gegenftandlos, übergangen; \*\* = vom Pfleger erwähnt, aber wenigstens in den Privilegienbriefen von 1492 und 1516 nicht enthalten.

<sup>\*\*)</sup> Der Pagstein (von pagan, streiten), auch Klapper-, Läster- oder Schandstein genannt, murde für lose weibliche Lästermäuler im Mittelalter dis ins 18. Jahrhundert in verschiedenen Gegenden Deutschlands als Strasmittel gebraucht. Zu Mühlhausen i. E. hängt heute noch ein solcher am Nathaus an einer Kette, ein grotesker kahler Beiber-kopf mit ausgestreckter Zunge.

hand Unordnung wird das jest beim Umt aufgeschrieben); bann foll er Schuldverichreibungen unter 50 fl. anfertigen (geschieht jest beim Umt, aber ber Richter begieht jein Schreibgeld); aber mas unfern Grund und Boden anlangt, foll er nicht ohne Biffen und Billen bes Sauptmanns fiegeln, und ben Unterthanen gegenüber nach ber Landesordnung verfahren. Bon jeder Inventur, Teilung, Bormunbichaft, auch bei Rirchenrechnungen, besgleichen bei Räufen und Briefen, Burgichaften, Kontraften foll er feine Schreibgebühr haben (jede Bartei gibt nach ber tf. Landesordnung 9 fr., wovon 3 dem Richter, 6 dem Pfleger gehören); dazu wollen wir ihm eine jährliche Besoldung geben von 10 fl. in Geld, dann von Einbringung der Maut 2 B. 1/2 M. Amberger M. Korn, ebensoviel von Anlegung des Zehenten, von jeder im Gericht eingezogenen Malefizperfon, von der quett und peinlichen Fragen jedesmal 1 fl. Uber diefes hat er ben beim Richterdienft herkommenen Garten vor dem oberen Thor, ben großen Acter gegen die Glashütten am Weg gegen Gravenreuth gu, dann die Wies nadft bran an der Schwarzach (ein Richter hat jedesmal ben Garten auf dem Schieß: anger, bann ben Uder auf ber Glashütten, gegen 3 Tgm., gehabt, aber niemals eine Bies). Dann bat er ben halben Teil an ben Scharmerchern, jo gu unferer Schefferen und Sofgebau im Dorf Schefferen liegend, gehörig, an "ichnidtern, madern, bengern" und Sandicharmerfern, wie es jedesmal ein Richter inne gehabt bat. (Die Scharmerfer hat feit ber Erwerbung jedesmal ein Pfleger gehabt jur Einbringung bes Getreibes und Seues beim Amt, indem Kurpfalz die Bezahlung hievon geleistet.) Der Wolf Schiltl hat uns an Sidesstatt gelobt, alles getreulich zu erfüllen . . ., wes-halb wir ihm zur Urfund dieses Defret aussertigen. H. Walpurge Tag 1548.

Wie ber Richter früher seines Amtes waltete, ersehen wir am besten aus einer Urfunde von 1440:

"Rung Rellner, Richter gu Balbmunchen, faß an offener (Gericht-) Schranne mit gewaltigem Stabe von feines herrn hinzig Pflug wegen, ba fam zu ihm "ber fridreich sparber, Hannsen des sparbers fäligen sun," und klagt gegen Martin des Rambspergers Güter, die er hat unterm "Stab" (a. D. "ting und ftab") zu München, von breier Rube megen, die ihm genommen wurden nach feines Baters Tob. Der Richter hörte "bie frumen leute" (Urteiler, Schöffen) an ber offenen Schranne, und die sagten, der Ramssperger muffe die Rühe ersehen und man muffe über ben Bert berfelben die Geschäftleute bes Sparber, Die bamals bort maren, vernehmen. Diese fagten auf ihren Gid: die 1. Ruh fei 1 Schod wert gewesen, die andere 5 Schilling Rgsb. Pfg. und die britte 1/2 Pfd. Borfprecher und Urteiler des Rechtes find gewesen "die erbaren weisen Andre lodersperger, Ulrich podendarm, Andre Aankammerer, Andre kerß, die Zeit beide des Rats zu München, und andere frume Leute genug. Des zu warer Urkund geb ich Kunz Kellner dem sparber diesen offenen Brief. Montag nach Augustinstag 1440." — Der Inhalt dieser Urkunde wird selber wieder etwas erläutert durch folgende von 1454: "Vor Nyklas Praytenstainer, Pfleger und Richter zu Waldmünchen, kam, als er zu Gericht saß von wegen (im Namen) seines Herrn Sebastian Pflug zu der Schwarzenburg, "Hainreich gugelbentt wegen des herrn fteffans, bes ichwarzen Sanfen fons, eines geiftlichen herrn," der auf feine priefterliche Treue gugefagt hat ebenfalls ju Gericht gu fommen, und fragte, "ob fein purgen nit pillich ledig weren." Der Richter fagte, er folle noch gu= warten, ob nicht ber Stefan ober ein Bertreter besfelben noch vor Bericht ericheine. Es fam aber niemand. Da fragte "bes Sainzell Gugelbent Borfprech, weffen Recht ware:" da fragte der Richter ihn auf seinen Sid, wer ihm Recht zu haben scheine. Der sagte, der Guglbeit, denn er habe alles gethan, was recht ware. Da fragte der Richter die Schranne, wie es nun fein folle. Da hieß es, der Guglbeit folle noch folange warten, als ber Richter fite und den Stab in ber Sand halte, ob nicht boch noch ber Stefan ober ein Bertreter besfelben fame und vorbrächte, daß chehafte Not (= bringende häusliche Berhältniffe) ihn abgehalten hatte und er doch noch zu feinem Recht fomme. Und es wurde gewartet folang, bis der Richter aufftand. Da fragte Des Guglbeit Borfprech, wie es nun fein follte. Run fragte ber Richter ihn entgegen, wie es fein follte. Da jagte des Guglbeit Borfprech auf feinen Gib, der Guglbeit habe alles das gethan, was mit Recht herfommen mare und ber Spruch ledig und los, und begehrt, dem Guglbeit einen Gerichtsbrief auszustellen über fein behabtes Recht. Der wurde ihm erteilt und jum Schreiben gegeben bie Ramen fung fredmer, hans winkhamer, ulrich holderl und Jorg sokell, alle 4 des Rates zu München (auch versehen mit des Richters Insiegel). Freitag nach Lichtmestag 1454."

Begen bas Ende bes 15. und Anfang bes 16. Jahrhunderts, bei Baldmunden namentlich feit bem Übergang an bie Rurpfalg, fundete fich auch im Gerichtswesen ber Beginn einer neuen Reit an, indem bas deutsche Schöffengericht allmählich vom römischen Rechte verdrängt wurde und nach römischem Recht gebildete Beamte die Richterpläße einnahmen, gunächst in ben Sof= und Landgerichten, fpater auch in ben Pflegegerichten. Bom 17. Jahrhundert an ericheinen ftatt ber Richter Die Gerichtsichreiber als Nebenbeamte und Gehilfen des Pflegers. \*)

Gin weiterer Nebenbeamter bes Bflegers war ber Raftner. \*\*) welcher die berrichaftlichen Gefälle, namentlich die Raturalzehenten zu permalten hatte, das Zehentgetreibe wurde im herrschaftlichen Getreibekaften ober Speicher aufgeschüttet, bavon fein Rame. Er war ber furf. Finanzbeamte bes Pflegamtes, fpater Umgelber und Rentbeamter genannt. Bu ben berrichaftlichen Gefällen gehörten auch die Erträgniffe ber Maut. Richt gar lange aber nach Ginverleibung Waldmunchens in die Bfals murde das Raftneramt mit bem Richteramt vereinigt; \*\*\*) als fpater an die Stelle des Richters ber Gerichtsschreiber trat, wurde bann biesem die Maut, dem Forstmeister aber das übrige Umgeld als Nebenamt beigelegt; bei beiden beftanden zur Kontrolle je Gegenschreiber. Doch haben beibe Beamte ihr Rebenamt nicht in eigener Berson versehen, sondern durch einen Unterbeamten als Stellvertreter. +)

Endlich ftand unter bem Pflegamt auch noch bas Forftmeifteramt mit Forstmeifter, Abjunkt und Waldknecht (1760) gur Verwaltung ber aroken landesherrlichen Waldungen.

Gin Pfleger in früheren Zeiten war also eine Art von Bascha mit bedeutender Machtfülle, da alle Gewalt des Amtes in seiner Berson vereiniat war, und nicht bloß auf die ländlichen Unterthanen erstreckte sich diese Macht, sondern auch die mit Brivilegien ausgestatteten Städter verspürten fie gar oft. Er verhängte oft Geld-, Freiheits= und Körperstrafen mehr nach Butdunken, ohne früher wenigstens fich viel um die Ginfprache von Bürgermeifter und Rat zu fümmern. Der wirkliche ober vermeintliche Miffethater, 3. B. der an einer Rauferei ++) Beteiligte wurde im Gefängnis

<sup>\*)</sup> Um ein solches Nebenamt, sei es nun das Richter- bezw. Gerichtsschreiberamt, das Maut- oder das Forstmeisteramt zu erlangen, mußte man nicht bloß ein hiezu qualifizierter Menich sein, sondern mußte oft auch hineinheiraten, ähnlich wie früher im Schulfach und bei den Sandwerfern; daß außerdem Protektion und "Douceur" nachhelfen mußten, war in jener Zeit nicht gerade selten.
\*\*) Die Stadt mußte ihm jährlich 7 Fische reichen. 1511.

<sup>\*\*\*) 1515;</sup> Der Raftner und Richter ju München berichtet an die von Taus; . . "Der Kastner und Richter zu München hat den Taustern geschrieben." S. auch die Richterbestallung von 1548! 1559 wird ein "obriften Landschreiber" erwähnt, wahricheinlich zugleich Finanzbeamter.

<sup>+)</sup> So heißt 3. B. ber Regierungsrat Joh. Chr. v. Frankh von 1766-1782, bann sein Nachfolger Aign "Gerichtsschreiber und Mautner" in Waldmünchen (um 1766 war in Baldmünchen ein dem Generaldirektorium in München unterstelltes Mautdirektorium), es wird aber 1769 der Gerngroß als 1. Mautner und Acciseinnehmer einmal in einer Magistratsurfunde genannt; desgl. heißt jener Franth in der Grabinschrift: Sauptmautner.

<sup>17)</sup> Wie ber 1543 auf bem Rathaus jum Bier gewesene Tuchmacher Jorg Tuecher, wegen Raufens, obwohl ohne Behr (Baffe), zu 20 fl. verurteilt und verhaftet, trotbem ber Bürgermeifter und Rat für ihn bürgten; feine Bitte um Entlaffung aus dem Gefängnis und Erlag der Gelbstrafe murde von der Regierung verworfen, da ber Pfleger ichrieb, berselbe fonnte sonft noch mutwilliger werden und noch mehr Frevel begeben. Er folle erft, fagt die Regierung, die Strafe angablen und bann bas Befängnis verlaffen, aber gleichzeitig eine Urfehde ichreiben.

permahrt, meift in Gijen, und durfte erft nach Erlegung ber Gelbftrafe und Bezahlung ber Abung basielbe verlaffen und mußte eine Urfehbe ichreiben, fünftig nichts Schlimmes mehr zu thun, was in den Augen feiner Mitburger, namentlich feiner Sandwertsgenoffen, ihn verächtlich machte. Bollte fich die Bürgerichaft ein fo herrisches Befen und Uebergreifen in ihre Rechte nicht gefallen laffen, fo nannte es ber Bfleger aleich Ungehorsam und Empörung, wie der Bfleger von Gbleben, als Die Bürger eine Beschwerbeschrift mit 10 Bunkten gegen ihn bei ber Regierung in Neunburg einreichten; die Bürger, sagte er, wollten vielleicht wieder eine "Entporung" machen, wie unter feinem (autmütigen?) Bor= aanger Uttlhofer. Aber im Laufe ber Zeit brodelte biefe Macht nach und nach ab, am meisten burch die eingreifende Organisation von 1803: Das Bflegamt verwandelte fich in ein Landgericht mit einem Landrichter und Afftuar, von 1809 ab mit 2 Affessoren, dagegen 1862 nur mehr 1 Affessor, bafür aber fam 1 Berichtsichreiber bingu, ber seit mehreren Jahren ichon feinem Titel als Sefretar ein befferes Anfehen verliehen hat, mahrend fich 1879 ber Landrichter die Umwandlung in Oberamtsrichter und ber Uffeffor in Umtgrichter gefallen laffen mußten; eine Nenberung muß es ja von Zeit zu Zeit geben auf ber Welt; Stillftand ware ja Tod!

Wichtiger aber ist, daß 1803 das Rentamt und Forstamt selbständig gemacht wurden, wie es seit 1800 das Mautamt schon war.\*) Und als nun 1862 auch das Richteramt, das gleichzeitig durch Errichtung eines Notariats, \*\*) sowie 1870 durch Einsegung zweier, nach mehreren Jahren nur eines Gerichtsvollziehers selber an Umfang einbüßte, abgetrennt und als selbständiges Amt ("Landgericht" im speziellen, neuen Sinne) eingerichtet wurde, blieb von dem früher fast allmächtigen Pssegunt nur mehr ein einfaches "Bezirksamt" als reine äußere, allgemeine Berwaltungs» und Bosizeibehörde mit einem Bezirksamtmann und Afsesor nebst Oberschreiber.

### Magiftrat und Bürgerichaft.

Die städtische oder magistratische Versassung Waldmünchens datiert jedenfalls schon von der Zeit her, als es zu einer Stadt erhoben wurde; doch sehlen uns aus frühester Zeit bestimmte Nachrichten. Vom 14. Jahrshundert an sinden wir östers in den Schönthaler Urfunden, daß Schanfungen, Käuse u. dgl. gesiegelt wurden "mit der Stadt Insigl zu München" (s. universitatis civium in Monaco), 1315, 1323, 1325, 1329, 1335, oder "mit dem Sigl der Bürgergemeinde in München" (1317), oder "mit der purger Insigl zue München" (1320) oder "1321: gesigelt mit dem der Stadt Insigel zu München vor dem Wald", oder "von den ersamen purgern von München" (1338), oder "mit der purger zue München Stattinsigl" (1353), oder "der erbergen Statt zue München Insigl" u. s. w. Auch bestätigte "der Rat und die gemain der purger zue München" (1351) den Augustinern in Schönthal, daß sie keine Baupflicht an der Waldmünchener Kirche haben. Der später allein übliche Ausdruck "Bürgermeister und Kat" sindet sich vereinzelt neben dem "Kat", der früher die gesamte städtische Obrigkeit in



<sup>\*)</sup> Bom 1. Januar 1804 wurde auch ein allerdings unter dem Landgerichte stehendes Physikat (Gerichtsarzt) errichtet.

<sup>\*\*)</sup> Früher ericienen die Gerichtsschreiber auch als notarii, 3. B. Sigm. Juchs 1667, natürlich im Namen des Pflegers.

sich begriff, in Verkaufsurkunden, 3. B. 1461, als Bürgermeister und Rat dem "Lenhartt Lohner" eine Hofftatt am Plat bei den Fleischbänken um 2 Pfd. Rgsb. Pfg. verkaufte, dann in dem Freiheitsbriefe von 1492, welcher uns auch zuerst bestimmteren Aufschluß über den Stadtmagistrat Waldmünchens gibt.

Nach den alten Brivilegienbriefen (1492 und 1516) fand alle Jahre um Michaelis die Neuwahl des Rates ftatt "mit Borwiffen und geit= licher Furbetrachtung" bes Sauptmanns (Bflegers) ober wenigstens bes Dabei hatte die "Gemeine" aus den 12 alten Räten die Salfte berauszunehmen, die anderen 6 aber, welche fie für die tauglichsten hielt, barin zu laffen. Diefe letteren nun hatten aus ber Bemeine weitere 6 gu fich in ben Rat zu mählen, die der Obrigfeit ichriftlich angezeigt werden mußten behufs Beftätigung. Dieje 6 neuen (früher alle 12) hatten bann bem Sauptmann ober bem Richter an ftatt ber Obrigfeit unter Sanbichlag zu geloben und schwören, daß sie ihr Amt nach bestem Wissen und Bewiffen, wie fie es por Gott am jungften Tage verantworten fonnten, ohne jede Rebenriichicht getreulich verwalten wollten; wer ihnen aber nicht folge, den follten fie nach Gebühr bestrafen. Nachdem fie bereits geschworen, fo folle fie ber Richter, wenn fie zu Recht fagen (als Schöffen), ungeeidigt laffen. Diefer neue Rat hatte bann bie "Stadtgebote" nach Rotdurft gu ordnen und zu erneuern oder abzuschaffen nach alten Bewohnheiten. - Wir feben hier noch die älteste und einfache Form des Magistrates; von einem diesem Rate ber 12 als innerem Rate gegenüberstehenden äußeren Rat von ebenfalls 12 Mitgliedern ift noch keine Rede. In dieser Ratswahl=Ordnung ift auch von der Wahl eines Bürgermeifters feine ausbrückliche Rede, obwohl in eben biefem Brivilegienbrief mehrmals ber Ausbruck "Bürgermeifter und Rat" im Gegenfat zur "Gemeine" vorfommt. Es icheint bemnach, daß dieje Ordnung aus viel früherer Zeit stammt und einfach unverändert beibehalten wurde, während aber doch im Laufe der Zeit wahricheinlich einer aus dem Rate felber, vielleicht bas am langften barin figende Mit= glied, zu einer Art von Borftanbichaft gelangte unter bem Titel "Bürgermeister". Der Pfleger von Schönbueb gibt (1700) seine Ansicht über die allmähliche Serausbildung ber magiftratischen Berwaltung mit Bürgermeistern dahin fund: Früher, als hier noch eine Sauptmannschaft gewesen, ba fei die Stadt noch eines gewesen (also nicht getrennt in eine amtische und ftädtische Berwaltung mit gesonderter Borftandschaft) und habe der Magistrat ohne Beisein jemands von amtswegen nichts verhandeln und verbeicheiden fönnen; damals feien auch die Rate nicht verpflichtet worden, weil eben damals die ohnehin verpflichteten landesherrlichen Beamten die Oberinspeftion (also eine Urt Bürgermeifterstelle) gehabt hatten. fite bas Pflegamt nicht mehr bei Rate und fei bann ber Magiftrat dem nachgekommen und habe die neuen Ratsglieder immer verpflichtet (die Regierung befiehlt aber jest, daß fünftig alle wieder beim Bflegamt die Pflicht ablegen). Anhaltspuntte für dieje Anficht des Pflegers finden fich im Privilegienbrief von 1492), 3. B. "was der Stadt und ihren Berwandten (= Unterthanen, Bürgern) zu gebieten die Notdurft erfordert, das foll geschehen mit Willen des Rates und Wiffen des Richters; . . . wer die Gebote aber übertritt, der foll geftraft werben nach Erfenntnis des Richters und Rates. Dagegen wird 1567 ein innerer Rat, bestehend aus 4 Bürgermeistern und 8 Räten, und ein äußerer Rat, ebenfalls zwölf Mitglieder, beshalb schon 1543 bie Zwölfer genannt, ber ganzen Gemeine entgegengestellt, sowie auch der äußere wieder einem innern und einer ganzen Gemeine.

Damit nicht nach bem alten Wahlverfahren, wonach jedes Jahr bei ber Ratsmahl um Michaelis die Salfte ber Ratsglieder ausgestoßen werden mußte, durch alliährliche Anderung des Rates eine ftändige Unficherheit im Regiment ber Stadt eintrete, machte ber Bfleger Rulandt 1579 ben Bor= ichlag, es follen fünftig feine 6 mehr austreten ober boch bie ausgetretenen 6, foferne fie tüchtig feien, wieber gewählt werden. Denn man brauche oft lange im Rat geseffene Leute gur Runde über alte Gebräuche, Martungen, Rechnungen u. bal. Dem Pfleger falle es auch beschwerlich, alle Sahre einen andern Rat vor fich zu haben. Endlich würden burch biefen häufigen Bechjel alle Beimlichkeiten ber Stadt offenbar und in Wirtshäufern ausgegoffen, indem ichon 1/4 Sahr vor der Bahl diefe in allen Bierzechen und Branntweinichanten mit allerlei groben Reben beichloffen werbe. Die Bürgermeifter und 1 Biertelmeifter erflärten fich bamit einverstanden, nicht aber die übrige Bürgerichaft, welche vorbrachte, der jährliche Wechsel ge= schehe Armuts halber, damit keiner burch ju langes Ratfein an feinem Bermögen und Gewerbe ju arg geschäbigt werbe; auch fei bie Stabt gu flein und gebe es viele Freundschaften, ba fei ein jährlicher Wechfel im Rate gut. Go fagen, wie ber Pfleger meint, hauptfächlich bie, welche felber gern in ben Rat hineinkommen möchten. Da fie aber verständige Leute herausthaten, einfältige hinein, fo würden wieder Buftande entfteben wie zu (Pfleger) Saufen v. Leinpachs Zeiten. Auf Berufung bes Pflegers an das furf. Regiment in Neuburg entscheidet biefes, es follen zwar all= jährlich die 6 im Rat Verbleibenden das Recht haben, aus der Gemeinde 6 taugliche zu sich zu nehmen, aber darunter seien auch die ausgeschiedenen 6 gu begreifen, ba die Stadtprivilegien es nicht mit fich brachten, bag bie Ausgeschiedenen nicht mehr gewählt werben dürfen, ober daß schädliche Gebräuche abgestellt werben. Gegen eben biefen Pfleger Rulandt beschwerten fich bie Waldmunchener wegen Gingriffs in ihre alten Freiheiten bei ber Ratswahl. Alls nämlich die Gemeine 6 aus dem Rat geworfen und bafür 6 andere hineingethan, wurden dem Pfleger 6 auf einem Zettel verzeichnete Ratsherrn gebracht, bamit er aus ihnen von amtswegen 2 gu Bürgermeiftern mache. Da er aber feinen paffenden barunter gefunden, ftrich er fie alle und ichrieb eigenmächtig vier andere auf (barunter auch "ainen mueffigen Bürgersmann", hente nobler: Brivatier!).

Die Zusammensetzung bes Magistrates, wie sie im Laufe der Zeit sich gebildet hatte, ersehen wir aus einem Auszug von 1769: "Der Magistrat besteht gewöhnlich in 4 Bürgermeistern, dann 8 inneren und 12 äußeren Ratsfreunden ("Ratsverwandten"), welch' letztere (schon 1543) furzweg auch "die Zwölser" genannt werden; sie können zwar etwas lesen und schreiben, beschäftigen sich aber mit ihrer Profession und mit Feldbau, man kann also von ihnen nicht ein Gerichtsstylum und die nöthige Wissenschaft verlangen." Unter Magistrat im engeren Sinne ("Bürgermeister und Nat" in den Urkunden) wurden jedoch nur Bürgermeister und innerer Rat verstanden. Diese 4+8=12 standen als eigentliche Obrigseit und Verwaltung den 12 äußeren Käten, die mehr Vertretung der Bürgerschaft und Aufsichtsorgan

ber städtischen Berwaltung waren, gegenüber. Außerbem gab es gur eigentlichen Bertretung der Bürgerschaft ober der Gemeinde gegenüber bem Magistrate 4 Biertelmeister. Die Wahl bes (gangen) Magistrates follte eigentlich alle Jahre ftattfinden, oft aber im Drange ber Beiten. namentlich bei friegerischen Greignissen, fiel sie mehrere Jahre gleich aus, fo daß der Magiftrat burch Todesfälle\*) vieler Mitglieder oft fehr aufammenschmolz, da man keine Erfatmänner wählte, indem ja ohnehin jebes Sahr eine neue Wahl ftattfinden follte; auch wurde im Laufe ber Sahrhunderte ber Reitvunft von Michaelis immer mehr gurudgeschoben bis in den Januar und sogar Februar hinein. Es ging bei einer Ratswahl ziemlich feierlich und umftändlich zu. Rach einer Andeutung vom Jahre 1579 erwählte der Bfleger amishalber 2 Bürgermeifter aus den 6 ihm bom Dagiftrate überreichten Ramen, ben 1. aber ber Rat und ben 4. die Gemeinde; ipater jedoch icheint biefes Borrecht bes Bflegers gefallen gu fein. Um Di= chaelis bei ber neuen Ratsmahl mußte immer die Sälfte ausgestoken werden. auf Antrag des Pflegers Rulandt jedoch genehmigte die Regierung, daß die tüchtigeren barin bleiben burften. Nach ben alten Stadtfreiheiten burfte fein "Inmann" weder im äußeren noch im inneren Rat figen. Über den Borgang bei ber Bahl lernen wir aus Bahlprotofollen (namentlich 1689 und 1767-1783) Folgendes tennen: Der Bfleger begab fich als von der Regier= ung beauftragter Bahlfommiffar "unter ben gewöhnlichen Formalitäten und Solemnitäten", b. i. "unter Begleitung bes Magiftrats und von dem Rirchturm angeordnetem Trompetenschall zu Bezeugung des folder furfürftlichen Rommiffion gehorsamften Respekts" nach dem beendigten Gottesdienft (um 8 Uhr war Hochamt mit Veni, sancte Spiritus und Umagna, meist am Donnerstag) himunter auf bas Rathaus, wo ber Magiftrat in fein gewöhnliches Ratszimmer ging, während die Bürgerschaft außerhalb auf bem Sagle versammelt war. Rachdem dort der Bfleger in einer furzen Anrede vorgetragen hatte, "zu was Ende er die Bürger versammelt habe", ließ er durch den furf. Gerichtsichreiber den furf. Kommissionsbefehl zur Vornahme einer Ratswahl befannt machen; hierauf nahm er bie versammelten Burger, soweit sie noch nicht verpflichtet waren, in Erbhuldigung. Dann stattete von magiftratswegen ber Stadtidreiber für die Bublifation ben Dank ab. worauf ber amtierende Bürgermeifter die Schlüffel, "bie gemeiner Stadt signa" an die Kommission (1689 an den äußeren Rat) ablieferte; bann refignierte fowohl diefer wie alle übrigen Bürgermeifter und Ratsfreunde ihre Amter, wobei einige aus Alters= oder Familienrudfichten gleich um gangliche Dimission baten, \*\*) meist mit der Bitte, in anbetracht ihrer langen

<sup>\*)</sup> z. B. seit 1747 bis 1759 war keine, und als die Negierung zur Wahl aufforderte, bat der Magistrat, sie zu verschieben, weil man die Unkosten nicht bestreiten könne.

<sup>\*\*)</sup> In ärztlicher Beziehung ist auch interessant, was 1767 der bisherige Bürgermeister Joh. Ab. Schweiger an die Regierung schreibt: "Bereits vor 1½ Jahr hat Gott der Allerhöchste mich mit einer schmerzlichen, hochbeschwerlichen Krankheit heimzesucht, die mir in meinem ganzen Gemüth Traurigkeit und Betrübnus verursacht, und obwohl ich anfänglich von denen Doctoribus, auch einem so andern Feldscher viel unterschiedliche Arzneimittel gebraucht, also daß mir auf diese und in der appochekhen viele Unkosten erlossen, so habe dessen ohnerachtet gleichwoll zu meiner vorigen Gesundheit nicht gelangen können, sondern die Heren mediei melben, der Zustand sei von sehr übler Beschaffenheit, daß dieser nämlich bestehe in der hypocontrio oder sogenannten Milzkrankheit, die eine Mutter aller andern sei, und wann man selber

Wirksamkeit ihnen ihre bisherigen "emolumenta" gang ober teilweise ad dies vitae gu belaffen, was regelmäßig gewährt wurde. Run wurde im Beifein bes Bflegers und Richters und einer gangen Gemeine gefragt, was für Beichwerben gegen fie vorgebracht werden wollen (1643). Es wurden bann die gravamina ober Beichwerden bon fommiffionswegen aufgenommen, welche bie Burgermeifter, bann ber innere und äußere Rat und endlich die Biertelmeifter wibereinander in Gemeindesachen borbrachten. \*) Run fchritt man endlich zur Bahl burch Abstimmung, wobei ber Stadtichreiber bie Stimmen einholte. Rurg Bubor aber hielt noch ber Pfleger einen paffenben Bortrag über bie Bebeutung einer guten Ratswahl und ichloß mit ber Dabnung, gemiffenhaft ju werte ju geben. Jest trat die Burgerichaft ab; ber aufere Rat fonderte fich ab in das gewöhnliche Rebengimmer, mahrend Bürgermeister und innerer Rat nebit bem Stadtichreiber im Ratsgimmer verblieben. Und nun wurde gur Bahl geschritten, wobei es früher (1767) fo war: Zuerft wurden burch bie Bürgerichaft bie fehlenben Burgermeifter aus bem inneren Rate ergängt; nachdem man bann ben vorigen Magiftrat wieder in Aftivität gefett und ben neuen Burgermeiftern die Stadtfiegel von fommiffionswegen übergeben hatte, wurden fie fowohl bem Rate als ber gesamten Bürgerichaft vorstellig gemacht und in pflicht genommen. Dann wurden burch bie 4 Burgermeifter gur Ergangung bes inneren Rates nach Abtretung ber Bürgerichaft die fehlenden Bersonen aus dem äußeren Rat in den inneren gewählt; \*\*) und gur Ergangung bes außeren Rates bat bann biefer die abgängige Bahl aus ber Bürgergemeinde gewählt. Dann ließ man fämtliche neuerwählte Ratsfreunde vortreten, auch die Bürgerichaft wieber porrufen, daß felbe fie als Ratsmitglieder erkennen und respettieren folle,

nicht gleich ansangs vorkommt, so ist es nicht möglich, diese mehr heben und kuriren zu können. Nun verspüre ich leider bei mir, daß dieses malum je länger je heftiger anhalte, und ditte ich deßhald, es mir nicht ungnädig zu vermerken, wenn ich morgen bei der Rathswahl nicht persönlich zugegen din und meine disherige Rathsstelle gestern beim Magistrat resignirt habe, nachdem ich 24 Jahr, seit 1744, Bürgermeister gewesen, und weil ich nun von meinen wenigen Mitteln leben muß, ditte ich mir auf Lebensdauer vom Stadtkasten jährlich 4 B. oder 2 Sch. 4 M. Korn verreichen zu lassen." Um dieselbe Zeit werden auch die Bürgermeister Silberhorn und Kellermann mit Enadengehalten auf ihre Bitte verabschiedet. Lepterer ("Kronenwirt"), welcher als Grund nicht bloß sein Alter, sondern auch die Behinderung in seinem Gewerbe und in der Kindererziehung (10 K.) angab, wurde von der Bürgerschaft und dem Pfleger nur ungern entlassen wegen seiner Tüchtigkeit in der Schreiberei, wodurch er sogar einem anderen Dienste vorstehen könnte.

\*) Als der Rat und die völlige Bürgerschaft beisammen war, bedeutete der Pfleger von kommissionswegen der ganzen Gemeine, abzutreten und untereinander sich zu bereden; was sie wider ihre bürgerlichen Obrigkeiten oder sonst für Beschwerden vorzubringen haben, sollen sie durch ihre Biertelmeister schriftlich absassen lassen, welche dann in Abwesenheit des Rates die Beschwerden angaben. Der Magistrat hatte hierauf alsbald dem Kommissär eine schriftliche Berantwortung zu überreichen.

\*\*) 1727 beschwert sich der äußere Nat Werner, der früher studiert hatte, daß er bei der Wahl in den inneren Nat übergangen worden sei und er so in der Kirche den anderen innner nachlausen müsse, obwohl er doch schon sehr lange im äußeren Nat sitze; der Magistrat sagt, es gehe secundum vota, auch sei sein Bater schon im inneren Nat. Da er aber vom Psleger als ein sehr sähiger kopf bezeichnet wurde, der deshalb den andern ein Dorn im Auge sei, so ernannte ihn die Negierung zum Supernumerarius im inneren Nat und machte ihn so sähig zur Bürgermeisterwahl. Auch brauchte er nun nicht mehr, wie er sich bitter bestagt hatte, in der Kirche den anderen nachzugehen, da er doch logica absolviert und lange und viel prastiziert habe. Schon 1728 wurde er von der Bürgerschaft zum Bürgermeister gewählt.

und nahm fie fobann in pflicht, wobei bann ber (Sid\*) gewöhnlich vorgelesen wurde, worauf von fommissionswegen bem Rat unter Ginicharfung ber Bolizeiporichriften die nachdrucklichfte Amweifung geschah, nach bestem Berftand und Wiffen ihr Umt zu führen, wie fie es bei Gott und anäbigiter Landesherrichaft verantworten fonnten; \*\*) auch ber an= wefenden Bürgerichaft wurde aufgetragen, in allen billigen Dingen getren und gehorsam zu sein. Dann begab man sich für den betreffenden Tag unter dem abermaligen Trompetenschall vom Rathaus wieder in Ordnung nach Sous. Um folgenden Tag perfammelte fich nach angehörtem hl. Gottesbienft ber Bfleger von tommiffionswegen, dann ber Magiftrat und die Bürgerichaft wieder auf bem Rathaus, wo dann die gravamina perheichieden wurden und die Umterbesetzung vorgenommen wurde. gange Bahlprotofoll, fowie die Berbeicheibung ber Beichwerbepuntte burch ben Pfleger wurde bann an die Regierung zur Revision und Ratification eingeschickt gegen Erlag von 10 Rthl. "Ratsiporteln" an die Regierungs= taffe (1784). Traf bann bie Ratififation mit ber Berbeicheibung ber Beichwerben von feiten ber Regierung beim Bfleger ein, fo publizierte es ber Pfleger auf dem Rathaus vor Magiftrat und versammelter Gemeinde. In späterer Zeit (1783) wird die eigentliche Wahl in umgekehrter und noch umftändlicherer Beije vorgenommen: "Der Magiftrat schlug bem äußeren Rat aus ber Bürgerichaft etliche Mitglieder gum außeren Rat vor und gab fie auf einem Zettel in ihr appartement hinaus, und alsbald traten die älteren äußeren Ratsfreunde herein und fagten, fie und ihre Rollegen hätten biefen und jenen zu äußeren Räten erwählt, welche fie nun in ber Ratsftube öffentlich vorstellten. Wenn man fein Bebenken gefunden, fo

\*\*) 1773 heißt es: "Sines jeden Stadtrates tenere Pflichten und Obliegenheiten sind aus höchft landesherrlichen Befehlen diese, daß derselbe als vorgesetze Obrigkeit der sämtlichen Bürgerschaft und Gemeinde die derselben aus höchsten Gnaden der durchlauchtigsten Landesherrschaft verliehenen Privilegia, Nechte und Güter getreulich verwalten, beschützen und versechten, unter den Bürgern und Unterthanen gute Ordnung, Justiz und Polizei halten und nichts zulassen sollen, was der gemeinen

Boblfahrt entgegenläuft."

<sup>\*) &</sup>quot;Andt", so ein jeder, welcher allhier zu Waldmunchen in den inneren Rat genommen wird, ablegen muß: Alldieweilen ihr vor dem gnädigft verordneten Ratsmahlcommiffario, pom Burgermeifter und Rat ju einem inneren Ratsfreund feib ermählt worden, fo follt ihr geloben und ichworen ju Gott einen leiblichen Gid, bag ihr juvorderift Ihrer Churf. Durchlaucht, unferes gnädigften Rur- und Landesherren 2c. Interesse bestens befördern, dann derselben wie auch nachgehends Bürgermeister und Rat allhier, gehorsam, treu und hold sein, item was bei Rat abgehandelt wird, verichmeigen und bei ben Berbeicheibungen und anderen Berrichtungen feine Barteilich= feit weder um Bab ober Feindschaft wegen gebrauchen, fondern dergeftalten votiren follt, wie es euer Berftand mit fich bringen und ihr euchs vor Gott und ber Welt zu verantworten getrauen thut; nicht minder sollt ihr, wann wider den Rat etwas Ungebührliches geredet oder gehört wird, schuldig sein, selbigen soviel als möglich zu befendiren, bann es auch gebührend angubringen, und fo often in eurem Thun und Laffen, Sandeln und Bandeln bergeftalten aufbaulich, friedlich und eingezogen gu fein, wie es einem Ratsfreund wohl anstehen und gebühren thut." (1700.) Früher hatte ber Magiftrat bie neuen Ratsglieder verpflichtet, aber ben Gib nur vorgelesen, ohne bag bas betreffende Mitglied ben Finger jum Schwur erhoben hatte. Darüber aber hielt fich die Gemeine auf und berichtete es durch den Rentmeifter an die Regierung mit dem Berlangen, nicht bloß die neuen, sondern alle Ratsglieder sollen von anttswegen verpflichtet werden, worauf die Regierung am 11. Oktober 1700 befahl, künftighin sollen alle Jahr nach der Ratswahl und Amterbesetung die Ratsglieder schuldig sein, beim Pflegamt als deputierter Kommission die Pflicht abzulegen.

\*\*) 1773 heißt es: "Sines jeden Stadtrates teuere Pflichten und Obliegen-

bedeutete man magiftratischerseits, zu dem im Rebenzimmer versammelten äußeren Rat einzutreten und bes weiteren zu gewärtigen. Mus bem jest ergänzten äußeren Rat pflegte ergänzt zu werden der innere Rat, indem von ben Bürgermeiftern und bem inneren Rat ing Rollegium bie fehlenden Mitalieber aus bem äußeren Rat gewählt wurden, worauf bann magiftratifcherfeits bem äußeren Rat neuerdings auf einem Bettel einige Berjonen aus ber Bürgerichaft für den äußeren Rat vorgeschlagen wurden, wobei fich der frühere Borgang wiederholte. Run fam es gur Bahl ber fehlenden Burger= meifter: dieje murden nach altem Berkommen aus dem inneren Rate ge= nommen. Es sonderten fich beshalb bie inneren Ratsfreunde ab und gingen in das große Rebenzimmer hingus, worgus ber äußere Rat fich nun ent= fernte und in ben Saal hinausging. Der amtierende Bürgermeifter nebit ben noch porhandenen Burgermeiftern und bem Stadtichreiber blieben im Ratszimmer, welche einen jeden Bürger viritim eintreten und nach abgegebenem votum, das auf einen Bapierbogen aufgeschrieben wurde, wieder abtreten ließen; die genannten 3 Anwesenden konnten auch einige vom äußeren Rat zur Beiwohnung ber Bürgermeifterwahl beigiehen. Die Ent= icheidung geichah durch vota maiora (Stimmenmehrheit). Bur Ergangung bes inneren Rates murde nun die nötige Bahl wieder aus bem äußeren gewählt und biefer wurde wieder auf die obenbenannte Beife ergangt.

Nachdem so der ganze Magistrat zusammengestellt war, schritt dieser nach altem Berfommen zur Wahl ber Biertelmeifter. Als aber 1793 eine neue Wahl ftattfand,\*) und zwar zum 1. Mal von regierungstom= missionswegen unter Unwesenheit bes Amberger Regierungs= und Kirchen= beputationgrates Freiheren v. Wilbenau mit bem Regierungstangliften Schwarz, ba ftand bie Bürgerichaft auf und faate, die Biertelmeifter hatten Die gange Bürgerichaft zu vertreten, mußten alfo auch von diefer gewählt werben. Obwohl aber ber Stadtschreiber, ber ichon vorher bem Bersuche bes Regierungstommiffars, das alte umftändliche und zeitraubende Wahlver= fahren zu beseitigen, die "alte Observang" entgegengesett hatte, nun wieder mit feiner "alten Obfervang" baher fam, geftand boch ber Regierungsfommiffar der Bürgerschaft die Wahl zu. Gine fleine Anderung in der Magiftratswahl brachte das Jahr 1780. Denn nach Landesbefehl von 1779 und Regierungserläuterung von 1780 follte fünftig jede Wahl von ber Stadt privative, b. i., ohne daß von der Regierung eigens jemand, wie der Bfleger, zur Wahl abgeordnet würde, vorgenommen werden: in allen früher dem rentmeisterlichen Umritt unterworfenen Landstädten und Märkten follten alfo die furf. Berichtsbeamten bei ber Ratswahl weiter nichts gu thun haben als die erwählten Berjonen in pflicht gu nehmen. Und eine weitere Regierungserflärung von 1782 befagt: man laffe es bei bem oberlandesregierlichen Butachten, daß jene Städte und Martte alljährlich um die Ratswahlbestätigung, ohne Unterschieb, ob fich eine Anderung im Rat ergeben ober nicht, bei ber Oberlandesre-



<sup>\*)</sup> Als Bürgermeister wurden zu den 2 noch vorhandenen alten: Abel Spadini und Bolf Schmid neu aus dem inneren Rat gewählt: Th. Reischt und Franz Lohmer (alias Lomer, Lommer, Urgroßvater des Berfassers); für den von der Bürgerschaft beanstandeten und mistliebigen Spadini gestattete der Kommissär unter Borbehalt der Regierungsentscheidung einen 5. Bürgermeister als supernumerarius in der Verson des Bapt. Ruf zu wählen.

gierung einzulangen haben.\*) Wenn aber der Magistrat unverändert bei= fammen bleibe, sei keine neue Berpflichtung notwendig, sondern nur im Beftätigungsbefehl berfelbe an feine Bflicht zu erinnern. Bei Beranderungen im angeren Rat habe ber innere Rat, bezw. ber amtierende Burgermeifter im Namen besielben, die Bervilichtung vorzunehmen; bagegen habe bie neuen inneren Ratsfreunde ber furf. Beamte (Pfleger) gu verpflichten und wo fein folder wohne, habe er es bei Belegenheit anderer Beidafte mitzuthun, nicht eigens hinzureisen wegen ber Roften, außer es fielen lange Beit feine anderen Beschäfte ein. Wenn eine ju große Ungahl Burger bei ber Bahl fehlte, jo wurden dieje für einen fpateren Tag auf bas Rathaus zur Abgabe ihrer Stimme bestellt unter Ausbruck bes Tabels und Strafanbrohung für unenticulbigtes Ausbleiben.\*\*) Stimmberechtigt war jeder unbescholtene Mann, der felbständig war, ein burgerliches Saus ober Grund bejag und bas Burgerrecht hatte; Witwen hatten feine Stimme: 1774 gab es 154 und 1793: 155 ftimmfähige Burger bei 205 Sen. Nach der Wahl pflegte auf Koften der Gemeinde ein ordentlicher Rats= ichmauß abgehalten zu werden, wogu bie Sonoratioren ber Stadt ge= laden wurden. \*\*\*)

Am Tage nach der Wahl pflegte die Austeilung der Stadtsämter und Nebenfunktionen unter den inneren (einschließlich der Bürgermeister) und äußeren Rat vorgenommen zu werden. Die Hauptstadtämter waren: Stadtkämmerei für die Steuern und sonstigen Gefälle, z. B. Pflasterzoll, welche die Bürgermeister einzunehmen pflegten; das Kastenamt, zu welchem die Bürgerschaft jährlich das Zehentgetreide zu Herbstund Winterszeiten liefern mußten, welches dann wieder teils zur Naturalbesoldung der Stadtoffizianten verwendet, teils zu Geld gemacht

\*) Wofür jedesmal gewisse Sporteln, 3. B. von Waldmünchen 10 Thl. in die Regierungskasse flossen.

\*\*) 1712 klagte der Pfleger Preper bei der Regierung, daß schon im hl. Amt nicht viel über die Hälfte der Bürger erschienen seien und bei der Wahl 50 unentschuldigt gesehlt haben; der Bürger Ungehorsam sei also kein geringer, obwohl er den Tag dem Magistrat bekannt gegeben, damit dieser die Bürger habe zusammenrusen können. Darauf besiehlt die Regierung dem Pfleger, die Bürgerschaft zusammen zu rusen und ihr ernstlich ihren Ungehorsam zu verweisen; sollten sie in ihrer Halsstrusseit verharren, so werde die Regierung eine eigene Kommission abordnen, um sie eremplarisch zu bestrasen. Aber mit der Zeit riß wieder die alte Lässigkeit ein, so daß 1736 troß Eintagens durch den Stadtsnecht und Androhung einer Strase von 1½ st. viele bei der Ratswahl ausblieben.

\*\*\*) So besagt die Stadtkammerrechnung von 1590: 1) in der Beschlußsprechung Michaelis haben innerer und äußerer Kat samt denen, so Amter haben, zusammen 30 Personen, verzehrt: 6 fl.; 2) bei der Zertrennung des Kates, 24 Personen: 4 fl.; 3) in Erneuerung des Kates und Besetzung der Amter 30 Personen, dazu noch Pfleger, Richter, Pfarrer, Kaplan, Schulmeister, Kantor 2c., alle zusammen: 12 fl.; dei der Katswahl 1727 wurden 14 M. Wein = 4 fl. 12 fr. getrunken, 1733 wurde in Gleißenderg ein Zehentmahl gehalten, dann Fischmahl bei Setung des Weines in 4 Jahren verzehrt: 95³/4 fl. Auch dei sonstigen Gelegenheiten zehrte der Magistrat auf Kosten der Gemeinde, so 1590: innerer und äußerer Kat, als man Wag und Gewicht ausgehoben: 2 fl. 2 fl. 2 d. d.; etliche benachbarte Herren und Freunde, welche auf einer Hatswahl nach altem Herkommen, so lange wenigstens um Michaelis dieselbe noch gehalten wurde, vom Magistrat einige Gemeindeweiher gefischt, wobei dem Brauche nach auch dem äußeren Kat, dann gemeiner Stadt Dienern und den armen Leuten Fische gereicht wurden; von den inneren Katsspeunden und den Bürgermeistern bekam jeder "4 bis 6 Kärpfel".

murbe: das Reffelant zur Berwaltung des ftadtischen ober Kommunbrauhaufes: das Bauamt für Erbanung und Unterhaltung städtischer Gebäude und Ginrichtungen; endlich das Spitalamt gur Berwaltung bes ftädtischen Armen = Bfriindehauses. Diefes waren die eigentlichen Stadt= ämter, die unter die Mitalieder des inneren Rates gegen eine geringe jähr= liche Remuneration verteilt wurden; die Spitalverwaltung wurde öfters auch bem Stadtichreiber (gur Aufbefferung feiner Stelle?) überlaffen; auch hatte der Magiftrat die Verwaltung des Pfarraotteshaufes und familicher milben Stiftungen. Dazu kamen aber noch zahlreiche Nebenfunktionen, melde amiichen dem inneren und außeren Rate geteilt. bam, gemeinsam außgenibt wurden; fie bienten hauptfächlich polizeilichen 3meden. Es gab Bundichauer (2 innere + 2 äußere Ratsfreunde), Feuerschauer (4 + 4), Brotichauer (3 + 3), Fleischbeschauer (3 + 3), Bierkofter (3 + 3), Malzichauer (3 + 3), Beschaumänner (für Grenze und Sachbeschäbigung u. dal. 2 + 2); Schulvifitatoren (4. darunter 2 Bürgermeifter), Affefforen in Criminaliachen (4 innere Räte), Kontributiongeinnehmer (2), Austeiler ber reichen Schüffel (1), Almojenausteiler (3, barunter 1 Bürgermeifter), Almojenbüchsenausteiler (2). Bu diesen Rebenfunktionen, zu welchen auch die Inspettion über das Treffenholg und die Berwaltung ber städtischen Biegelhütte gehörte, wurden manchmal auch die Biertelmeister beigeavaen (3. B. als Riegelverwalter); außerdem hatte ber innere und äußere Rat die nächtliche Polizeivisitation gemeinschaftlich, welche, wie ber äußere Rat 1774 fich beschwerend porbrachte, ber erstere gang dem letteren zuschieben wollte, aber ohne die emolumenta. natürlich eine und dieselbe Ratsperson oft verschiedene Funktionen, bezw. ber innere Rat zu seinem Stadtamt noch eine Nebenfunktion aleichzeitig zu versehen hatte, ergibt sich aus der großen Bahl dieser Funktionen und ihrer ftarfen Beierung. Endlich mußte fich innerer und äußerer Rat im Dienfte ber Rirche gur Berherrlichung bes Gottesbienftes gebrauchen laffen, indem der innere Rat das Sanctissimum, namentlich an ben Sonn= und Donnerstags=(Bfingtags=)ämtern, beim Umgang mit brennender Rerge ober Bruderichaftsftab zu begleiten hatte (manche innere Rate, Die Brofejfioniften waren, wollte ihre Bunft wider das Berbot zwingen, ben Sandwerks= leuchter zu tragen), mährend ber äußere Rat ben "Simmel" tragen mußte; ja am Sonntag nach Fronleichnam (Kirchenordnung von 1534) hatten fie fogar in Aft ben Simmel zu tragen, wofür fie aber gum Schmauß beigezogen wurden. Mehrmals aber wurde geflagt, daß Bürgermeifter, sowie viele innere und äußere Ratsfreunde den Gottesdienst zu wenig besuchten, auch in die ihnen verordneten Stuhle im Chor nicht gingen;\*) ber äußere Rat sei eigentlich überflüssig und nur zum Simmeltragen ba, und selbst darin sei er recht saumselig, sodaß schon mehrmals der Simmel habe ftehen bleiben ober von gemeinen Bürgern habe getragen werden muffen, welche sträfliche Lauigkeit strengstens getabelt wird. Freilich fam das auch vor, wenn lange Zeit keine Ratswahl mehr gehalten worden und inzwischen viele Ratsglieder geftorben waren. Ubrigens beflagt fich ber äußere Rat auch über Migachtung von seite ber Bürgermeifter und inneren Rate.

<sup>\*) 1726</sup> bedroht der Pfleger auf Antrag des amtierenden Bürgermeisters Hämerl jeden Säumigen mit 17 fr. Strafe, wovon die eine Hälfte der Kirche, die andere der Stadtkammer zufallen solle.

Während der äußere Rat vom Besuche ber berkommlichen Ratstage ent bunden war und nur bei besonderen Gelegenheiten, mo in Gemeindesachen feine Buftimmung, abnlich bem jetigen Gemeindefollegium, notwendig war, berufen wurde, war ber innere Rat freilich ichon angestrengter. Er mußte bie üblichen Ratstage besuchen, die allerdings die Bahl von 20-30 im Sahr felten überichritten, weshalb 1736 ber innere Rat fogar flagt, bak fo felten Rat gehalten werbe, indem oft 3, 4 und mehr Bochen vergingen. Die laufenden Beichäfte jedoch gingen burch die Sande ber Burgermeifter: boch follten nach alter Gewohnheit in wichtigen Dingen die von höheren Orten kommenden Befehle und Beicheibe, fowie was barauf ermidert merbe. auch bem inneren Rat mitgeteilt werben. Aber nicht fo fehr ber Besuch ber Ratstage, als vielmehr bie Führung ber Stadtamter war es, die einem mit vielen Kindern und einer großen Ofonomie versehenen Magistratsrate viele Beichwerde und Sindernis bereitete, weshalb manche bes Ratsbienftes gerne ledig fein wollten; ja ein hiezu Erwählter weinte fogar "bor Leib, baß er einen Ratsherrn geben follte" (1579). Dem Magiftrat in feiner Besamtheit stehen die 4 vom Magistrat aufgestellten Biertelmeister\*) gegenüber als die eigentlichen Bertreter ber gangen Gemeine gegenüber dem Magistrat (als solche ausbrücklich erwähnt 1579); sie sprechen in Gemeindesachen "zu Bürgermeifter und Rat im Namen ber Gemeinde baw. ihres Biertels", ftellen Antrage und Beichwerben gegen bie bisherige Stadtverwaltung behufs Abhilfe und bringen bie gemeinen Anlagen ein. \*\*) Ihre Macht icheint vielfach in einem veto bestanden gu haben; benn 1567 behaupten verschiedene Bürger, "fo ein innerer und äußerer Rat etwas handeln und ift einer Gemeine (baw. den Biertelmeistern als beren Bertretern) nicht gefällig, fo wird nichts baraus," und ber innere Rat rebet fich bem Bfleger gegenüber auch damit aus, daß er beshalb in dem beabfichtigten Sandel nichts machen fonne, weil die Gemeine fich weigere. Die Biertelmeifter haben bie gemeinen Anlagen (Rafernanlagen, Kontributionen u. bgl.), welche ihnen übertragen feien, fleißig einzufordern und gu berrechnen, \*\*\*) auf Forderung des Magiftrats vor demfelben an Ratstagen gu erscheinen, und falls es für nötig gehalten wird bei besonderen Umftänden, hat auch auf Antrag ber Biertelmeifter (1642) bie ganze Gemeinde zu er= icheinen, welche aber von den Biertelmeistern im Zaume gehalten und nicht etwa aufgehet werben folle. Sie murben vom Magiftrat eiblich in pflicht genommen.

Biertlmeifter : Bflicht, ben 23. July 1774. Der Stadtviertlmeifter Bflicht.

Ihr nunmehro vom Magistrat aufgestellte Stadtviertlmeister Thomas Reischl, Johann Georg Albrecht, Georg Schief und Andree Lomer sollt ben euren ohnehin

\*\*) Die gegen Bürgermeister und Rat vorgebrachten Beschwerden verbescheidet ber Pfleger von kommissionswegen.

<sup>\*)</sup> Der Name stammt von den 4 Vierteln, in welche die Stadt, bezw. die Bürgersichaft eingeteilt war, und deren jedem Viertel ein hiezu erwählter Bürger als Berstreter vorstand, vgl. unsere "Distriktsvorsteher"!

<sup>\*\*\*) &</sup>quot;Die Berteilung der Sinquartierungen, Scharwerke u. dgl. solle der Magistrat nicht allein vornehmen und sich etwa gar von den Lasten ausnehmen, wie das häusig schon vorgekommen, sondern die Biertelmeister beiziehen; nur der amtierende Bürgermeister und der Stadtschreiber seien von den Lasten frei (1774)"; auch solle die Berteilung nicht nach Köpfen und Häusern, sondern nach dem Bermögen gemacht werden; so verlangen sich beschwerend die Biertelmeister.

icon aufhabenden Burgers Bilichten an Endsftatt angeloben, baß ihr Burgermeifter und Rath alhir getreu, hold, und gewärttig seyn: ihren und respec. gemeiner Stadt Schaben mahrnen, und soviel an euch ift, verhinteren, dagegen Ruzen und Fromen nach beftem Bermogen getreulich beforderen: auch ihnen, ober anderen ihren Befehls: haberen ieberzeit gehorfam fenn: auf Borforberung bei ihnen williglich und gehorfamlich ericheinen, und ihnen folgen: auch nach ihren Gebotten und Berbotten euch perhalten: Die gemeine Anlagen, welche euch einzubringen übertragen werben, fleiffig

einforderen und getreulich verrechnen wollt und follt. Ban ihr in Gemeins - Angelegenheiten etwas anzubringen habt, fo folle biefes mit Beidendenheit und gebührender Chrenbietigfeit Erinerungsweis, bamit von Rath aus die benöthigte Remedur und Mittel vorgefehrt werben, geschehen. Jedoch follen die vorfomende Gravamina oder Beschwerds- und Erinerungs-Puncta eintweders munblich, ober mit wenigen Worten ichriftlich vorhero bei einem zeitlichen Umteburger= meifter angebracht werden: bamit folche fodan von ba aus ben Rath vorgelegt, fohin mit anderen ben Rath vornemmenden Sachen ber Untrag hierauf gemachet werben fonne. Mithin ift bas eigenmächtige vor Rath geben mit bergleichen Dingen, wo man gemeiniglich in anderen für felben Rathtag ichon angesetten Barten- und anderen Sachen nur gehintert wirb, zu unterlaffen. Dagegen man aber ben benen ansetenben Rathtägen auf die porläufig ben benen amtirenden Burgermeifteren angezeigte Unbringens-Puncta ben Untrag machen und die abhelffliche Medie pflichtmäffig verschaffen wird: alfo daß fich niemand mit Recht ju beschweren Urfach finden mirb. Gollten solche Borfälle sich anbegeben, daß auch die Gemeinde zu versamlen ist, so wird dies nach Erfordernuß der Umständen ebenfahls zu unterschibl: Zeiten des Jahrs ben ansiegenden Rathtägen geschehen. Es haben dahero die Biertlmeister, wie schon verstanden, ihre Anbringen von Zeit zu Zeit denen amtirenden Burgermeistern einzureichen, welche vorzüglich von da aus ben Rath den Deliborations- und Resolutions-Abfaffungswillen porzulegen fomen.

Weder ben Gemeinds-Berfamlungen aber, noch fonften follen die Biertlmeifter Die Burgerichaft ju Ungebühren und Aufgelaffenheiten aufhegen, fondern vielmehr gur Beschendenheit und Gelaffenheit ermahnen. Sowohl fie Biertlmeifter als die Burgerichaft aber jollen auf die in Gemeinssachen abfaffende Rathichluffe aufmertfam fenn und biefelbe befolgen; nicht aber in fo fcandlichen Tumult, Gefchren, und ungebuhr= liches Ginreden, daß man ichier feines eigenen Worts nicht verftehet, vielweniger etwas bem gemeinen Beften Gedenhliches abichließen fann, verfahlen, wie es vorhin

ichier gu jedermans Argernuß geschehen ift:

Bird alles Dieses, wie sich gebühret, fleisig und genau beobachtet: so haben sich auch die Biertlmeister und Burgerichaft versichert zu halten, daß man von Rathswegen ihr Bohlfahrt fich werde aufs möglichfte angelegen fenn laffen.

Daß ihr nun diesem allen getreulich nachkomen und folgen wollet, jo gelobet

hierüber bem S. Amtsburgermeifter mit Mund und Sand an:

Un ber Spige bes gangen Magiftrates ftehen 4 Burgermeifter, welche alle Bierteljahr wechselnd bie Umtsgeschäfte führen; ber jeweilige die Amtsgeschäfte führende heißt beshalb ber "regierende" ober "Umts= burgermeifter". Doch ihre hervorragende Burde hatte auch eine große Bürbe; fehr anschaulich schilbert ber Bürgermeifter und Rotgerber Joh. Gberl in einem Schreiben an die Regierung 1779 "die Freuden und Leiben" eines Bürgermeifters: feit ber Bahl von 1774 ftehe er 5 Jahre bem Bürgermeifteramte vor, aber babei fei feine Sauswirtschaft und fein Feldbau ju ichaben gekommen. Der Gold eines Burgermeifters fei nicht hinreichend, um fich einen ordentlichen Chehalten für den Feldbau gu halten; man befomme bafür kaum einen mittleren Anecht, geschweige einen rechten Baufnecht. Die Chehalten in Waldmunden feien von einem folch teueren Wert, daß felbe faum ju bezahlen feien; die geringe Gattung folder Knechte hingegen feien gur Arbeit gar nicht hinlänglich, und für einen Bürger= meifter ichice fich auch eine folche Bauernarbeit nicht. Außerbem verfalle man oft bei den nebenher gu führenden Raffenämtern in einen Rechnungs= rudftand, ba werbe man bann in feinem Leben und nach feinem Sterben

für einen schlechten Mann gehalten und Weib und Kinder seien der Berfolgung ausgesett. Das Beschwerlichste aber seien Berdrichtlichseiten mit den Amtern wegen Jurisdiftion und Polizei, und da sei es besser, von den Imvohnern noch der letzte zu sein; denn einen Bürgermeister könne man nicht schlecht genug herabsetzen vor der ganzen Welt. Da er überdieses auch immer unpäßlich sei, bitte er, ihn zu entlassen. 1793 verslangen die Bürger, daß ein regierender Bürgermeister kein Bier schenke, und der Regierungskommissär dei der Wahl stimmt bei, indem er sagt, in allen oberpfälzischen Städten oder Märkten sei es sitte, daß der amtierende Bürgermeister kein Bier schenke. Der Magistrat hatte als städtische Obrigskeit auch eine Amtskleidung, und es wird 1696 geklagt, daß "einige Bürger im Ausschuß, ja sogar deren Kinder die "Mundirung" (Montur) nach

Befallen tragen, wodurch große Untoften entfteben."

Die Amtierung des Magistrates in jener früheren Zeit war freilich nicht immer tabelfrei, was fich aus den Bersonen, womit er gusammengefett war, und aus bem gangen ichwerfälligen Apparat entnehmen läßt. Gs rig in ber Umterverwaltung Saumieliafeit und Schlamperei ein, haupt= fächlich wohl, weil es ben Raten wegen ihres Gewerbes und ihrer Sauswirtschaft vielfach an ber nötigen Zeit fehlte, auch wird ber "vielen Freund= ichaft" und bem Mangel an Autorität teilweise die Schuld zugeschoben, fowie der Bahl von jungen und unerfahrenen Leuten. Ofters murde über diese Mifftande flage geführt, 3. B. 1784 bei der Ratswahl reichten 31 Bürger bei der Regierung eine heftige Beschwerde ein: ihr Magistrat beftehe in einer lauteren Schwäger-, Freund= und Gevattericaft, der hauptfächlich jolche in den Rat aufnehme, die wegen ihrer Unvermögenheit, Jugend und Unerfahrenheit allzeit geichloffenen Mund halten; der "burgerverberbende" Stadtichreiber habe ihren Broteft gar nicht augehört, damit fie mit den Burgern und beren Stadtfammerautern noch ferner es treiben fonnten, wie fie wollten, fodaß bie Bürger bas ungeschützte Schlachtopfer biefes freundichaftlich gufammengefesten Magiftrates feien. Unrichtigfeiten und Rüchftande in ben Rechnungen fonnten bei folden Berhältniffen nicht ausbleiben, zumal man aus "lauter Freundschaft", wie Stadtichreiber Muller fagt, niemand gur Bahlung feiner Schuldigfeit anhalten fonnte, auch die Strafgelber immer hinausgeborgt wurden; folche Rudftande ichleppten fich immer weiter und wurden immer größer, fodaß fie 1775 die anfehnliche Summe von fast 4700 fl. ausmachten. Scharf ichreibt daher die Regierung, mit Migfallen und gum Arger habe fie vernommen, daß die Rudftande fo boch und die Rechnungen für 1772 und 1773 noch nicht gestellt seien, indem man fich immer auf die Mikjahre 1770-72 ausrebe, welche ber gemeine Mann immer noch empfinde, weshalb er nicht gahlen könne; was für einen Schaben aber eine folche pflicht= vergeffene Nachläffigfeit\*) verursache, konnten fie fich felber vorstellen; bamit aber ihre Aufträge nicht auf bem Bapier fteben blieben, muffe die Regier-

<sup>\*)</sup> Übrigens ließ sich auch die Regierung mit Erledigung dringender Sachen oft zeit; so mußte der Magistrat 1781—1784 viermal mahnen, daß eine Ratswahl in Waldmünchen unumgänglich notwendig sei, indem seit 1774 keine mehr gehalten worden und inzwischen viele Mitglieder mit Tod abgegangen seien; endlich nach 4 Jahren wurde von der Regierung Besehl erteilt zur Vornahme einer Neuwahl, nachdem von München aus nach Amberg ein ordentlicher Rüffel ergangen war.

ung nunmehr ein icharferes Ginfeben haben und beauftrage bas Bflegamt. gegen ben Magiftrat felber mit militärischer Grefution vorzugeben, falls Die Sache nicht bis jum nächsten Boligeirat bereinigt fei. Much 1797 tabelt ber Regierungerevijor icharf die ichlechte Wirtichaft ber Stadtfammer mit ihren ewigen Reiten und Ausständen. Die Stadtfammerrechnungen mußten por ihrer Ginfendung burch ben Bfleger an bie Softammer gubor vom Magiftrat abgehört werben, aber nicht in Gegenwart blok etlicher Ratsglieder, fagt die Regierung; benn ber Magiftrat fei nur ber Bermalter, bagegen bie gesamte Burgerichaft bie Gigentumer ber Stadtfammergrunde und Binfen: es muffe alfo ber gange Magiftrat famt ben 4 Biertelmeiftern Bur Rontrolle ber Stadtfammerei fam in gewiffen Beitab= ichnitten ber Rentmeister von Amberg auf seinem Umritt, bem bann ber Stadtfämmerer und Stadtichreiber immer bis Schönthal entgegenritten. Bie die Rechnungen oft geführt wurden, ersehen wir aus einem Bericht bes Stadtidreibers Beer (1804) an bie Regierung: Unter ben Stadtamtern werbe ber Raften und namentlich bas Bauamt fehr ichlecht verwaltet. er neulich jur Berftellung ber Rechnung vom Stadtfämmerer bas Manual verlangte, habe biefer mehrere ellenlange Zwirnsfäben gebracht, wo an jebem eine Menge fehr fleiner Fledeln Bapier gehangen, Die gleich bem vorgezeigten Ralender mit mehreren taufend Stricheln, Kreuzeln und Ringeln vollgefüllt gewesen, ohne bag weber Ginnahme noch Ausgabe angezeigt gewesen; bas fei bann allerbings burch bas Landgericht abgestellt worben.

Endlich trat auch ber Mangel an Autorität vielfach ber Ausführ= ung ber magiftratischen Beichlüffe hindernd entgegen, indem bie Burger in ben Magiftratspersonen nur ihresgleichen erfannten, ba dieje fonft in nichts fich von ihnen unterschieden. Bürgermeifter und Rat flagen aber auch (1777) bei ber Regierung, daß von feite bes Bflegamtes nicht blog burch unberechtigte Gingriffe in Die ftabtischen Freiheiten und Ungelegenheiten, fondern auch burch respetiswidrige Behandlung ber Magiftratsglieber beren Autorität bei ber Bürgerichaft untergraben werbe. "Der hiefige Magiftrat stehe in corpore unter ber Regierung in Amberg,\*) die membra senatus aber hatten ihr forum beim Magiftrat. Sie baten beshalb um bas Bri= vilegium, daß die einzelnen Magiftratsglieder, nämlich die 4 Bürgermeifter und ber Stadtichreiber famt ben 8 inneren Ratsfreunden weber gu biefigem Bflegamt noch an andere Obrigkeiten compassirt ober arreftierlich angehalten werden, sondern beim Magistrat, wo fie dann ungefäumte und unparteiische Justig ohne geringste Rebenabsicht versprächen (bem aber widerspricht ber Bfleger, vielleicht mit Grund nach bem befannten Sprichwort: Gine Rrabe hadt ber andern fein Auge aus!), damit nicht die membra jo niederträchtig behandelt würden und nicht immer ber Gefahr und Furcht einer beamtens= widrigen Behandlung und immermährenden Stod- und Befängnisanbrohung ausgesett feien jum Argernis bes gemeinen Mannes; wenigftens mochte fein hiefiges Ratsglied mit Stod- ober Gefängnisftrafe weber bei hiefigem Bflegamt noch bei anderen Gerichten in Civil= (also nicht auch Criminal=) fachen belegt werden. Wenn ferner vom Magiftrat eine Deputation abgeordnet werde, was meift den zeitlichen Bürgermeifter und den Stadtschreiber



<sup>\*)</sup> Rach unserer jetigen Gemeindeverfassung (seit 1818) ist Waldmünchen keine unmittelbar unter der Regierung stehende Stadt mehr, sondern eine mittelbare (das Bezirksamt bildet das Medium oder Mittel-, i. o. Zwischenglied).

betreffe, und sollte sich etwa beim Geschäfte vor dem Pslegamt der eine oder andere etwas Ungeziemendes in Worten oder Thaten erlauben, solle ihn nicht der Psleger mit Stocks oder Gefängnis strasen, sondern nach Anshörung des Thatbestandes die Bestrasung dem Magistrat überlassen, weil derlei Leidesstrasen bei der untergebenen Bürgerschaft nichts als schimpsliche Vorwürfe und respektlose Vergehungen nach sich zögen." Ja unter den einzelnen Teilen des Magistrates gab es selber wieder vielsachen Reibungen: der innere Rat klagt oft, daß er von den Bürgermeistern zu wenig beis gezogen werde; der äußere Kat beschwert sich über Mißachtung von seite der Bürgermeister und des inneren Nates, und die Bürgermeister klagen wieder über die Viertelmeister, daß sie meist junge Leute sein, die nur geringe oder gar keine Einsicht in die städtische Verfassung hätten; die Viertelmeister aber können oft nicht genug Beschwerden vorbringen gegen Bürgersmeister und Rat.

Bei biefer Uneinigfeit unter einander fann es nicht wundern, wenn es auch nach außen häufig an Reipeft ber Burger por bem Magiftrat fehlte. Diefer flagt mehrmals in bitteren Worten über ben Ungehorsam und die Grobheit der Bürger; 1798 meint er, man sollte bei ben ießigen verberbten Zeiten (frangöfische Revolution!) ben immer mehr aufbraufenben gemeinen Leuten und jungen, hochmütigen Bürgern, welche ben Magistrat zu birigieren und burch Komplotte viele magistratische Berordnungen ju vereiteln fuchen, entgegentreten; es feien jest bedenkliche Beit= läufte, wo mancher gemeine junge Burgersmann bas ausgefäte frangofifche Freiheitsaift bem Anichein nach im Ropfe habe, beren fogar einige bie aus ber 1796 gewesenen frangösischen Invasion entstandenen üblen Folgen gu ihrem Borteil anwendeten und ichier nichts mehr, feine magiftratischen Sporteln, jo anderes bezahlten. Es fam jogar bor, bag an ben Ratstagen und in ben Situngen die Parteien mit ben Burgermeiftern gantten und ftritten und über ben Tifch hineinschlugen, fo bag bie Ratsfreunde ge= zwungen waren, aus ber Ratsftube zu gehen und bie Sigung aufzuheben. Mehrmals ermahnte beshalb Bfleger und Regierung den Magiftrat, er folle boch feine Autorität beffer behaupten und mit mehr Nachdruck auf feinen Beichlüffen befteben, nötigenfalls gegen ungehorsame und grobe (1774) Bürger — die bei Rat fogar ichmähliche Reden und Worte gebrauchen, (1725) häufig gar nichts auf Bürgermeifter und Rat geben (1736), erft auf wieder= holtes Schicken bes Stadtfnechtes ericheinen, manchmal aber gar nicht trot angedrohter Belbftrafe - Stod und Befängnis anwenden, ba bloge Belbftrafen meift nicht beachtet und bezahlt würden. Auch die Biertelmeifter beflagen bas, meinen aber, man folle weniger mit bem Stock als mit Gefängnis ftrafen. Undererfeits aber flagen bie Biertelmeifter, bag bie Bürger mit ihrer Rlage oft unter rauhen Worten vom Magiftrat fortgeschafft werden und Parteilichkeit geübt werde; ferner bringt eine größere Angahl Bürger sich beschwerend bei ber Regierung vor, daß zwei ihrer Bürger= meifter (Silberhorn und Spadini) mit ben Bürgern in den Wirtshäufern gleich ju raufen aufangen und fie mit Ginwerfung allerhand Schimpfwörter fogar mit Schlägen traftieren; auch amtierten fie in ihrer Wirtschaft, oft jogar im hausflöt vor aller Angen und Ohren, überhaupt wenn man feine Rlage nicht vormittags bei ihnen anbringe, nachmittags feien ihre bier= ichenkenden Bürgermeifter meiftenteils ichon betrunken. Deshalb verlangte

bie Bürgerichaft immer wieber, bag ber amtierende Bürgermeifter nicht mehr Bier schenken burfe, und bie Regierungstommiffion verbot es auch ichlieflich, ba es in allen oberpfälgischen Städten fo fitte fei, mahrend Die Bürgermeifter fich auf gegenteilige Falle beriefen. Auch beflagte fich bie Bürgerichaft mehrmals bitter, bag ber Magiftrat ihr große Laften, namentlich militärische, auferlege und fie unbarmbergig eintreibe, ja einer habe hiezu nicht ben gewöhnlichen Ratbiener, fondern gleich ben Berbungs= forporal genommen, wahrend die Magiftratsglieder fich ben Laften immer ju entziehen suchten, 1643 3. B. beschuldigten die Biertelmeifter, am icharfften unter ihnen ber Enbenhart, ber, wie ber Pfleger fagte, "einen feinen Berftand und Sandichrift" hatte, im Namen ber Gemeine ihre 4 Bürgermeister, an ihrer Spite ben burchtriebenen Reufinger eines förmlichen Romplottes gur Befreiung von ben Quartierlaften, befonbers ber Renfinger glaube, feit er "bas Banner'iche Futter gefreffen", Mus einem ähnlichen Grunde ber= fich alles erlauben zu bürfen. langten die Burger 1774 wiederholt, daß die Berteilung ber Ginquartierung, Scharwerfe u. bgl. nicht nach Röpfen und Säufern, fondern nach bem Bermögen erfolge, und nicht vom Magiftrat allein vorgenommen werbe, fondern daß auch bie Biertelmeifter beigegogen wurden; auch folle ber Da= giftrat fich felber nicht ben Laften entziehen, sonbern nur ber amtierenbe Bürgermeifter und ber Stadtichreiber follen, wie in ben anberen oberpfal= Bie patriarchalisch es früher guging und wie die magiftratischen Machthaber ber gemeinen Bürgerschaft ihre Uberlegenheit fühlen ließen, erfeben wir am beften aus bem Treiben bes Bürgermeisters Joh. Ug. Kanjer, bem ichon bei ber Ratswahl 1728 die Biertelmeifter vorwarfen, daß er dem Trunk fehr ergeben fei und nicht blog ben außeren Rat verachte, indem er behauptete, berfelbe tauge nichts, fonbern auch bie Bürger unter gemeinen Schimpfwörtern wie hundsfott, Flegel u. bgl. grob behandle und gleich in ben Stod werfen laffe, wie neulich ben Fendt ohne Urfache. Auch fanden fie es 1730 ungebührlich, daß er mit dem Pfandfnecht geche und diefem jogar bas Schießen erlaube. Endlich aber wurde bas Dag voll, als man 1732 bei Ranfer einen Unterschleif von über 1000 fl. in ber Berwaltung ber Steuergefälle entbectte. Man beichloß im Rate einstimmig feine Abfegung wegen Untreue im Unite und ichlechten Lebenswandels und bat die Regierung um Beftätigung biefes Beichluffes, wobei ein formliches Gunbenregifter über ben Ranfer vorgelegt wurde: Den gangen Tag ließ er Beigbier holen, und damit ihm bie Zeit verging, auch ben Turmer mit Trompeten, Walbhörnern und Bauten in feine Wohnung fommen, und fich auffpielen; einmal zerschnitt er babei bem Turmer Jos. Enbenhart feinen borbierten Sut, und ihn fich felber auffetend fprach er: Go, jest bin ich ein wirklicher Raifer! Als einst ber Stadtfnecht mit auf ber Ballfahrt gewesen, hat ber Ranser ihm nachts 12 Uhr die Fenster eingeworfen und seine Frau genötigt, noch jo fpat ben "Sugaus" gu lauten, wodurch ein ganger Aufruhr in ber Stadt entstanden und bie Bauern ber Stadt zugelaufen feien in der Meinung, daß es dort ein Feuer geben muffe. Beim Genft tangte er mit einem Menich, Die mit einem faiferlichen Solbaten auch tangte;



<sup>\*)</sup> Bir sehen also die Biertelmeister als eine Art Bolfstribunen, Anwälte ber Blebs auftreten.

bann ließ er fie um 11 Uhr nachts einsperren. An einem Sonntag mar er bei feinem Bruder, bem oberen Ranfer (Löwenwirt) in einem öffentlichen Wirtshans und fing im Rausch mit dem Forstmeifter Urban v. Dürr Streit an, daß es Berwundungen gab. Ginmal ging er nachts um 12 Uhr auf den Turm und blies das Biertl auf bem Sorn 3-4 mal und iedes= mal mußten ihm die Nachtwächter antworten; um 2 Uhr endlich ging er fort, nahm aber einen Lehrbuben bes Türmers mit, ber ihm auf bem Weg und vor feiner Wohnung geigen mußte, bis er einschlief. Ausgenommen bie Sonn= und Feiertag hort er bie Woche faum 2-3 Meffen, an Extraandachten aber hat er fich gar nie beteiligt. Die obrigfeitlichen Borschriften übertritt er als Bürgermeister sogar am meisten, namentlich daß nach 9 Uhr nachts nicht mehr im Wirtshaus gegecht werde, er bleibt oft bis nach 12 Uhr nachts bort. Un einem Conntag nach ber Beiper ließ er fich mit feinem Beib vom Birtshaus bes Chrift. Frant über ben gangen Marftplat bis gu feiner Wohnung und wieder gurud gum Birtshaus aufivielen, wobei man an bem Bofthaus poriiber fam, wo bie gerabe abgeftiegenen Baffagiere fich über eine folche Aufführung nicht wenig argerten. Mur burch bie vermögenden Bermanbten feines Beibes ift er in ben äußeren und inneren Rat gefommen, einen Rat hat er joggr über die Stiege himuntergeworfen, bag er fich langere Zeit nicht mehr rührte; einen anderen Bürger aber hat er fogar ant hellen Tag mit ber Flinte aufgefucht, um ihn zu erschießen.\*) Auch murbe ihm vorgeworfen, bag er mit ben Stadtkammergütern ichleuderisch umgehe, babei nur fich und feine Freundschaft bedenke, daß er bei Teilungen und Inventuren gu hohe Spor= teln nehme, immer neue Steuern ausschreibe, obwohl von manchen die alten noch nicht bezahlt feien, fodaß der Bute mit bem Schlechten gleich verberbe u. i. w. Aber trot diefer ichweren Unichuldigungen, welche gum großen Teil, wie ber Amtsunterichleif, bewiesen und wenn auch etwas abichwächend, von Ranfer zugegeben murben, beftätigte die Regierung die Absetzung des Ranfer boch nicht, machte im Gegenteil bem Magiftrat heftige Borwürfe wegen feiner Saumseligfeit im Kontrollwesen, fodaß fpater ber Magistrat in einer Schrift an die Regierung bitter flagt, die Untersuchung aegen Ranfer habe ber Stadtfammer über 102 fl. gefoftet und fie felber hatten gulet boch nur Sohn und Spott davon gehabt. Übrigens icheint fich ber Ranfer von da an beifer gemacht zu haben in feiner Amtsführung; er ftarb end= lich 4. Juni 1750.

Das war also die gute, alte Zeit! Doch dürfen wir nicht glauben, daß etwa nur in Waldmünchen es so zu ging, ähnliche Zustände herrschten früher fast überall mehr oder minder.

Was die Besoldung des Magistrates anlangt, so war sie etwas knapp bemessen, und wurde teils in Geld, teils in Naturalien, wie Getreide, Holz u. dgl., verabreicht. Die magistratischen Ümter waren eben Chrensämter; aber nicht bloß die Würde reizte manche Chregeizige zur Bewerhung, während andere die Bürde bald wieder loshaben wollten, sondern auch die damit verbundene, nicht unbedeutende Macht in polizeisich-strafrechtslicher Beziehung über die anderen Bürger, während man sich selber häusig als über dem Gesetze stehend betrachtete, dann die Gesegenheit zur Verschaffung indirekter Vorteile. Jeder Bürger meister hatte (1803) jährlich 23 fl. 27 &

<sup>\*)</sup> Beiteres über Ranfer f. fpater bei "Stadtfammergüter".

2 bl. in Gelb, bann 1 Sch. Korn, 1/, Munchener M. Beigen, 21/, M. Saber und 4 Rl. Sola aus bem Treffen; bagu famen noch bie früher erwähnten Be= fälle an Bein; endlich hatte jeber gur Benützung einige Gemeinbegrunde, wie Wiesen und Weiher. Jeder innere Ratsfreund hatte jährlich 8 fl. 54 fr. in Gelb und 2 Al. Holz; als die 8 inneren Ratsfreunde 1784 die Regierung um Erhöhung ihrer Besoldung angingen, ichrieb biefe furg gurud, jest fei gar nicht ber rechte Zeitpunft, eine Befoldungszulage gu begehren; ber außere Rat hatte gufammen jährlich 17 fl. 45 fr. Dagu war ihm feit alten Beiten ber Irlweiher gu fifchen geftattet gegen einen Bacht von nur 5 fl. 45 fr.; als diefer aber 1774 burch einen Regenguß abgeriffen murbe, ließ man ihn zu einer Biefe liegen; tropbem für Beu und Grummet wenigstens 20 fl. Bacht zu erzielen waren, ließ man ihn bem äußeren Rat boch um ben alten Bins weiter. Früher gab man ibm aus gutem Willen auch 12 Al. Solg gujammen, was aber von ber Regier= ung 1729 abgestellt wurde. Als ber außere Rat nun 1793 wieder um die frühere Holzabgabe bat, schlug man es ihm ab, da schon für andere Bwede Sola genug aus bem Treffen gebraucht würde; freilich meint hiegu ber äußere Rat, es follen nur die Burgermeifter nicht je 6, ber innere Rat je 3, ber Stadtichreiber auch 6 Rl. nehmen, fondern was jeden nach Rechten treffe, bann reiche es ichon. Der Stadtfammerer hatte außerbem noch jährlich 23 fl., ber Raftenverwalter 2 Sch. 4 M. Korn und 41/2 M. Gerfte, der Treffenholzinspettor 1/2 Sch. Korn, ber Banverwalter 4 M. Korn nebft 30 fr. täglich mahrend bes Baues. Wenn man von ben Raturalien, fagt ber Stadtichreiber Beer, bas Scheffel im Durchichnitt nur gu 12 fl., alfo = 55 fl. rechnet, fo beträgt die gesamte jährliche Besoldung bes Ma= giftrates 577 fl. 78 fr.. Dazu fommen nun noch die 4 Biertelmeifter mit ihrem jährlichen Deputat von früher à nicht gang 2 fl., später 2 fl. 24 fr. für Abnahme bes bohmifchen Solges, bagu bie Befreiung von ber Stadtfammer Scharwerf und Kriegsvorfpannleiftungen; während bes Krieges (1809/15) aber bekamen fie jährlich ber Mann 10 fl. wegen Berfäumnis ihres Gewerbes, fowie weil fie außer Coujonaden auch Schläge und Stofe auszuhalten, Mighandlungen und Strapagen auszufteben hatten.

Die Bewohner der Stadt Waldmünchen waren teils wirkliche, im vollen Genuß des Bürgerrechtes stehende Bürger, welche man nach ihrem Besitze in große, mittlere und kleine einteilte,\*) teils waren sie bloße Insassingen (Phahlbürger\*\*), wozu auch die Ansnahmsbürger gehörten, welche ihr Anwesen an Sohn oder Tochter übergeben hatten, teils waren es Amtsunterthanen (1776: 38), namentlich die Müller und Bader. Die beiden ersteren standen unter magistratischer, die letzteren unter pflegsamtischer Jurisdiktion und außer den auf verkauften Amtsgründen entstandenen Haushaltungen waren es im Burgtum etwa 34 andere. Doch gab es auch ein "gefreites" Haus, welches den Herren von Ramsperg gehörte, also ein Patriziershaus, nach deren Absterden es an Georg Wuez und seinen Bruder als "Freigut" fam. Dasselbe lag "unweit bei dem Gotteshaus S. Stefan." Die Bessitzer waren nicht bloß eximiert von der mag. wie pflegamt. Jurisdiktion



<sup>\*)</sup> 1803: 63 + 68 + 50 = 181.

<sup>\*\*)</sup> Sie hatten sich ursprünglich hinter ober an dem als Stadtmauer dienenden Pfahlwert niedergelassen und galten so als weniger geachtet, im Kriegsfall aber durften sie Schutz suchen innerhalb der festen Stadt.

und von allen Steuern und Laften, Scharwerfen u. bal. befreit, fondern hatten auch das Recht, alle möglichen Sandierungen barauf vorzunehmen und mit ihrem But gang frei gu ichalten und zu verfügen. Beinr. v. Gutenftein bestätigte biefe Freiheit 1506 und gab ihnen fogar noch einige freie Grundftude gegen 12 Grofchen Bing bagn. 1762 flagen bie Biertelmeifter im Namen ber Bürgerichaft: mancher Bürger habe nichts als ein Saufel ober einige Grundstiide, werde aber gleichwohl mit benen mit viel Grund und Boben, Bieh und Fahrnis verjehenen Umteunterthanen gleichgehalten in Sporteln, weshalb viele Burger von Bertaufung ihrer Grundftude ober Säufer, dann Geldentnehmen und den allzu hohen Berficherungen abgeschreckt würden und in ihrer Not fteden blieben. (Gogialpolitif!) Ubrigens find bie Balbmunchener Amtounterthanen "wegen ihrer großen Laften" ichon 1686 vom Balbgins ber Laubstren befreit worden. 2013 wirklicher Burger galt nur ber, welcher ein burgerliches Saus ober Grundftud erwarb und auf Grund diefes Befites vom Magiftrat gegen eine gewiffe Bebühr bas Burgerrecht und im Zusammenhang bamit auch bas Recht gur Unfaffigmachung als Gewerbsmeifter durch die Bunft und beren Obmannichaft er= Rach ben alten Brivilegienbriefen mußte, wer als Bürger ober Sinterfaife aufgenommen werben wollte, fich (anfangs vor bem Sauptmann ober Pfleger, fpater vor dem Magiftrate) ausweisen, woher er fei, ob ehelich geboren, ob er im früheren Wohnort feinen "Arieg" hinterlaffen und ob er seine Rechnungen bort beglichen habe. Wurde er nun aufgenommen, jo hatte er bem Stadtichreiber eine Sportel (1492: 7 Rgebg. Bfg., 1516: 12) gu entrichten und ber Berrichaft und ber Stadt ben Bürgereib zu leiften. Wollte aber ein Bürger wieber fortziehen, fo mußte er bem Bürgermeifter einen Monat guvor mit 7 Rasba. Bfg. feine Bürgerichaft auffünden, feine Schulben bezahlen und an feiner Statt wieber einen anderen feten, auch Saus und Sof in gutem Stand erhalten und hiefür einen Bürgen ftellen. Sollte ihn aber ber Bürgermeifter tropbem nicht fortlaffen, jo folle er die 7,5 einfach auf die Schwelle feines Saufes legen und hinweg ziehen. Wollte ein Bürgers- ober Inwohnerfind ber Stadt außerhalb ber Berrichaft fich burch Seirat aufäffig machen, fo follte er von ber Obrigfeit baran nicht verhindert werden. Gin Frember fonnte in ber Regel nur dann aufgenommen werden, wenn er in ein bürgerliches Saus hineinheiratete. Das ging aber nicht fo leicht, indem die betreffende Bunft gegen bie neue Konfurreng fich ftraubte. Aus gleichem Grunde follte nach ben gnäbigften Generalien ber Bfarrer niemand ohne vorher gegangene Erlaubnis der ordentlichen Obrigfeit topulieren. Die Baldmunchener er= fuchten zwar öfters den Pfarrer, feine in die Stadt hereinheiratende Berfon mehr zu fopulieren ohne vorherigen Ronjens des Magiftrats, damit nicht durch zu freie Ropulation die Handwerfszünfte überfett und die Rahrung der Bürgerichaft gehemmt oder gar barniedergelegt werde. Da aber ber Bfarrer weber an bieje Buidriften noch an bie Generalmandate fich fehrte, wobei er fogar vom Pfleger L. v. Schmang unterftust wurde, damit biefer "seine Macht und Serrlichfeit" zeigen fonne, wendete fich ber Magiftrat beschwerend an die Regierung. Auch mit bem Pfleger fam ber Magistrat in ftreit. Ersterer behauptete nämlich, der Aufnahme ins Sandwerf muffe die Aufnahme als Bürger vorangehen, was der Pfleger bestritt, und nachdem die Regierung dem Pfleger recht gegeben, ergriff ber Magiftrat bie

Berufung an die Münchener Softammer. Auf Anregung des Pflegers erhielt ber Magiftrat von ber Regierung die Beifung, gur Sicherheit folle er niemand aufnehmen und heiraten laffen, ohne daß ber Raufichilling ober bas Beiratsaut gubor erlegt und beichrieben fei (1774). 218 Burgerrechts= gebühr werden 1590 genannt 2-3 fl.; 1774 meint ber Bfleger, Die Roften für Ermerb des Bürgerrechtes (welche inzwischen wohl geftiegen fein merben) seien in anbetracht bes geringen Bewerbes in hiefiger Stadt Bollte ein Fremder nur als Beifiber, Inwohner, Infaffe aufgenommen werden, jo gahlte er halbe Burgerrechtsgebuhr. Jeder nen aufgenommene Bürger hatte außerdem gur Stadtfammer einen lebernen Feuereimer zu verschaffen ober ben Gelbbetrag hiefur zu entrichten. Auf eine Anfrage ber Regierung (1784) über bas Bürgergelb antwortete ber Magiftrat: pon ben Bürgersiöhnen werde niemals ein Bürgergeld erhoben fraft uralter Ohserpang: aber in ben Anmerkungen bes cod. civ. heiße es, baß gu München und anderen Orten für die Stadtfammer eine gewiffe Summe von allen erhoben werde, nur hatten Burgerkinder und Gingeborne ein ge= milbertes Quantum. Als nun bie Regierung fpater beim Waldmunchener Magiftrat auch auf Ginführung allgemeiner Bürgergelber brang, um in bie Stadtfammerkaffe etwas mehr Geld zu bringen, da meinte ber Magiftrat (1798), eine folche Renerung gegenüber ber uralten Objervang möchte in jegiger Zeit, wo bie frangoftichen Revolutionsibeen in fo manches jungen Burgers Ropf fpudten, gefährlich werben. Rach unferem jetigen Befet (feit 1867) fann jeder bolljährige, unbescholtene Burgersfohn fofort bei Ubernahme des elterlichen Unwejens ober Ankauf eines anderen bas Bürger= recht gegen eine Bebühr von früher 40 fl., jest 70 M. erlangen, desgleichen ein Fremder; wenn er aber 5 Jahre lang eine Saus- ober Brundsteuer entrichtet hat, bann fteht bem Magiftrat jogar bas Recht gu, einen folchen nach Ablauf der 5 Jahre jum Erwerb des Bürgerrechtes anzuhalten und zwar einen Fremben gegen eine erhöhte Bebühr (vielleicht mit Ginichluß des Heimatrechtes). Doch hat das Bürgerrecht heute nicht mehr die Bebeutung wie früher; es besteht nur im paffiven und attiven Bahlrecht, gegen welches die große Mehrzahl etwas gleichgiltig ift, zumal auch die verschiedenen Benefizien und Borteile und Rechte nicht mehr in bem Mage mit einem Magistratsamt verbunden find wie früher, als die ftäbtischen Brivilegien noch bestanden.

Die vielen Übelstände, die sich im magistratischen Wesen in Waldmünchen wie anderwärts zeigten, veranlaßten die Amberger Regierung schon 1769 zum Erlaß eines Generale, worin sie Bericht einforderte über die magistratischen Berhältnisse und wie diese gebessert werden könnten. Der Waldmünchener Stadtschreiber Müller schreibt, die Magistratspersonen hätten nicht die mindeste Autorität, indem sie von der übrigen Bürgerschaft nicht im geringsten durch Gewerbe, Handel, Wissenschaft oder Aufführung verschieden seien. Er macht dann Borschläge, wie diesem Unwesen am besten abgeholsen werden möchte. Am besten, meint er, würde freislich Bürgermeister und Rat aus Personen bestehen, die bei Gericht früher praktiziert hätten; aber solche wendeten sich dann zu etwas Höherem. Übrisgens brauche ein so kleines und schlechtes Städtlein auch nicht durch soviele und ungeübte Personen dirigiert zu werden, sondern besser durch nur einen oder zwei Bürgermeister, denen dann alle Sachen am herzen liegen würden.

Aber jest mache einer ben anderen irre; ber eine mache es fo, ber Nachfolger in einem Bierteliahr wieber anders und verberbe mehr, als man in langer Zeit wieder gut machen könne. Aber folche 1-2 Bürgermeifter mußten wenigstens die Schreiberei praftigiert haben und bei einem Gericht einen Nebenbeamten abgeben fonnen, auch fo befolbet fein, daß fie mit Beiseitejetung von Gewerbe und Wirtichaft leben fonnten; man mußte ihnen deshalb die emolumenta ber verichiedenen Stadtamter übermeifen. Der Stadtidreiber ware bann als Gegenichreiber und zugleich Raffafperrer gu berwenden mit Aufbefferung feiner Befolbung. Wenn aber biefe Borichläge nicht gefielen, fo folle man von ben 4 Bürgermeiftern wenigstens einen in perpetuum als primas oder oberften wählen, der allein die Jurisdiffion über die anderen Bürgermeifter und die Ratsglieder, sowie über die ge= famte Burgerichaft ju üben habe; bie anderen Burgermeifter hatten nur in ben Situngen gu ericheinen und ihre Stimme abzugeben, gleich ben inneren Ratsfreunden. Der äußere Rat, der ohnedies nicht Git und Stimme mit bem inneren habe, fei als umnugbar abzuschaffen, ba bie 4 Biertelmeifter ohnedies in Gemeinsfachen die Gemeinsredner feien. Dem Stadtichreiber aber folle man eine und zwar die 1. innere Ratsftelle ein= räumen mit beschließender Stimme und ben Bezügen, wie es gu Umberg ber fall fei. Jebenfalls aber moge man die Ratsglieder und ben Stadt= ichreiber beffer befolben, bann wurden fie fich auch beffer bie Sachen an= gelegen fein laffen. Doch bie Regierung ließ wieber alles beim alten, und somit war biefer Reformversuch gescheitert.

Ms aber am Anfang unferes Sahrhunderts unter bem Aurfürften, fpateren König Max I. eine allgemeine Reform in allen 3meigen ber Staatsverwaltung vorgenommen wurde, erhielt auch die gemeindliche Verfassung eine Umgestaltung und Bereinfachung burch bas Gbift vom 17. Dai 1818, wodurch im gangen ber Grundgebanke bes Stadtichreibers Müller von 1769 seine Berwirklichung fand, indem nunmehr in Waldmunchen als einer mittelbaren Stadt 1 Burgermeifter gewählt und ber außere Rat mit ben Biertelmeistern jum "12glieberigen Gemeinbefollegium" mit einem Borstand an der Spite verschmolzen wurde als Vertretung ber Gemeinde gegenüber dem Bürgermeifter und dem inneren Rat, ber jekt. 6gliederig, furz "Magiftratgrat" heißt. 1818 fand gum erften Male eine Wahl nach der neuen Ordnung ftatt, wobei von den wirklich besteuerten 368 Bürgern 57 nicht wahlfähig waren, blieben also 311; davon aber durften nur 2/3 der höchst Besteuerten = 208 eine Stimme abgeben. Durch die neuere Gesetgebung feit 1848 aber ift bie Sohe ber Befteuerung für die Ausübung des Wahlrechtes nicht mehr maßgebend. Zugleich hatte ber neue Magistrat mit ben Gemeindebevollmäch= tigten die Bahl eines Stadtichreibers und Ratbieners vorzunehmen und gur neuen Gehaltsregulierung zu ichreiten. Der alte Stadtichreiber Beer und der alte Ratsdiener Gebh. Roth\*) wurden als folche wieder gewählt. MIS Amtszeichen erhielt ber Bürgermeifter eine filberne Mebaille in Größe eines jegigen 5 Markftudes an blauem Bande um ben hals zu tragen. Auf ber Borberfeite ift bas Bilb bes jeweiligen Ronigs, auf ber Rudfeite bas Stadtwappen.\*\*) Bei jedesmaligem Thronwechsel muß bie Medaille in

\*\*) Die Stadtfarben find weiß=grun.

<sup>\*)</sup> Sein Sohn Frang Ser. wurde später sein Nachfolger, welcher erst im heurigen Frühjahr 79 J. alt ftarb.

bie Munge nach Munchen gur Umpragung eingeschieft werben. Seit 1818 alfo beforgt bie Bermaltung ber ftabtifchen Angelegenheiten ber Stabt= magiftrat, bestehend aus 1 Burgermeifter und 6 Raten, welche famtlich vom Rollegium ber Gemeindebevollmächtigten auf die Dauer von 6 Jahren gewählt werben. Der Bürgermeifter verteilt alljährlich bie Beidaftsiparten ber Magiftratsrate, von benen einer bie Stadtfammerei, ein zweiter die Leif'iche Rranfenhaus=, ein britter die Stöttner'iche und v. Frant'iche Wohlthätigkeitsftiftung, ein vierter ben Lokals, Schul- und Leichenaderfond, ein fünfter ben Stragen- und Brudenbau über fich hat, mahrend ein fechster frei von jeder Berwaltung ift. Der Bürgermeister begieht alliährlich 240 M. ber Stadtfammerer (feit 1891) 200 M, 4 weitere Rate 86 M, ber fechfte nichts. Neben bem Magiftrat funttioniert bas Rollegium\*) ber Gemeindebevollmächtigten mit ben befannten Befugniffen in allen Angelegenheiten, beren Ordnung Gelbauslagen bebingen. Dasselbe besteht aus 18 Mitgliebern, welche für die Dauer von 9 Jahren in ber Beife gewählt werben, bag alle 3 Jahre 6 Ausscheibenbe burch 6 Reneintretende erfett werben. Alljährlich wird aus ber Mitte ber Mitglieber ein Borftanb \*\*) und ein Gefretar, fowie je ein Stellvertreter für beibe gewählt; der Borftand leitet die Berhandlungen und vermittelt ben Berkehr mit dem Magiftrat; famtliche Funktionen find unentgeltlich. Die Bahlen finden immer im Laufe bes Dezember por Ablauf der Bahlperiode ftatt unter bem Borfite bes Burgermeifters als Bahltommiffars in Bertretung bes Begirtsamtmannes, ber nur bei Renwahl eines Burgermeifters die Bahl leitet. 2118 Burgermeifter wurde 1818 ber Boft= halter und Weinichent Simon Brudmagr erwählt, welchem bann 1827 ber Kaminfeger Johann Baptift Dietl folgte († 1835). Run erhielt bie Stadt einen fehr rührigen Burgermeifter in dem Apothefer Jatob Lenhard, welcher für Bebung bes Gewerbes und ber Bilbung und bie Fortschritte ber neueren Zeit ungemein begeiftert war. Auf ihn folgte 1848 ber Birt und Ofonom Mois Schwarg; bamals wurden vom Magiftrat auch bie befannten brei Gibe geforbert. Bahrend die Lenhard'iche Burgermeifterzeit einen verheißungsvollen Aufschwung gebracht hatte, ging es bei bem nunmehr eintretenden Mangel an Energie, Umficht und Kenntniffen wieder rudwärts, bis burch bas Gintreten bes Tuchfabritanten Eg. Spätt ins Bürgermeifteramt 1860 eine Wendung jum Befferen eintrat. 2013 berfelbe 1868 frei= willig gurudtrat, führte ber Raufmann Jos. Silberhorn die Berwejung, bis 1869 bei ber neuen Bahlperiode ber Spengler Beter Lehmann gewählt wurde, ber fein Amt nach bestem Wiffen führte. Endlich wurde enbe 1875 ber Glasfabrifant Laver Nachtmann gewählt, welcher infolge feines Gefchäftes größere Belterfahrung befaß und einem gemäßigten Fortichreiten im Beifte ber neuen Zeit, namentlich in gemeindlichen Unlagen und Berbefferungen, bulbigte. \*\*\*) Geit Januar 1894 aber ift Inhaber bes Burger.

\*\*) als welcher feit einer langen Reihe von Jahren herr Tuchfabritbefiger Jos. Spätt in trefflichfter Beise fungiert.

<sup>\*)</sup> welchem auch des Berfaffers Bater 9 Jahre lang in den 70er Jahren angeshörte, jugleich als Böhmerwald-Ausschußmitglied.

<sup>\*\*\*)</sup> Leider ift dieser verdienstwolle Mann, welcher auch für eine glückliche Lösung der Sisenbahnfrage allen seinen Einfluß aufbot und auch keine persönlichen, finanziellen Opfer scheute, einem chronischen, aber plötzlich akut aufgetretenen Steinleiden trot

meisteramtes Johann Frant, aus beffen angesehenem Geschlechte früher

icon öfters Rate und Burgermeifter hervorgegangen find.

Unter ben namentlich früher gahlreichen "Stadtbienern" war ber vornehmfte der Stadtichreiber, ber im Brivilegienbrief von 1492 mehrmals vorfommt als "Schreiber" ichlecht weg. Da bie Burgermeifter und Rate bes Rechtes unfundig und im "Gerichtsstylus" ungewandt waren, so hatte hauptfächlich er ben schriftlichen Bertehr mit bem Bflegamt und ber Regierung ju beforgen, in welchen Schriftstuden fich häufig die perfonliche Unschauung bes Schreibenden wiederspiegelt. Denn feine Ansichten als die eines fachfundigen Mannes waren vielfach für die Unschauungen des Rates maggebend. Manchmal führte ber Stadtichreiber gegen Pflegamt und Regierung eine etwas fpipe Feber, wie 3. B. aus einer Beichwerde des Pflegers L. v. Schmauß über "bie gar fede und refpetisloje Schreibart" bes Stadtichreibers (1773), worauf die Regierung an ben Magiftrat ichrieb: "Dem Stadtichreiber werden feine unnötigen, ben Barteien nur Roften verursachenden Triffereien und feine nichtswerten und irrespectuosen Ausbrücke allerichärpfesten Ernstes bei empfindlicher Straf verwiesen." Der Ginfluß eines folden Mannes war natürlich nicht gering. Mehrmals wurde beshalb von ber Bürgerichaft geklagt über den "alles regierenden" Stadtschreiber. Ahnlich wie Schulmeifter und Kantor oblag manchmal auch ber Stadtichreiber Ga. Rogner (1701) mit Bewilligung bes Magistrats ber Jaab, was ber Pfleger Frhr. v. Altersheim beauftandete, indem er meinte, derfelbe folle nur bei feiner Feber und dem Schreibpulte bleiben (1713). Entsprechend ber Wichtigkeit ber Stellung fuchte ichon ber Stadtichreiber Joh. Sg. Müller bom Magiftrat und ber Regierung (1777) ju erlangen, daß bem Stadtichreiber bie erfte innere Ratsftelle famt dem votum conclusivum und den emolumenta versiehen werde, ähnlich wie in Amberg (bem Stadtfnnbifus); früher feien noch einige in ber Schreiberei und Berichtsfachen fundige Burgermeifter bagemefen, Schwaiger, Werner, Ranfer, Zengler (bie guvor teils ftubiert, teils an Berichten praftiziert hatten); aber jest lafteten alle Beschäfte auf ihm, ba sei eine berartige Belohnung wohl angezeigt. Der Magistrat wollte zwar es für feine Berfon und Lebzeit bewilligen, aber die Regierung ging auf Abraten des Bflegers nicht darauf ein. Das Ginfommen des Stadtichreibers war freilich nicht besonders hoch. Nach der Stadtkammerrechnung von 1590 erhielt der Stadtichreiber Joj. Lepherrt vierteljährlich 3 fl., bagu 6 B. Korn, allerdings hatte er noch verschiedene Sporteln und Rebenbezüge, wie er fich auch als "Ratgeber und procurator" ber Bürger mit feiner Feber etwas verbiente. 1616 wird Loreng Silberhorn als Stadtichreiber ermähnt und 1627 feste ber Pfleger fraft furf. Befehles bem renitenten und gah am Luthertum hängenden Magiftrat ben (fath.) Georg Chriften als neuen Stadtichreiber ein. 1660 mar Sufnagel Stadtichreiber. Wie früher üblich,

seiner robusten Körperfonstitution unerwartet rasch erlegen am 24. Oktober 1892 in einem Alter von nicht ganz 63 Jahren, nachdem er seit 1876 ununterbrochen das Bürgermeisteramt musterhaft zum Bohle der Stadt geführt. Mit Genehmigung der Regierung führte dis zur allgemeinen Neuwahl der Magistratsrat Eisenrieth die Berswesung und im Dezember 1893 wurde des Berstorbenen Schwiegersohn Joh. Frank, Sägwerkbesitzer, zum Bürgermeister gewählt, der nach anfänglicher Weigerung schließslich zur Annahme des ihm durch das Vertrauen seiner Mitbürger übertragenen ehrenvollen Amtes auch bewegen ließ.

3. B. bei ben Lehrern, Mesnern und ben Zünften, mußte man häufig in einen folden Dienit hineinheiraten. Des vorhingenannten Stadtichreibers Rofiner Rachfolger mar Soi. Saindl, ber 1733 ein gehrlicher und gewiffenhafter Mann" genannt wird und ein Better bes Bürgermeifters Ranfer mar. Saindle Bitwe aber ehelichte fein Amtsnachfolger Joh. Gg. Diefer bergrößerte feine geringen Ginfünfte von ber Stadt Bflieal. burch "bas hiefige furfürftl. Umgelogegenschreiberbienftl", fowie burch Die Berwaltung ber Sofmarten Serzogan und Lurenrieth. Der Ertrag ber Stadtichreiberei fette fich bamals gujammen auf 149 fl., und zwar: Firum wie früher\*) nur 3 fl. vierteljährlich = 12 fl. jährl., dazu noch 8 3. Korn, 1 B. Gerfte und 2 B. Saber Baldmunchener Mägerei, fowie eine Dienftwiese; endlich bie Gebühren für Rechnungen 37 fl., für Beiß= biergegenichreiberei 25 fl., bann für Briefereien, Inventuren und Berteil= ungen 70-75 fl. Freilich flagen bie Bürger mehrmals, daß ber Stabt= idreiber Miller, \*\*) ber Nachfolger Bfliegle feit 1757, gu hohe Sportelu nehme, auch bak er "burgerverberbend" immer gleich mit einer Gelbftrafe ba fei. Aber andererfeits flagt ber Stadtichreiber, bag mit biefem elenden Gehalt faum ein Lebiger, geschweige benn ein Berheirateter leben fonne. Man muffe fich immer nach anderem Erwerb umichauen, wie Sofmartsverwaltungen \*\*\*) (Müller erhielt fpater die von Bergogau und Silterfried. beide bem Frhrn. v. Boithenberg gehörig), und auch einigen Feldbau und Sauswirtschaft haben, und trot allebem werbe fein Stadtichreiber in Waldmunden ein reicher Mann, wie das Beispiel feines Borgangers zeige, ber fogar Schulden habe. Man burfe froh fein, wenn fein faurer Schweiß, harte Mühe und Arbeit nebft ben Berdrieglichkeiten, um fo gu reben, bas bloße Ruchelleben zu wegen bringe. Außerdem habe ber ende 1756 wegen hohen Alters und ichlechten Befichtes vom Dienfte gurudgetretene Bfliegl, beffen Stieftochter Saindl er geheiratet, fich einen großen Teil feiner Rebenverdienfte gurudbehalten. Die Stadt mar nun allerdings bereit, bem alten Pfliegl, "weil er fich um bie Bürgerichaft wohl verdient gemacht wegen ber in Kriegszeiten zu erleiben gehabten vielen und unbeschreiblichen Beläftigungen, Rummerniffe und Drangfale", eine jährliche Benfion bon 60 fl. teils aus ber Stabtkammer, teils aus ber Spitalftiftung gu verab= reichen. Doch bie Regierung wollte nur bie 30 fl. aus ber Stadtfammer bewilligen und ben Schwiegersohn und Umtsnachfolger Miller verhalten, bem Bfliegl ein jährliches Absent von 10 fl. gu reichen, was biefer unter Sinweis auf den ichlechten Dienft entschieden ablehnte. Run ichob fie die Regierung ebenfalls ber Stadtfammer gu, besgleichen die unentgelbliche Abgabe von 5 Rl. Holg jährlich an Pfliegl. 1800 ericheint ber neue Stadtichreiber Bolfg. Beer, welcher hiftorifch = ftatiftifche Rotizen über Baldmunchen in einem noch vorhandenen Manaffript gufammentrug. Diefer

\*) Rach dem Privilegienbrief von 1492 erhielt der "Schreiber" zu Georgi und Michaelis je 60 Agsbg. Pfg., der Amtmann die Hälfte, für das Einbringen und Berrechnen der Steuern.

\*\*\*) Ühnlich übernehmen heutzutage Lehrer oft Gemeindeschreibereien.



<sup>\*\*)</sup> Gebürtig von Leiblsting, Gerichts Cham, 1756 war er 29 Jahre alt, hatte in Waldmünchen 2 Jahre einen Schreiberjungen und 4 Jahre einen Mitterschreiber gemacht, sowie 3 Jahre anderswo; hatte in München das examen pro cam. gemacht, wo er sich 14 Tage aufgehalten, bis endlich der Prüfungstag sestgeset worden, habe für Reise, Zehrung und Kanzleigebühren an 50 fl. gebraucht. Die Regierung möge ihn, bittet er 1757, von dem herkömmlichen weiteren Examen dispensieren.

hat es im Begensat zu seinen Borgangern zu nicht unbedeutendem Bermogen gebracht, indem er bei ber Bertrummerung ber Schlofiofonomie in glücklicher Spekulation mehrere Sofgrunde faufte (barunter ben Sofgarten), die er jumteil später zu viel höheren Breisen wieder veräußerte. 2018 er 1849 in den Ruhestand trat, erhielt ben Stadtschreiberdienst fein Schwiegersohn Bg. Wittmann aus Leuchtenberg. \*) 1860 murbe bie Stelle neubeset mit Jan. Bulber, ber eine Tochter bes Reunburger Stadtschreibers Blenfteiner (+ 1832) geheiratet hatte. 2118 ichon 1867 fich ber Dienft wieder erledigte, erhielt ihn Lor, Soch bolger aus Breffath. gubor Begirtsamtsoberichreiber in Waldmunchen, welcher noch immer eine unermüdliche und erfolgreiche Thätigkeit entwickelt, obwohl ber Beruf eines Stadtschreibers durch die vielen neuen Gefete ein außerft schwieriger und mühfeliger geworben ift. Daß bemgemäß auch feine Befoldung etwas aufgebeffert wurde, (2060 M famt ben Nebenbezugen \*\*) ift nicht mehr als billig, obwohl fie immerbin noch in bescheibenen Grenzen fich halt. Der Stadt= und Markifchreiber ift in bem großen und fomplizierten Bermaltunggapparat unferes modernen Staatslebens eine wichtige Berfonlichkeit geworden, die mit dem ehemaligen Stadtschreiber nichts mehr als den Namen gemeinsam hat. Die getreue Erfüllung seiner Amtspflichten erforbert von ihm eine hohe Summe positiver Kenntnisse; ihm ift in erster Linie auch bie Durchführung ber neuen Reichsgesete gugefallen. Bur Grleichterung in den massenhaft sich drängenden Amtsgeschäften wurde ihm feit 1891 ein fest angestellter Silfsichreiber (mit 420.M) beigegeben : außerbem find gur mechanischen Dienstleiftung noch ein paar Schreiberjungen in ber Ranglei.

Rächft bem Stadtschreiber waren unter ben Stadtbienern bie angefebenften ber Schulmeifter\*\*\*) und ber Rantor nebft bem Mesner, von benen ichon beim Schulwesen gesprochen worden, sowie ber Stabt= türmer. Aus früherer Zeit werden als Türmer ("Thurner") erwähnt: Thom. Stengl 1660, bamals 70 Jahre alt und ichon an die 24 Jahre in Waldmunchen, bann (1706) Jak. Denerl, welchem, als er hohen Alters halber ben Dienst nicht mehr machen konnte (1730 lebte er übrigens noch) Jos. Endenhardt 1720-1760 folgte, ber "feine Runft vorzüglich zur Chre Gottes bewiesen hat." Nach beffen Ableben erhielt den Dienst sein Sohn Jos. Chbenhardt. +) 218 biefer 1802 starb, ging ber Dienst

\*\*) Ahnlich in Beiben, Reumarft, Sulzbach und anderen Orten gleicher Größe; bagegen in Eschenbach 2400 M Figum und mit ben Nebenbezügen (Sparkaffe namentlich) an 4000 M. jährlich.



<sup>\*)</sup> Eine ältere Tochter bes Beer erhielt bas ichone haus am unteren Marktplat nebft Dfonomie und heiratete ben Brauer Schiedermeier, von welchem es 3oh. Ertl in ben 70er Jahren ermarb; ein Sohn ging jum Forftwesen. Wittmann lebte weiter in Waldmünchen bis ende der 70er Jahre als Aftuar teils am Landgerichte, teils beim Notar.

<sup>\*\*\*)</sup> Als urfundlich ältesten Schulmeister fand ich Mon. B. XXVI ben "Peter Salman, Schulmeister zu Waltmönchen" als Zeugen bei einem Kaufe 1460.

†) In bessen Berpflichtungsprotokoll heißt es, daß, "soviel den Kirchendienst anbelangt, berselbe seiner Schuldigkeit gemeß den Chor sonderbar an Sonn- und Feiers, bann Donnerstägen und bei andern Gottesbienften auf das emfigfte mit benen einem Thurner jugeborigen gueten Inftrumenten und anderen aufs emfigfte gu frequentiren und möglichst babin Bedacht ju nemmen hat, bamit bas Lob und die Shre Gottes je mehr und mehr befordert werde, er felbst aber Lob und Ruhm erlangen, und man allseitige Zufriedenheit und hinlängliches contento haben möge; wie er fich bann auch bes Schuellmeifters und Chorregentens Anordnungen bierinfahls gemeß ju halten und zu unterwerffen hat."

gunächst auf seinen Sohn Rarl und nach beffen schon 1804 erfolatem Ableben auf beffen Bruder Johann über, welcher ihn bis 1823 verfab. Dann folgte ber Türmergefelle Lor. Schaller von Schwandorf, ein tüchtiger Mufifer, namentlich auf ber Trompete. Rach feinem fruhzeitigen Ableben fam Andreas Müllner von Bleiftein als Stadtfürmer bieber, ein feelenauter Mann, welcher bis ju feinem Ableben, ende Dezember 1883, ben Dienft mit einer feltenen Bflichttrene verfah. \*) Schon diefer hatte enbe ber 50er Sahre feine beschwerliche Wohnung auf bem Turme verlaffen und fich unter bem Schloffe ein eigenes Saus burch eine zweite Seirat erworben, wogegen er fich auf bem Turme gur Feuerwache und gum Rachichlagen einen Stellvertreter hielt. Der Türmerdienft hatte feit Aufhebung ber Bunfte 1867 und burch Abschaffung alter Gebräuche an Bedeutung und Ginfünften \*\*) bedeutend eingebußt, und nach Millners Tob blieb bie Trennung ber Funktionen bestehen, indem als nomineller Stadttilrmer ber Schneiber Joh. Schiebermaner, Dirigent einer ftabtifchen Mufitfavelle und auter Trompeter, aufgestellt wurde, hauptfächlich für ben Rirchenchor, mahrend ber Keuerwach= und Nachschlagedienft auf bem Turm feitdem ichon in verschiedene andere Sande überging.

Unter ben Gemeindebedienfteten im engeren Sinn fteht voran ber Ratbiener und zugleich Stadt, auch Bürgerfnecht (-scherg), über beffen grobes Betragen sich die Bürger 1774 beklagen; \*\*\*) zu seiner Unterstützung wurde 1864 ein 2. Bolizeidiener und 1884 ein britter aufgestellt. +) Ur= iprimalich hatten bas Bflegamt und ber Magiftrat wie ein gemeinsames Befängnis (Amthaus), ju beffen Unterhaltung jeber Teil die Sälfte Roften trug, fo auch einen gemeinsamen Diener (Amts-, baw. Stadtfnecht). 1676 jedoch juchte ber Magiftrat beim Rentmeifteramt in Amberg um Aufftellung eines eigenen Stadtfnechtes nach, ba fie ben Umtstnecht nicht immer haben fonnten, ber Bfleger ihn auch nicht immer in ihrem Dienfte handeln laffe; auch bezeige ihnen der Amtsfnecht nicht den ichuldigen Behorfam und paffe mehr auf ben Bfleger auf. Rachbem bas Umtshaus wieber 2 Gaben hoch aufgebaut worden fei, wogu fie bie Sälfte Gelb hergeschoffen, fo moge dem neuen Stadtfnecht bie untere Wohnung nebft etwas Stallung und Stadel, dem Amtefnecht die obere Wohnung überlaffen werden nebft Rammer und 2 Malefizgefängniffen. Die Regierung bewilligte am 20. Dezember 1677 bie Aufstellung eines eigenen Stadtschergen. Dann gab es einen Bfandfnecht, ber für ben Magiftrat bie Stelle eines Berichtsvollziehers



<sup>\*)</sup> Er ließ es sich auch angelegen sein, einen musikalischen Nachwuchs heranzuziehen, indem er Knaben Unterricht in den Streich- und Blasinstrumenten erteilte, sodaß nach Beendigung des Bolksschulunterrichtes bei ihm dann ein munteres Konzert anhob; auch der Berkasser verdankt ihm als seinem Firmpaten seine erste musikalische Ausbildung.

<sup>\*\*)</sup> Der Türmer fungiert auch bei der Chormusit; seine Stolgebühren betrugen 1860 etwa 70—80 fl., dann bekam er von der Pfarrkirche 20 fl., von der C.-Chr.-Bruderschaft 1 fl. 52 fr., dann als Turmwächter noch etwas von der Gemeinde; seine Dienstwohnung war auf dem Turme.

<sup>\*\*\*)</sup> Er sei grob, mache seine Citationen oft nur jum Fenfter hinein, verlege fich aufs Saufen oder ftreiche mit ber Flinte herum, sodaß man ihn oft nicht finden tonne.

<sup>†)</sup> Auf die Stelle bes heuer verstorbenen 1. Polizei- und zugleich Ratdieners Roth rückte der 2., und auf bessen Stelle der 3. Polizeidiener oder "Schutzmann" vor, wogegen die 3. Stelle nun einging.

versah; ferner (1590) vier Thorsperrer\*) (2 Thorwartel und 2 Racht= wächter, \*\*) 1804 werden 3 Thorwärter und 1783 3 Nachtwächter er= mahnt. Nach Abtragung ber Stadtthore hörte natürlich bas Rachichlagen und Wachen der Thorsperrer auf Diesen auf, Die Rachtwache beschränkte fich barauf, daß die Nachtwächter abwechslungsweise vor= und nach mitternachts in ber Stadt alle Stunden von Saffe gu Baffe gehen und die Stunden laut ausrufen mußten; aber infolge verschiedener Ginbruchdiebstähle, wobei fich bie Diebe aus dem Rufen bes Wächters bie gunftige Zeit und ben paffenden Ort entnehmen tonnten, wurde 1884 die Stillmache mit Kontrolluhren eingeführt. Der Magiftrat verlieh biefe Boften meift alten. verarmten Burgern. Dann famen bie Biebbuter: (1590) 2 Rubhirten, ein Schweinehirt und eine Roghüterin, beren Stelle fpater ber "Schabenfroh" (= Flurwächter (1677); bie Regierung fagt: "ber Schabenfroh ober ber Fluerer") inne gehabt zu haben icheint; benn 1689 bringen die Bürger flagend bei der Wahl por, entweder folle man einen anderen nehmen, ober er folle nicht mehr fo viel Bieh halten und bas Rokhüten aufgeben, damit er seinen Dienft abwarten tonne. Jest hat ber Flurmachter feit aufang ber 60er Jahre auch bie Stragenlaternen anzugunden. Much gab es ftadtifche Braumeifter mit Braufnechten, einen Dulger, Biegler, Gifch= fnecht (neben einem Rat als Fischherrn), Rohr= oder Brunnenmeister, einen Bau- und Zimmermeifter, eine "Selff-Ummbe" und einen "Sundtsichlager". Die eigentlichen Stadtbediensteten erhielten ein "Saftlgeld" und außer einem nicht gar hohen Lohn in Gelb hauptfächlich Getreibe, bas 1855 auch in Gelb umgewandelt wurde, fowie einige Dienftgrunde und unansehnliche Dienstwohnungen; 1867 wurden bei Aufhebung ber gemeindlichen Biehweibe bie 3 Sirthäufer ber Borftadt verfauft, ebenjo bie am Bache unter dem Branhaus gelegene Wohnung bes Ratbieners, für welche 1872 eine neue im nordöftlichen Erdgeschoffe bes Rathauses eingerichtet wurde. Obwohl ber Schulmeifter, Türmer, bie Thorwartel und Nachschläger vom Magiftrat und dem Umt, von welchem fie auch Befoldungsgetreibe erhielten, cumulative aufgenommen murben, fo ftanden fie boch, wie alle übrigen Stadtbediensteten, unter ber alleinigen Jurisbiftion bes Magiftrates als burgerliche Berfonen.

## Die ftädtifchen Brivilegien.

In ihren Unfängen glichen die Städte großen, eingefriedeten Dörfern; bie Mehrzahl biefer von Ringmauern eingeschloffenen Bewohner waren

<sup>\*)</sup> In der Berpflichtungsformel des Nachschlägers und zugleich Thorsperrers beim Böhmerthor heißt es: "Ihr sollet die Stunden sowohl Tags als Nachts nach dem Thurner oder Thurmuhr fleiffig und aufmertsam nachschlagen, mithin ben ber Racht imer wachtbar und barauf aufmertfam fenn, bamit ben (Gott verhuette es) etwan vermerdenden Feuersgefährlichfeiten oder anderweiten Tumult, Auflauf, Jaudgen, Nachtruhe-Störern, ober ba auch fonften etwas ungewöhnliches beobachtet murbe, fogleich die behörige Unzeig gemachet werden fonne . . . bann bas Thor ju rechter Beit auf= und guschlueffen, und feines Wegs über die gewohnliche Zeit offenes Thor halten, vielweniger benen ohnnüzen Purschen, auch anderen ohne Noth die Thor ersöffnen; wohl hingegen jene, welche öfters ohne Not mit ungestimen Anklopfen oder Anschlagen ans Thor, so schon öfters zur grösten Unruhe und bisweilen Schröcken der Nachbahrschafft gereichete, aus- und Einpassieren wollen, der behörigen Bestrafungs willen und zwar die Muswertig ober Fremde benm Pflegamt, und die Burger und die Inwohnere beim Magistrat anzeigen."
\*\*) Diese erhielten alle Jahre von der Stadt auch "Wachtschuhe".

Landbauer; erft im 12. Jahrhundert begannen fie fich diefes bäuerlichen Gewandes zu entfleiden, Gewerbe und Sandel nahmen einigen Aufschwung und die Städte blühten vom 13. Jahrhundert an immer mehr auf und biese ftadrischen Gemeinweien brachten auch mehr ober weniger bie öffent= liche Gewalt an fich. Die altefte Urfunde über bie ftabtischen Brivilegien Balbmunchens, Die auf uns gefommen ift, ftammt aus bem Jahr 1492 unter bem Titel: "Das Statrecht und gewonheit zue Waldmunichen"; aus bem Beifat: "vor allter herfumen, beftätt und vernewet anno im 1492. iar" ersehen wir, bag es sich nicht um bamals erft erteilte, sondern um alte Privilegien handelt, beren Fortbauer bamals, als Balbmunchen an andere Berren überging, von biefen neuerdings bestätigt wurden. Go oft ein Besitwechsel und ein neuer Berr gur regierung tam, war es üblich und fogar notwendig, daß die Unterthanen um Reubestätigung ihrer Brivilegien als einer Gnabenfache nachfuchten und die Erbhuldigung leisteten, gewöhnlich mittels Reverses, aber auch gewiffe Taren (Sporteln) in bie landesherrichaftliche Raffe entrichteten. 1492 murben fie beftätigt vom Singig (II.) Bflug, bann 1496 vom Berrn von Blauen (mit einem Zusat über bas Fischrecht in 6 Bachen), 1505 von Beinrich von Gutenftein (mit einem Bufat über ben ausgesetten Breis von Safen), und als 1510 bie Graffchaft Baldmunden vom pfälgischen Kurfürsten Ludwig und seinem Bruder, dem Ber-30g Friedrich, erfauft wurde, fuchten die Waldmunchener ebenfalls beim Rur= fürsten in Beibelberg um Reubestätigung ihrer Brivilegien nach; fie murben aber von bort an bie Regierung in Amberg verwiesen, und als bie Sache längere Zeit ausblieb, fragten fie 1511 an, wie es benn eigentlich bamit ftebe. Aber es fam von Beibelberg ber Beicheid gurud, wegen ber Sochzeit bes Rurfürften Ludwig fei bie Sache liegen geblieben und werbe auch vorläufig nicht erledigt werben fonnen. Endlich 1516 traf bann die Bestätigung ber Brivilegien ein. Der alte Ludovicianische Freiheitsbrief mar im Driginal auf Pergament geschrieben, und zwar nicht "punctatim ober abgesester". Im Inhalte unterscheidet er sich nicht wesentlich von dem der früheren. Ge folgte bann bie Beftätigung burch feinen Rachfolger Friedrich 1544 und die Erbhuldigung der Waldmünchener mittels Reverses. 1566 werden sie durch Ott Heinrich bestätigt, 1577 im Februar durch den Kur= fürsten Ludwig, im Mai besfelben Jahres noch burch Joh. Casimir, 1602 burch ben Kurfürsten Friedrich (IV.) und 1615 burch ben Kurfürsten Friedrich (V.). Nach bem Ubergang ber Oberpfalz an Rurbahern fuchten die Waldmünchener 1629 um die Konfirmierung ihrer Privilegien nach und der Pfleger Belfhover erhielt von der Regierung den Auftrag, einen gutachtlichen Bericht barüber einzusenden. Belchen Beicheib bie Balb= münchener erhielten, barüber liegt mir feine Urfunde vor; boch ift aus fpateren Regierungsenticheibungen ju entnehmen, bag bie Regierung bie Privilegien Waldmunchens respettiert hat. Durch Generalausschreiben ber Regierung vom 9. Dezember 1775 hatten alle Städte und Märkte behufs Konfirmierung und Renovierung ihrer Freiheiten darum neuerdings nach= Bufuchen mit Ginfendung ihrer Brivilegienbriefe wegen allerlei Streitigkeiten mit den furf. Amtern, namentlich wegen ber Jurisdiftion. Der Staat hatte eben mancherlei allgemeine Borichriften und gesetzliche Beftimmungen erlaffen, entsprechend bem Fortidritte ber Zeit, mit welchen manche Brivilegien ber Städte und Martte nicht mehr ftimmten, jo daß die neue und die alte Beit mit einander ftritten. Die Baldmunchener hatten nun 1779 einen bereits 1777 abgefaßten Entwurf ihrer Brivilegien eingeschickt und auf Befehl von 1789 ichidten fie bann 1790 auch ihren Brivilegienbrief von 1516 im Original nebit Abichrift mit ein; bas Original ift seitbem nicht mehr gum borichein gefommen. 1793, als die Streitigkeiten zwischen Pflegamt und Magistrat wegen ber Jurisdiftion und Jagd kein Ende nehmen wollten, gab die Münchener Soffammer ben Entschluß fund, endlich einmal die Privilegien zu konfirmieren und zu erneuern; die Am= berger Regierung folle zu biefem Behufe über alle inzwischen vorgekommenen ober ichwebenden Streitigkeiten berichten. Endlich reicht 1794 auch bas Aflegamt feine Grinnerungen bagegen bei ber Regierung ein, worin es u. a. heißt: Der Magiftrat bestehe aus Berjonen, die gu Gerichtsgeschäften nicht fähig seien (vergleiche bagegen unsere jetigen Schöffen= und Be= ichworenengerichte!); auch fei alles eine lautere Freundschaft, und burch ihre Beschäfte, welche bie eines jeden Bauern feien, wurden fie abgehalten, des= halb sei auch die Stadtkammerverwaltung eine so schlechte. Im einzelnen sucht natürlich der Pfleger die Rechte seines Amtes zu wahren, bzw. zu Endlich am Anfang unferes Sahrhunderts durch die allgemeine Organisation ber banerischen Umter und ber gesamten Staats= und Be= meindeverwaltung murbe mit den Brivilegien, die als Rinder eines überlebten feubalen Zeitalters bem mobernen Gebauten eines Ginheitsstaates widerstrebten, aufgeräumt.

Der Inhalt der Privilegienbriefe von 1492 und 1516 handelt hauptssächlich von den richterlichen und polizeilichen Befugnissen des Pflegers und des Magistrats gegenüber den Bürgern, namentlich hinsichtlich der allgemeinen Sicherheit und der Überwachung der Gewerbtreibenden, sowie von der Ordnung des Stadtregimentes. Ausdrücklich verliehene Mehrungen finden sich nur 2: einmal unter H. v. Gutenstein Hasen als Preis für die Schützen, dann 1602 das Weißbierbrauen. Dagegen haben sich die Bürger selber wohl manches beigelegt, namentlich die Richterstelle, wie sie später 1777 selber sagen. Andererseits aber ist ihnen im Laufe der Jahrhunderte durch die Pfleger und auch die Regierung gar manches von ihren Freiheiten geschmälert oder entzogen worden.

Ihre Freiheiten, fagen bie Waldmunchener, erstreckten fich haupt= fächlich auf die städtischen Rechte (Verwaltung der städt. Angelegenheiten) und seien ihnen von den Landesherren und Inhabern der Grafschaft ver= lieben, namentlich ftammten fie, behaupten fie 1580, von den böhmischen Berren (1409-1510) und man habe vordem nach bohmischen Rechten und Sitten und Landesgewohnheiten gelebt und nach Übergang an die Kurpfalz erft allmälig folde von umliegenden furpfälzischen Ortschaften angenommen. Die hiefige Stadt sei als Grenzstadt wegen ihrer Treue und Wachsamkeit mit Freiheiten beanadet worden, wie auch die Grengstadt Furth als Greng= paß mit folden Freiheiten absonderlich begnadet worden fei. Solche Brivilegien erregten aber vielfach ben Neid und bie Miggunft ber Pfleger, welche fie zu schmälern suchten, so daß die Waldmünchener 1774 und 1777 flagten, der Pfleger mische sich in alles, beschränfe und beschneibe ihre Gerechtsame bald ba, bald bort, so bag fie fast nimmermehr mußten, worin ihre Jurisdiftion und Privilegien beständen. Damit übrigens auch der gewöhnliche Bürger ben Inhalt ber Privilegien beffer fennen lerne, ver= langten 1716 die Biertelmeister, daß fie alljährlich bei der Wahl auf dem Rathaufe ber Gemeine vorgelesen wurden, und ber Bfleger gibt in ber Berbescheidung auch ben Befehl, es gu thun. Reiner Reid fpricht aus ben Borten des Pflegers von Rhern (1766): Dieje ichon jo vielmals abge= brannte und miferable Stadt und Burgerichaft, welche fich insgefamt, wie ein anderer Bauer, pur mit bem wenigen Felbbau und ihren Sandtierungen ernähren muß, hat größere und herrliche Brivilegien, wie gleichsam ben Chelleuten geftattet, treibt aber nur Migbrauch bamit. Dagegen fagen bie Waldmunchener, als fie 1577 unter Borlage einer Abichrift aus bem Original bes Freiheitsbriefes und eines Auszuges aus ihrem Stadtbuche um neue Bestätigung ihrer Freiheiten nachsuchten: Die Freiheiten unferer gemeinen Stadt ftammen von den Landesherren und Inhabern ber Graf= ichaft her, fo ben Städten und Fleden nicht gu viele Freiheiten geben thun, weshalb fie baten, bieje Freiheiten gu renovieren, gu mehren und gu beffern, bamit biefes arme gewerbloje Städtlein und Balbfleden in Gnabe bedacht werde. Gegen die Pfleger aber, gegen beren Übergriffe fie nur gu häufig fich wehren mußten, waren fie voll Migtrauen, jo 1673. Der Pfleger p. Muffel verlangte in einem Streite mit Burgermeifter und Rat eine Abschrift ber Stadtfreiheiten, aber bie Waldmunchener gaben ihm feine, weshalb er fich beschwerend an die Regierung wandte, welche bie Ausfertigung anbefahl. Aber bie Balbmunchener entgegneten, ber Pfleger habe nur neue tricas und actiones gegen fie vor und wolle fie bloß um Gelb bringen; er folle nur die in feiner Amtsregiftratur gewiß befindliche Abichrift benüten, wie feine Borganger auch gethan. Gie gaben ihm feine. Der Pfleger beschwerte fich neuerdings, die Regierung forbert bie Balbmunchener wieder auf, vergebens. Deshalb erfolgt eine neue Beschwerbe bes ben Muffel vertretenben Notarius (Gerichtschreibers) Fuchs; bie Balbmunchener weigern fich wieder. Endlich droht die Regierung ben Sartnädigen mit einer Strafe von 12 Achsthl., wieder umfonft. Die Regier= ung trägt auf neue Beichwerbe bes Muffel ben Baldmunchenern nochmals bie Ausfertigung auf unter Wieberholung ber Strafandrohung. Bielleicht find fie jest boch milrbe geworben; eine weitere Urfunde wenigstens liegt nicht vor.

Die Balbmunchener hatten ein Burgtum und zwar nicht bloß in lofalem, fondern auch in rechtlichem Sinn, wie die alten Freiheitsbriefe ausweifen. Schon in ben beiben alten Privilegienbriefen (1492 und 1516) heißt es: In und außer ber Stadt "im Burggebing". Die Bebeutung bes Ramens Burgtum ift eine zweifache, eine lotale und eine rechtliche. In ersterem Sinne ift es bas Weichbild um bie Stadtmauer (pomoerium ber Römer) und ber Name icon fagt, bag es bas um bie Burg (fpater im weiteren Sinne um die befestigte Stadt) liegende und bazu gehörige offene Gelande ift. Seute nennt man es Burgfrieben (etwas einfrieben, abgrenzen, gewöhnlich burch ein Gehege, einen Baun, hier burch Martfteine), und fo fagen bie Balbmunchener 1777, unter bem Burggebing habe man nicht bloß die burgerlichen Gelb= und Biefengrunde, fondern jugleich jene Terrains und Diffrifte verftanden, welche vermittels ber Burgtumsmart= fteine von ben übrigen weiter hinweggelegenen furfürstlichen Walbungen abgeschieden feien. Aber bas Burgtum hatte auch eine rechtliche Geite, weshalb bie Balbmunchener unter Berufung auf ihre Freiheitsbriefe behaupten, bas Burgtum fei ihnen nicht bloß als Bunn (vgl. Bonnemonat!)

und Weibe gegeben, sondern fie hatten barauf auch die niedere Berichtsbarfeit. wozu auch der Wildbann (und Holzwachs) gehöre. Da aber im Laufe der Zeit fich wegen ber Burgtumsgrenzen mancherlei Irrungen ergaben, "nicht bloß zwischen hohen Botentaten und denen bom Abel, sondern auch amischen der Burgerichaft und dem Bauernvolf", jo nahm der Pfleger Ruhland 1580, ohne gerade von der Regierung beauftragt zu fein, unter Buftimm= ung der Waldmunchener und der Bauernichaft eine neue Vermarkung amiichen dem Stadtgebiete und den angrenzenden Bauern=(Drt)schaften, fowie dem Amte vor, weil, wie er glaube, dadurch die Rube und der Friede unter den Amtsunterthanen auf lange Reit gefichert fei, auch feines Berrn (Johann Cafimir) Gigentum por Übergriffen, fonderlich in biefer Wildnus, und weil oft die Förster durch die Finger ichauten. Es famen fast tägliche Grenaftreitigfeiten por, indem die Waldmunchener ihr Burgtum auf Roften bes Amtes und auch ber Bauernschaften erweitern wollten. Erft fürzlich hätten die Waldmünchener aar an den Krambera bis an des Hammermeifters Obland begehrt. Schon in alten Zeiten fei Augenichein gehalten worden und vor einigen Sahren erst wieder, nur in einigen Bunften habe er die Markung neu vorgenommen. Auch unter Bfleger Sans v. Leinvach sei Angenschein gehalten worden, freilich der von Muffling sei wegen Schmachheit ausgekommen. 1557 mar zwischen ber Stadt und bem Pflegamt wegen Blumenbefuches (Beibe), Anger und Trieb auf der Öbland Bulmanfgrun (Bilmannsgrün, Bilgersgrün, Bilmersgrün), Buchweiln und Binklern Streit entstanden, und die Klage junachst vor den Pfleger Sans v. Leinpach 311 München (= Waldmünchen) und dann bor die furf. Räte nach Ambera gebracht worden. Es wurde nun eine Kommiffion ernannt und der Kom= miffar Konr. Bulnhofer zu Schwarzenfeld, obrifter Landichreiber ber oberen furf. Pfalz, nahm 12. August den Augenschein vor. \*) Die Regierung ift mit dem Markungsentwurf bes Pflegers Ruhland im gangen einverftanden, nur will fie den Ausbrud Burggeding in rechtlichem Sinn nur fo weit gestatten, daß barunter ber Blumenbesuch verstanden werde und bas auch nur so weit, als die Markung gehe, und wenn sich die Waldmunchener barin feine Jurisdiftion anmaßten, fo wolle fie die neue Marfung genehmigen. Der Pfleger beruhigte hierüber die Regierung, indem er fagte, folange er im Umte fei, hatten fich die Waldmunchener noch feine Gerichtsbarfeit im Burggebing angemaßt und er habe ihnen auch feine zugeftanden, besgleichen dürfe ohne Borwiffen des Amtmanns keiner mit einer Büchse pors Thor

<sup>\*)</sup> In dem darauf erlassenen "Receß" heißt es: Die De Pulmannßgrünn (wahrscheinlich da, wo jest die Ziegelhütte über dem Schwarzachteg steht) fängt gleich über dem Furt der Schwarza, wo eine steinerne Mauer noch ist, an, war vor der Zeit gebaut und mit Gütern besetzt, aber in Kriegsläuften verderbt worden. Sowohl die von Waldmünchen als die von Hohen haben nun mit vielen auferbauten Mannschaften sie gebessert und erweitert, und weilen die Gewerbe schlecht gehen und der gemeine Mann nur von der Viehzucht sich erhalten kann, so würde ihnen dieser Blumenbesuch großen Abgang machen; und die Regierung hat bewilligt, daß sie nicht weiter mehr angebaut werden solle, sondern als Blumenbesuch liegen bleiben, geteilt zwischen die von Waldwinchen und Humenbesuch Ruchweiln und Jinssen. Die darin eingeschlossenen Den und Blumenbesuch Puchweiln und Zinssen, den Waldmünchenen gehörig, sollen denselben auch weiter verbleiben gegen Ins. 25. Aug. 1557. Die Waldwinchener wollen für die halbe De Pilmannsgrünn, weil sie schon ganz verwachsen sei sieschward auch eingegangen zu sein schoel. Norrauf die Regierung auch eingegangen zu sein schot.

gehen, auch weder zu Land noch zu Wasser das geringste pürschen, noch großen oder kleinen Wildbaum richten, noch viel weniger einen Zimmerbaum im Burggeding, außer des Burgerholzes im Treffen, ohne Waldzins abshauen; nur im Böhmerwald dürften sie ihren alten Freiheiten gemäß Hasen schießen. Da auch die Waldmünchener erklärten, allerdings etwas diplosmatisch, sie wollten sich nicht mehr anmaßen als was ihnen bisher schon gebührte (sie meinen damit offenbar die Jurisdiktion über Bürger und deren Ghehalten in und außer der Stadt im Burggeding gemäß den alten Freisheitsbriefen), so genehmigte die Neunburger Regierung die neue Vermarks

ung, 7. September 1580.\*)

Dieje Bermarfung biente für fpatere Grengbegehungen wie 1647 und 1667 als Grundlage. Der Magiftrat hatte gu biefem Zwede einige Tage porher bem Bfleger fein Borhaben ichriftlich anzuzeigen und auch bie beteiligte Bauernichaft gu laben. 1673 entftand ein neuer Grengftreit gwischen bem Pflegamt und ber Stadt, obwohl erft 1671 neue Grengfteine gefett worden waren in Ulriches und Beinzelgrun; auch geriet die Stadt in einen Grengftreit mit einem Moosborfer Bauern, und ber Pfleger v. Muffel fagt beshalb in Ubertreibung, wenn man die Waldmunchener jo fort machen laffe mit bem Markfteinseten, jo würden bald alle (Amts=) Unterthanen (beren fich die Pfleger als besonderer Schützlinge gegen die Stadt angunehmen pflegten) von Saus und Sof vertrieben. Infolge ber feit 1580 neuerdings entftandenen Irrungen beantragte nun ber Magiftrat bei ber Regier= ung 1682 eine neue Bermarfung; die Regierung frägt beim Pfleger an, ob dabei etwas Bebenkliches fei. Der Pfleger aber ift felber für eine Revifion ber alten Markung von 1580; benn bamals, fagt er, feien Stabt= und Pflegarunde noch nicht fo geschieben gewesen wie jest. Doch bleibt Die Sache auf fich beruhen. Mittlerweile entsteht 1699 wieder ein Breng= ftreit zwischen Magiftrat und Pfleger, welcher barüber an bie Regierung berichtet. Enblich wird 1701 die Sache gutlich beigelegt; nachbem bie Grenzen vom Kommiffar v. Mayr im Beifein ber 4 Burgermeifter und des Pflegers begangen worden, wurde die Markung von 1580 hauptfächlich



<sup>\*)</sup> Diefes "Grengverzeichnis" lautet mit fleinen Rurgungen: Schon als ich (Ruhland) noch unwürdiger "Ambtmann" ju Baldmunchen war, ergaben fich viele 3rrungen; aber nachdem ich jett wirklicher Pfleger zu Waldmunchen bin, habe ich eine neue "Marchung" vorgenommen zwischen: "Waldtmunchen, Arnftein, Gell, Kramhoff, Grauenried, Sohen, Aft, Sohenbrunn, Grueb, Proftorf, Allrichsgrunn und habe bie Umtsunterthanen beigezogen, außer mir Bfleger und bem Raftengegenichließer Sanffen Schiltl (auch Amtsrichtern) ben Jorg Franth als damals regierenben Burgermeister, auch bie beiben Burgermeistern Endressen Praun und Lor. Sturm famt anderen des Rates: Rr. 1. Um Weg von ber Statt Waldtmunchen auf ben Rramberg gegen das Barthaus Arnftein nahend ber Rifl bem Stattbach zu am Beg auf die Rifl, oberhalb bes Guttenwigers, bann ben Stattbach entlang . . über eine Steinfurt am Weg, jo aufwerts geht, links in einen Felfen, barin ein Rreug, von welchem geradweg an der Heng hinum aufs alte Warthaus, das vor alters das Ambt und die Statt Waldmunden geschieden. Rr. 2. Auf dem Weg der Tausster Straß . . . . vom Treffenholz auf eine große Eiche zu an Umfigl, daselbst in Mitte des alten Gemauers (Frauenhaust? f. fp. 1814!) ift ein ausgehauter Martftein, bann thalabwarts am Ed gegen Grueb ju . . . bem Allersgrüner Bach nach Ullrichsgrunn neben bem hundsader am Drt, bann bem Bach nach, ber bie Statt und Dorf icheibet, auf einen andern Markstein neben dem steig, an der Stünzen genannt, dann auswerts gegen der Sandgrueb, dann gegen das Odlandt Heinrichsgrün . . . . " Das Original ift auf Pergament geschrieben und mit des Pslegamts und der Stadt Waldmunchen Siegel verfeben, 10. Juni 1580.

bahin abgeändert, daß die Waldmünchener ein Stück in der hinteren Höll mit der Jagd abtraten gegen einen Plat auf dem Kramberg, wozu sie auch die Jagd bekamen. Die Regierung in Amberg und die Hoffammer in Münschen ist damit einverstanden, doch sollen die Bürger die Jurisdiktion auf den bürgerlichen Gründen nur soweit ausüben, als sie dieselbe von alters hergebracht, und solle durch den neuen Vertrag den kurf. Gerechtigkeiten nicht präjudiziert werden, außer was die Stadt niedere Gerichtsbarkeit von rechten nach altem Herfommen auf deren bürgerlichen Gründen besitze. Die neue "Portung" wurde also genehmigt und vom Rathause dann verlesen.\*) 1722 verlangen die Viertelmeister wegen Absterbens vieler alter Leute die Begehung der Burgtungsgrenzen, damit die Jungen sie kennen sernten. 1814 wurden die Grenzen vom Magistrat neu begangen und ziemlich unbestimmt angeseben.\*\*) 1859 beschließt der Magistrat, die Anfertigung der Grenzsteine an den wenigst Nehmenden zu vergeben, danach wird wohl eine Reubegehung der Grenze in aussicht genommen worden sein.

Die Waldmunchener hatten unter ihren zum Wohle ber Gesamtheit verliehenen Privilegien vor allem alle am Buratum haftenben Rechte, bas ius fori (und zwar f. pers. et reale bei Bürgern, f. reale bei Auswärtigen, die bürgerlichen Grund besigen). Das bem Bürgermeifter und Rate verliehene wichtiafte Recht war die niedere Gerichtsbarteit über die Burger und beren Chehalten. 1492 heißt es: ber neue gewählte Rat (Magiftrat) foll jedesmal die Gebote nach Notdurft ber Stadt ordnen und erneuern nach herkommen und alter Gewohnheit, aber mit Wiffen eines Richters. Die von den Ubertretern ber Gebote in der Stadt anfallenden Strafen follen zu beren Rotburft verwendet werden. Auch vermögensrechtliche Sachen gehörten bor ben Magiftrat, wie Berbriefen ber burgerlichen Räufe und der Heiratspatten, Inventuraufnahme (Obsignation) nach dem Begräbnis eines Bürgers, Pfändung eines Schuldners und Formierung des Concurs= prozeffes famt ber fog. ftillen Gant; ferner freie Ratsmahl, Anftellung ihrer Bediensteten, Erlaß ortspolizeilicher Borichriften, Gewerbe- und Sittenpolizei, öffentliche Sicherheit, Verwaltung ber Stadtkammergüter und des Kirchenvermögens, freie Nubung der Burgtumsgründe, wozu auch Bald und Wilbbann, Aufnahme von Bürgern und Gewerbsmeistern und beren Entlaffung, Konfens bei beren Berehelichung, endlich, was nicht bas minbeste war, das Recht, Bergeben geringerer Art, die also ins "civile, nicht



<sup>\*)</sup> Dieselbe ist sehr weitläufig und ohne große Bedeutung, nur einiges mag der Örtlichkeit halber angeführt werden: "wo des Kramberger Pauern seine Beidschaft sich endet und des Wagenpauern (seit 1654! s. sp.) seinige ansängt; — das alte Warthaus am Arnstein — von der Puechweilli auf den mittleren Hammer, Höll genannt — am Kaag an der Schwarzach auf den Ölbrunnen zu gegen Ast — in Tresenbolz 172 Schritt von dem Markstein, der die Hohenbrunner und Englmannsbrunner und städtischen Gründe trennt, kommt man auf den Einsigl zu, wo neben dem alten Gebäu statt des alten ein neuer Markstein ist; dann geht es auf Prosdorf zu."

<sup>\*\*)</sup> Gegen Mitternacht: Unter der Ziegelhütte zum Beg in Buchwalli bis wo das Steinbächl beim Eintritt in die Waldmünchener Gründe sich vom Stadtbach schiedet, längs den Wiesen der Privaten von Hocha, Schäferei und Waldmünchen, dann der Schwarzach und weiteren Privatbesitzungen von Waldmünchen. Gegen Morgen: läuft die Grenze von obigem Punkt weiter, bis wo der Weg von Herzogau an Gg. Bauers Feld aus den Bürgerlich Waldmünchener Gründen tritt. Gegen Mittag: vom obigen Punkt bis zum Marksein am Frauenhäusl. Gegen Abend: vom Frauenhäusl dem Treffenholz entlang, der Schwarzach und Gemeindehutweide von Waldmünchen.

criminale" einschlugen, in 1. Inftanz zu ftrafen. Hierüber finden wir interessante Aufklärung in den Erläuterungen, welche die Waldmünchener über ihre Privilegien machten, als sie dieselben 1777 an die Regierung

behufs Reubestätigung einsandten:

"Gin jeder Burger foll in allen Gaden, außer Malefig (crimen), beim Magiftrat gerichtet werden. Und wenn auch (in den fruberen Freiheitsbriefen) bes Richter's hie und ba ermahnt wird, fo murde ja biefer in fruherer Beit aus bem Rate genommen, und mit ber Beit tamen fie ab und murben bafur bie Burg er= meifter gemablt\*) und confirmiert, wie es auch in anderen oberpf. Stadten üblich war; und icon unter dem von Gutenftein murde diefe niedere Gerichtsbarteit egerciret, und auch von der furf. Regierung in Amberg anno 1659 ift dem Magiftrat Die niedere Gerichtsbarfeit und mas damit jusammenhangt, über die Burger und ihre Dienftboten, seien fie Fremde oder Burgersfinder, auf ihrem Burggeding querfannt worden. Infolgedeffen baten fie um die im codex crim, ftebenden gerin geren nieder= gerichtlichen Bestrafungen: a) Bermeifung aus ber Stadt ober Burgfriedsbiftrift, b) Chrloserflarung ohne öffentlichen Unichlag, c) Gefängnis ober opera publica auf gewisse Zeit, d) Vorstellung auf Schrägen oder öffentlichen Schandsäulen, e) Geldstrafe, f) Wasserschnellung, g) Cassation, h) Stadt- oder Haus-arrest, i) Kirchenstrafen, zumal sie seit undenklicher Zeit und über 100 Jahre schon exercirt worden, und auch die Amberger Regierung habe 29. März 1737 bei Gelegenheit des abgeschafften öffentlichen Bettels befohlen, daß die unter fie gehörigen Bettler in der Säulen abzuftrafen seien, \*\*) so eine auf öffentlichem Plat mit Ring und handeisen vom Magistrat von altersher gestiftete Schandfäule neben dem Brunnen und eben jene fei, welche ichon öfters gebraucht worden fei. (Um Rathaufe felber war außen ein eiferner Rafig, bas Narrenhaust, hauptfachlich für unartige Rinber.) Dann bitten fie, ihnen die seit undenklicher Zeit hier gebräuchliche Abmandlung ber fleinen Diebftable, welche in Geld ober Gelbeswert nur 30 fr. Landesmagrung betragen, zu laffen, jumal ihnen von der Regierung 16. März 1659 jogar in Malefigfällen die vorläufige Berhaftung (Detention), die 1. Cognition (Craminier= und Er= fahrungseinholung) zuerfannt worden fei. Ferner fei ber Stadt die Abwandlung ber Fornicanten (B.. von Fornig, Schwibbogen, weil fie hauptfächlich ba nachts ihr Unmefen trieben, fiehe bei Dvib); aber bas Pflegamt habe nicht blog bas Strafgeld nach und nach gang an fich gezogen, sondern mache ihnen jest auch noch bie 3 tägige Weiter: "Gottesläfterung burch Glüche und Schwüre find ohnedem nicht malefizisch und stets von ber Ortsobrigfeit abgewandelt worden. Aberglaubifde Boifen und Runfte, welche aus Ginfalt, Unverftand, Scherg, Fürmit ober von ungefähr ju ichulden fommen, fallen ebenfalls unter unfere niedere Jurisdiftion. Cbenfo haben wir bisher und feit undenklicher Zeit die Abwandlung gehabt megen gemeiner Unbilben, Schelm-, Diebs-, Mörder-, Suren- und anderer gemeiner Namenschändungen und Beschimpfungen. Rächtliche Raufereien und blutrunftige Schlagereien gehoren auch vor uns, außer wo Blut fliegt und ber Bader gebraucht werden muß, nach ber Regierungserläuterung vom 11. Mai 1668. Manchmal aber ereignet fich ein Daumenbig, blutiges Ragelfragen, blutiges Rafenftogen ober Schlagen u. bgl., mogu ber Baber entmeder gar nicht ober nur auf ben Schein gebraucht wird, um nur die Sache mit Fleiß größer angeben zu können. In solchen Fällen hat der Magiftrat sich ebenfalls der Berhandlung unterzogen. Gbensadurch entstehen zwischen und dem Pflegamt häufig Streitigkeiten wegen der Scheidewand, weil manchmal die Parteien absichtlich die Sache größer angeben, der Baber aber aus Gewinnsucht ober öftern selbstigen Unverstandes fich leicht gebrauchen läßt und die Bundichauer auch felten die rechte Renntnis haben. Ferner haben wir



<sup>\*)</sup> Bergl. damit S. 32.

\*\*) 1727/28 wurde der Bettel aufgehoben, niemand durfte mehr in den Häufern herungehen, sondern wurde an die Stadtkammer gewiesen. 1763 wird das jährlich von der Landesherrschaft gespendete Almosen auf 40 fl. angegeben, von der Stadtkammer 13 fl., dann aus der Almosenbüchse 1½ fl. und an wöchentlich gesammelten Bettelgeldern wurden außgeteilt 113½ fl. 1760 flagen die Biertelmeister, daß Bursermeister und Kat die Austeilung des kurf. Almosengeldes parteilsch vornehmen, indem "die müßigen Beibsbilder und mit Kindern versehenen Huren, dann die sehr gut stehenden Tagwerfer, welche den Bürgern Geld auf Grundstücke ausleihen, das mehrste, dagegen die wirklich armen Bürger bisweilen 6, höchstens 8 fr. erhalten."

von jeher die Bestrafung der gemeinen oder geringen Kirchenfrevel gehabt, wenn sie nicht eine gröbliche Biolirung der Kirche waren, wie rumoren, Fechten, Blutvergießen 2c., sondern in Fällen, welche zur niederen Gerichtsbarkeit gehören, und die Regierung hat uns ja oft aufgetragen, wir sollen durch unsere Stadtkiechte und andere auf Frevel und Argernisgeber in der Kirche gute Aufsicht halten lassen. Auch die seiertäglichen Berbrechen (richtiger Bergehen!) gehören vor unser forum nach Ausweis der Asten von 1652 und 1733. \*)"

Die Strafen bestanden gewöhnlich in Beld- oder Freiheits= (1516: "fahen, thurnen oder blochen", b. i. Gefängnis im Turme und befestigt am Stock) ober Ehren- ober Körverstrafen; häufig waren zwei, manchmal auch alle Arten miteinander verbunden. \*\*) In der niedern Gerichtsbarfeit fand bie Folter feine Anwendung, wohl aber in der höheren, dem Criminal- ober Salsgericht (Stod und Galgen). Bur Beranichaulichung mögen außer gelegentlich früher erwähnten folgende Beispiele bienen: Schmähungen, unbotmäßiges Benehmen ober gar thätliches Bergreifen an vorgefesten Berionen murbe nicht bloß mit Gelbftrafe, fondern auch mit harten Freiheitsstrafen geahndet. Go hat Simon Reiter am Fronleichnamstag 1543 ben Burger= meifter mit bofen Worten beim Bier angetaftet und in die Wehr gegriffen, um ihn zu ichlagen. Der Bürgermeifter ließ ihn fogleich durch ben Amts= fnecht, der zugleich Ratsfnecht war, in das dem Amt und Magistrat gemeinsame Gefängnis fteden und mit einem Guß in ben Stod und mit bem andern Arm an eine Kette wohl verwahren. Alls aber in einem andern Fall der Rat ben Bürger Bolf Engl, weil er gegen bes Aflegers Richter "große Ungucht (Ungebühr) und Ehrverletzung getrieben" und ben= felben einen Brotrichter genannt, mit bem es balb aus fei, ba hat ber Rat ihn nur 1 Stunde in einen noch bagu offenen Turm fperren laffen, über welch geringes Strafmaß ber Bfleger fich beschwerte. 1643 murbe ein anderer Bürger wegen Schlägerei und Widerfetlichkeit gegen ben Burgermeifter in den Turm geworfen und zugleich um 1 R.-Thir. geftraft. 1614 murde ein Burger wegen Solgfrevelns 5 Tage im Stod geftraft, überhaupt war für fleinere Diebstähle der Mannspersonen, darunter auch unberechtigtes Fischen, ber Stock in Gifenbanden üblich. Beiber murben wegen Schmähungen, Raufens ober fleinerer Diebstähle u. bal. gewöhnlich mit ber Beige geftraft \*\*\*) ober an die Schandfaule (beim Martibrunnen) in Schellen gebunden ober auch in bas Narrenhäufel geftedt, bas außen am Rathaus angebracht war. Und wegen Gottesläfterns, Scheltens ober Bettelns wurde an der Säule gestraft. Wegen blutiger Schlägerei wurden Schulmeifter und Kantor 1677 an einem Wochenmarkt in den Schellen öffentlich ausgestellt ("an ben Branger"). Bon bem in Geld umwandel= baren Bagsteintragen der Frauenzimmer wegen ungebührlicher Aufführung war ichon die rede. Bei Ubertretung ber Gewerbepolizei wurde regelmäßig auf Belbstrafe erfannt. Go wurden 1591 die Bader, weil fie bas Brot zu klein buten, um 12-60 Rgb. Pfg. gestraft; weil fie aber in ihrem



<sup>\*) 3.</sup> B. die "notpeinliche" Untersuchung wegen Brandstiftung, s. meine Waldm.

Gesch. 1, S. 47.

\*\*\*) In den Priv.-Br. von 1492 und 1516 sinden sich nur Gelde und Gefängnissstrafen und als einzige entehrende das "Pagsteintragen". Der Ausdruck "Züchtiger" beutet zwar auf Leibesstrafen, aber wohl nur in Criminalsachen, da der Ausdruck bei dieser Gelegenheit gebraucht wird.

<sup>\*\*\*)</sup> Ein Solz mit einem Loch in der Mitte, durch welches der Kopf gesteckt wurde, so daß der Hals eingeschlossen war.

Ungehoriam verharrten, wurde die Strafe erhöht auf 25 fl. (= 3 3wölfer alter Bahrung). Allerdings wird auch häufig geflagt, daß die auferlegten Gelbstrafen immer binausgeborat werden und ichlieflich gang ober teilweise unbezahlt bleiben. Die Gelbftrafen find mit ber Zeit beim Magiftrat überhaupt beleibter geworden, da fie den oft leeren Gemeinbefactel etwas füllen halfen. Gine Angahl Bürger beklagt fich beshalb 1784 über ben "burgerverderbenden" Stadtichreiber, ber über ben Rat und amtierenden Bürgermeifter herriche und nichts anderes miffe als die Bürger gleich mit Gelb zu ftrafen; wenn einer fich nur gering verfehle, muffe er gleich 1 fl. 30 fr. gablen, bagegen die gewöhnliche geringe Leibesstrafe habe ber "eigen= nütige" Magiftrat und ber Stadtschreiber "ins Glend geschickt" (= verbannt). Es gab bann in Waldmunchen von amtswegen für hochnotpeinliche Criminalfälle ein Soch- oder Blutgericht,\*) ben Galgen. Derfelbe ftand bei der Schweinshüterdienstwiese auf der foa. Galgendraht an der Böhmer= ftraße, wo an beren Kreugung von der alten Straße rechtsweg ein fleiner Fuhrweg hinaufführt zum fog. Sabühel; beutzutage noch beifen diese Felder dort "am Balgen." Bum Ginfperren benutte man für leichtere Fälle meift ben einen ober andern Turm (Rondell) der Stadtmauer, jo lange diefelben nicht durch allmählichen Verfall unbrauchbar wurden, für schwerere Fälle aber das "Amthaus", welches vom Amt und Magiftrat lange Zeit gemeinsam sowohl benütt als unterhalten murbe, ähnlich wie ber Umtsund zugleich Stadtfnecht. Nachdem aber bas Amthaus 1708 mitabgebrannt war, verzichtete ber Magiftrat auf sein weiteres Mitbenützungerecht unter Ablehnung weiterer Unterhaltungspflicht und baute fich felber ein Gefängnis (2 Belaffe) im wieder erbauten Rathaus. Doch icheint biefes nicht ausreichend gewesen zu sein, und da man einen Turm der verfallenden Stadtmaner auch nicht mehr benuten fonnte, fo baute ber Magiftrat noch ein anderes (3.) im Rathaus. Beibe aber muffent wirkliche "Löcher" gewesen Denn 1767 flagen die Biertelmeifter in icharfen Worten, daß die "Befängniffe mit aller Unflätigkeit verfeben und in ihnen ein fo unnatür= licher und graufamer Beftant fei, daß die bagu verurteilten Bürger un= möglich ohne Schaden ihrer Gefundheit es aushalten konnen." Die ent= ehrenden Strafen, sowie bas Beichloffenfein in Befängnishaft wurde burch die neue Berichtsverfaffung unter König Max I. aufgehoben. Auch der Balgen verschwand, indem das Röpfen auftam; \*\*) bis auch die Bollziehung ber Tobesftrafe feit Ginführung ber Schwurgerichte 1848 centralifiert wurde auf den Ort des Schwurgerichtes, und zwar in geschloffenem Raum bei beidrantter Offentlichfeit.

Die Taxen und Sporteln von den magistratischen Amtshandlungen, sowie zum größten Teil die Strafgelder fielen dem Magistrat zu und bils beten eine bedeutende Ginnahme für die Stadtkammer, weshalb die Walds

<sup>\*)</sup> Eine terraffenförmige, gemauerte Erhöhung auf einem hochgelegenen Plate, mit meift 3 Säulen, durch welche die Hölzer zum hängen gezogen waren. Auf einem solchen Plate konnte auch geköpft werden.

<sup>\*\*)</sup> Anfangs des jetzigen Jahrhunderts wurde auf dem Hochgerichte bei Waldmünchen ein gewisser Spindler von Thiermaul geköpft, und zwar da der Scharfrichter durch den Hieb den Kopf vom Rumpse nicht gleich trennen konnte, schnitt er ihm denselben mühsam noch gänzlich ab. Der Gerichtete hatte seinen Vater umgebracht und die (schw.) Magd. 3 Tage schleppte er des Vaters Leiche im Böhmerwald herum behuss eines passenden Versteckes.

münchener die Regierung baten, ihnen die genannte niedere Gerichtsbarkeit wieder zu bestätigen; ihre Stadtkammer sei ohnedies an revenüen ganz bloßgestellt, die Stadtgebän lägen darnieder und die von Handel und Wandel entblößte Bürgerschaft, die zu Kriegszeiten hart mitgenommen worden, sei verarmt. Durch dieses Recht der Jurisdiftion mit dem weiteren Recht der Appellation, daß nämlich die Bürger gegen Entscheide des Magistrates nicht bei dem Pssegnut, sondern bei der Regierung Berufung ergreisen mußten, wodon sie in den meisten Fällen lieder abstanden, bildete sich ein solches Gemeinwesen zu einem förmlichen kleinen Freistaat, einer Art Bürgerrepublik aus, dis sie 1809 gestürzt wurde zum Wohse der Allgemeinheit durch Entziehung der niederen Jurisdiktion, speziell der Strafjustiz.

Wegen ber Ausübung der Jurisdiftion hatte es früher\*) häufige und oft heftige Konflifte zwischen dem Pflegamt und dem Magistrat gegeben, namentlich wegen ber Appellation, am icharfften wohl unter bem Bfleger Belfhover 1643. Damals beichmerten fich Burgermeifter und Rat alio bei ber Regierung: "Unfer Bfleger allhier praftiziert fo, daß die Bürger, welche mit unferem Bescheid unzufrieden find, an den Pfleger appellieren, welcher fie bann burch feinen Amtstnecht auf bas Pflegamt forbert. Es ift aber gang ichimpflich, mit unferen appellierenden Bürgern dort porzustehen; es wird uns badurch ber gebührende Respekt entzogen, die Bürger werden ungehor= fam und aufständisch und wir muffen fpaar für Leib und Leben fürchten. Sie ichauen nur bem Pfleger ju gefallen und fummern fich nichts um uns. Wir haben aber erfahren, daß auch der Landrichter und Bfleger in Neunburg fich foldes erlaubt hat, was aber auf Beschwerde der Neunburger abgestellt morben ift: und auch in anderen Städten unferes Begirts ift bas nicht ber fall, und möchten wir biefen gleichgehalten werden, bag bie Appellationen (bon und) bireft an G. D. G. (i. e. Regierung) eingereicht werden gur Berbeicheidung, wie es in unferen alten Brivilegien fteht. \*\*)" Der Bfleger, von ber Regierung zur Berichterstattung aufgefordert, rechtfertigt fich u. a. folgenbermaffen: "Bürgermeifter und Rat haben bisher felber, wer burch ihren Bescheid fich beschwert fühlte, ans Amt gewiesen, wie auch erft jungft bie 4 Biertelmeifter wiber die 4 Burgermeifter im Ramen ber Burgerichaft fich beim Amte beschwerten, da diese eine Conspiration gemacht und nur ihren Profit suchten, namentlich ber Neusinger, ber voll Ubermut fei, seit= bem er bas Banner'iche Futter gefressen (Schwedeneinfall 1641!). Ich habe die Beichwerde auch verbeichieden. Ubrigens habe ich fein Bebenken, wenn G. D. G. bareinwilligen und bie Burger bamit gufrieden find, wenn bie

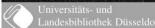


<sup>\*) 1543</sup> z. B. hatten sich Bürgermeister und Rat gegen den Pfleger v. Ebleben beschwert wegen allerlei Übergriffe in Berwaltungsz, Polizeiz und niedergerichtlichen Sachen, indem sie sich auf ihre Privilegien beriefen. Die Neumartter Regierung bezauftragte den Aitter Hand Fuchs vom Schneeberg und den Pfleger Hand Benzi in Cham als Kommissäre an Ort und Stelle den Streit zu schlichten, und erließ darnach einen Bescheid, worin sie im ganzen sich auf des Pflegers Seite stellt, wenn sie auch im einzelnen seinen Übereiser etwas tadelt, doch solle er zu genau nachsorschen und sich erkundigen, ob dies und das wirklich altes Herkommen und Freiheit der Waldsmünchener sei, und wenn nicht, dann solle er zu keine Reuerung aufkommen lassen.

<sup>\*\*) 1516:</sup> a) "vorbehaltlich den (durch den Rat) Beschwerten (Bürgern) in endlichem Urteil ihrer Appellation vor unser Hosgericht;" b) "doch mögen die Beschwerten vor uns und unsere Räte in endlichen Urteilen appellieren nach unseres Fürstentums Gewohnheiten zu Bapern gen Amberg und, wer wider dieses Urteil handelt, der soll durch unsern Hauptmann ernstlich gestraft werden."

Burgermeifter aus Reib und Saf einen Beicheid geben, daß bann bie Beichwerde unmittelbar bei E. D. G. angebracht wird; und welcher Bürger es bermag, hat boch große Unkoften babei, wer es aber nicht bermag, ber muß es bei bem unbilligen Beicheid bleiben laffen. Beil fie ferner trot ofter Erinnerung ber Landesordnung und spolizei nicht nachleben, mußte ich wider meinen Willen eingreifen. Es ift auch mahr, daß die Appellationen bei mir angebracht werben muffen, aber ich habe es nicht aufgebracht. Wenn fie fich bann barüber aufhalten, bag ich fie burch ben Amtstnecht forbern loffe, fo ift diefer nicht blok für das Umt, fondern auch für Bürgermeifter und Rat da, fie muffen ihn fogar befolben, also ift er auch ihr Diener." Die Waldmunchener nun antworten auf ben "hitigen Bericht" bes Pflegers u. a. Folgendes: "Es fei wahr, daß bisher die Appellationen von ihnen ans Bflegamt geschehen, aber fie feien vom Umt mit Gewalt bahin gezogen morben, und fie felber feien baburch bepoffebiert worden gegen ihre vom Bfalggrafen Ludwig 1516 beftätigten Freiheiten; fie wollten wieber in diese eingesett werden. Wer wirklich recht zu haben meine, scheue keine Koften und auch feine Wege, seine Appellation bei der Regierung angubringen; übrigens würden gerade dadurch viele mutwillige Appellationen verhindert. Tropdem fie den Bfleger öfters ersucht, feinen Bürger mehr mit feiner Appellation zu hören, hatten fie boch notgebrungen biefe Buftanbe bisher ertragen; aber jest maße ber Bflege fich nicht bloß mehr die Appellation, sondern fogar die Inquisition an, damit noch mehr Abschieds= gelb in Ruche und Gadel fomme. Die Beschulbigung ber Ronfpiration ber 4 Bürgermeifter beruhe auf einer unbewiesenen Denunziation. Auch die niedere Berichtsbarfeit maße er fich ichon längere Zeit an, und bevor fie nur die Sache recht erführen, fei fie von ihm bereits abgeurteilt, ja fie mußten fogar burch ben Amtstnecht fich forbern laffen und mit ben Angeklagten borfteben und fo in verachtung fommen; wenn aber ein geforberter Mitbürger nicht komme, fo laffe er ihn mit Gewalt bringen. Der Amtsknecht fei zwar auch ihr Diener, aber fie durften mit Silfe desfelben ohne Wiffen und Willen bes Pflegers feinen Bürger in burgerliche Strafe thun, auch höre ber Amtsfnecht mehr auf ben Bfleger als auf fie. Rurg, wenn in den Appellationen feine remedur eintrete, wenn fie auch unter ihm nicht aufgekommen feien, fo fönnten fie nicht mehr mit einander amtieren. - Der Bfleger fommt in seiner Gegenantwort wieder barauf gurud, bag von jeher ein Burger, wenn er fich durch einen Abschied von Bürgermeifter und Rat beschwert gefühlt, ans Umt gewiesen worden sei; durch die Appellation an die Regierung würde diese nur unnötigerweise beschwert. "Ich habe allerdings, fährt er fort, mehrmals eingreifen muffen, fo in der Beichwerde der Biertelmeifter gegen die 4 Bürgermeifter habe ich auf dem Rathaus einen Abichied gegeben, und wenn fie fich badurch beschwert fühlten, ware ihnen bamals gleich ber Weg zur höheren Obrigkeit offen geftanden. Wenn fie ferner mit ihrer Freundschaft und Gevatterichaft nicht jo große Schonung hätten, würde ich nicht eingreifen. Aber erft neulich haben eine Solbatenfrau und eine Witfrau und eine Magd fich gegenseitig beichimpft und find einander in bie Saare gefallen. Der bagu getommene Bürgermeifter ließ nun gwar die Magd ins Umthaus ichaffen, die zwei anderen aber gehen. Ich aber habe bie Witfrau mit der Beige geftraft und die Soldatenfrau, welche mich auch in ber Chre angriff, 2 Stunden an bie Säule hängen laffen. Doch ihr Chemann hat bas Schloft und bie Sandichellen mit einem Stein Berichlagen und fie felber befreit. Auch ift mahr, bag ich in Gebot und Berbot, in religiofen und anderen Sachen.\*) die ihnen abzuftrafen gebubrt, bie Bandlung übernommen habe, aber auf ihr vielfältiges Bitten, weil einer ben anbern nicht beißen wollte. Obwohl bann endlich in Kriegezeiten nur ber Amtmann, ber Bfarrer und ber regierende Burgermeifter bon Einquartierungen, Scharwerken und Borfpann frei find, joweit es die Not nicht erfordert, fo haben boch gleich bie 4 Bürgermeifter infolge gemeinfamer Berabredung fich bavon befreit. Ferner habe nicht blog ich, fondern icon meine Borganger nach Ausweis bes Strafbuches bie Burger nicht allein wegen Malefigfachen (Blutrünfte, Chebruch u. bgl.), fondern jogar follechter (= einfacher, ichlichter) Berbrechen halber, als wenn fie nächt= licherweile au lange beim Bier in Birtshäufern gefeffen u. bgl. beftraft. \*\*) Im Gegenteil, die Bürger erlauben fich felber Gingriffe ins Umt und fie haben bergangene Beit felber einander Schelme und Diebe geschimpft und fich einander bei mir auf dem Umt verflagt und gefagt, es möchte boch por beiliger Beit (Oftern) entichieben werben, bamit fie beichten und fom= munigieren fonnten. Aber feitbem fie "bas Banneriche Futter" genoffen, haben fie bie Sache unter fich abgemacht, fie bleiben aber Diebe und Schelme, \*\*\*) bis die Sache bor ber ordentlichen Obrigfeit ausgetragen ift. Dem Amtfnecht habe ich nur bann verboten, im Dienfte von Bürgermeifter und Rat zu handeln, wenn fie jum Rachteil ber Berrichaft fich einen Fall gu enticheiben angemaßt, wie neulich an Faftnacht, als 3 einander Maultafchen gegeben, baß bas Blut auf ber Gaffe berumrann, und fie jeben

\*\*\*) Schon 1543 verklägte der Pfleger v. Ebleben die Waldmunchener bei der Regierung, daß sie sich gegenseitig Diebe, Ebebrecher u. dgl. schmähten.



<sup>\*)</sup> So 3. B. schärfte er ihnen bei der Natswahl 1643 von amtswegen u. a. Folgendes ein: Gegen jedermann nach Billigkeit und Necht versahren, gegen Freund und Feind. Fleißig in die Kirche kommen und den Gottesdienst besuchen, die Bürger, deren Kinder und Shehalten mit mehr Ernst dazu, besonders zur Kinderlehre anhalten, unwerschens visitieren lassen, beim Ave Maria-Läuten niederknien und den Hut abziehen, in den Häusern sowohl wie auf der Gassen. An den Fastragen kein Fleisch essen lassen und visitieren mit dem Amtsknecht. Die Polizei besser handhaben und selber den Geboten gehorsam sein. Gotteslästern, Schelten und Fluchen strafen. Nachts visitieren, daß man über die gebührende Zeit nicht ausbleibt und keine verdächtigen Leute beisammen sind. Die Hurenwinkel, Zusammenklinste und Nockensahrten abschässen, ohne ihn zuvor auf dem Schloß und beim regierenden Bürger meister angezeigt zu haben. Fremde Durchreisende müssen am Thor den Paß vorzeigen; haben sie keinen, müssen kohloß zum Examinieren gebracht werden. Die übrigen Kühe und Geißen abschaffen u. a.

<sup>\*\*) 3.</sup> B. 1565; der Hiter Hans Hupfer wird, da er etliche Male über die Zeit beim Bier gesessen, mit 1 fl. gestraft, 1586; der Wast Wuch, Hasten in Waldmünchen, ein Wittiber, so sich mit einer jungen Magd verehelicht, die sich vorhin mit einem andern versprochen gehabt, wird gewandelt mit 4 fl. 1597; der Hanns Sturmb, so seinem Nachbarn Handen Raidten sein Sheweib geschändet (= geschmäht), gestraft mit 1 fl. 1606; der Hans Rover, weil er sich zu früh zu seinem Weib gebettet, um 6 fl. Wolf Praun, weil er mit Barb. Naindlin Unzucht getrieben, mit 4 fl. G. Sensst, weil er dem Schwad Schreiner den Zopf ausgerissen, mit 3 fl. Die Anna Schalz, da sie sich mit 2 ohne ihrer Mutter und Vormundes Wissen ehelich verlobt, mit 3 fl. 1614; Müller, weil er einen Zuber Malz aus dem Malzhaus getragen, wobei er erwischt und dasselbe ihm wieder abgenommen worden, mit 5 fl. Sonst meist Schlägereien und Schimpsen mit 1—2—3 fl.; nur der Endreß Grünn, der sich bezechterweis mit Schelmreden gegen den Kaplan hat vernehmen lassen, wird mit 4 fl. gestraft (1610).

um 1 Rchsth, straften." Am 1. März 1644 folgte nun der Endbescheib durch die Amberger Regierung, welche dem Psteger schreibt: . . . "Bir erkennen, daß euch nicht gebührt hat, die Appellationen anzunehmen, zumal solche unmittelbar an uns gehörig sind, welches wir euch demnach mitteilen, daß ihr euch dergleichen von amtswegen nicht mehr anmaßen, sondern wenn eine oder die andere Person wider Bürgermeister und Rats Bescheid sich beschwert meint, dieselbe unmittelbar an uns weisen sollt."

Gin weiterer heftiger Streit wegen ber Jurisdiftion entsvann fich unter dem Pfleger v. Schmang. Die Münchener hoffammer nämlich er-ließ 1774 einen Enticheid, daß dem Burgermeifter und Rat in einigen Balbungen in und außer bem Bürgertum, über beren Jurisbiftion mit bem Pflegamt Streit entstanden war, nur bie Brieferrichtung guftebe. Der Pfleger hatte nämlich bie Sache bei ber Rentkammer in Amberg an= geregt, und ber Beicheib war hierauf erfolgt, ohne bag ber Magiftrat nur gehört worden ware. Deshalb beschwerten fich die Baldmunchener 1776 bei ber Regierung, daß ihnen ber Pfleger gegen 480 Taw. Grund (Felber, Wiesen und Waldung) von ihrem Burgtum abreifen und unter amtische Jurisbiftion bringen wolle. Ihr Burggebing gebe nämlich ftellenweise in die furf. Sochwaldungen, ins Bohmifche ju hinein, und auf ben bafelbft liegenden bürgerlichen Gründen hatten fie feit undenklicher Zeit die Juris= biftion genbt, besal. Jaab, Fiich= und Weidrecht. Man folle fie jest boch nicht, wie ber Stadt Nabburg begegnet, ihrer Freiheiten berauben, Die fie wegen ihrer Treue und Wachsamfeit bon ben Lanbesherren erhalten; ber Pfleger giebe jest alle ihre Privilegien in zweifel, jo baß fie gar nicht mehr wüßten, worin biefelben eigentlich beständen. Er mage fich nicht blog bie Appellation und bie Berichtsbarfeit über bürgerliche Brunde (auch bes Boftmeifters) an, fondern auch die Beftrafung bei blutrunftigen Fällen und der Kirchenfrevler, giehe ihr Recht, den Konfurs gu formieren, in zweifel, wolle außer bem Bfarrer auch an ber Berwaltung bes Gotteshaufes und ber milben Stiftungen teilnehmen, mache ihnen die Aufnahme ber Sand= werksmeifter ftreitig, mifche fich in bas Gigentums- und Berfügungsrecht ber Stadtfammer, fowie in die Boligeifachen, wo ihm boch nur bie Oberinspektion guftebe, nehme ihnen ben Wildbann u. f. w. Gie hatten boch von jeher bie Brieferrichtung über diese ftrittigen Grundstücke gehabt, und biefe gehore boch gur nieberen Gerichtsbarfeit. Benn es auch fruher fogenannte Siegelherren gegeben, bie über eine Sache Siegel und Brief ihren Unterthanen gegeben, wogu fie nicht befugt gewesen, jo fei boch 1616 burch bie furb. Landesverordnung und 1657 durch die oberpf. Landesordnung gejagt, baß die neuentstandenen Siegelherren abgeschafft werben und bie Unterthanen von niemand anderem über Räufe, Taufche u. bgl. Brief aufrichten laffen follen als von der ordentlichen Obrigfeit, was aber für die Baldmunchener Bürger ber Magiftrat fei, ber auch barnach noch wirklich Siegel und Brief über biefe fraglichen Grundftude errichtet habe. Gin weiteres Beichen ber Jurisbittion aber feien fowohl bie ftanbigen onera, wie Grundzins gur Stadtfammer, Handlangen jum Gotteshaus und Spital, als auch die unbeftändigen, wie Gemeinsanlagen, Ginquartierungen und Durchmarichkoften, Soch= und Biginalftragen Erheben und Ausbeffern, gemeine Stadtichar= Wenn nun biefe onera von ben 480 Tgw. wegfielen, würben fich bie anderen Bürger wegen Mehrleiftung höchlich beflagen; die Befiger biefer

Grundfrücke aber befämen eine neue Paft, nämlich das fog. Abichiedsgeld bei Rlagesachen. Man moge boch nicht eine Stadt, welche besonbers in vielerlei Kriegszeiten ihre trengehorsamften Dienfte bem burchlauchtiaften Rurhaus ohnunterbrüchig geleiftet und viele taufend Drangfale mit aller Beständigfeit bis in ihre Afche und faft gangliche Berberbung ausgehalten, ihrer uralthergebrachten Rechte und Gerichtsbarkeit gleichsam berauben. -Der Afleger meint in feinem Gegenberichte freilich, die Bürgermeifter und Rate feien bloße Sandwertsleute und verftunden vom Rechte nichts; auch werde Die Jurisdiftion vielfach nach Freund= und Verwandtichaft gehandhabt und Diene überhaupt nur gur Gitelfeit und fei beshalb eher ichablich. Ja ber Bfleger will ihnen fogar ein Burgtum im rechtlichen Ginn mit ben baranhaftenden Freiheiten nicht zugestehen, ihr Burgtum fei eine bloge Abgreng= ung ber hutweibe gegen die umliegenden Ortichaften. Denn ber erfte Gr= werber ber Oberpfalz Mar I. aus bem Saus Bapern habe 1629 alle Brivilegien ber Städte und Stände für erlofchen erflart, im felben Sahre habe er bem Abel bie neuen Gbelsmannfreiheiten verliehen und ben Stäbten anlaß gegeben, um ihre Freiheiten neuerdings einzukommen, wie bie Stadt Umberg erft 1768 neuerliche Stadtprivilegien erlangt habe. Waldmunchen aber habe (feit Mar I.) niemals bon regierenden Landesherrichaften folche erlangt. Die ftrittigen Brunde übrigens betreffend, jo erftrecten fich biefelben 11/2 Stunden in die furf. Sochwaldungen gegen die bohmifche Grenze und barin bejägen die Waldmunchener ftudweise auseinander geftreut viele Tagwerf Holzwiesen und Felber, die gar nicht von ben Sochwalbungen abgemarkt feien; die Bürger aber ichligen in ben angrenzenden (Units-) Balbungen Sola ab gum Brennen und Bauen, und fagten bann, fie hatten es von ihren Baldwiesen, und so würden die Biesen und Felder immer größer, die Waldungen aber fleiner. Noch 1690 habe das Amt die Jurisdiftion barüber ausgeübt und erft in neuer Zeit hatten fich bie Waldmunchener allerlei Jurisdiftion angemaßt, als geborene Baldmunchener furf. Unterbeamte gewesen feien.

Auf diese Beschwerde ber Waldmunchener verfügte die geheime Ranglei in München vorläufig Inftand (1777). Doch erfolgte feine eigentliche Berbeicheibung, fodaß 1792 die Baldmunchener gegen neuerliche Gingriffe bes Bflegers fich beschwerten, ber trot gebotenen Inftandes boch ben Magiftrat an ber Berbriefung einer bem Amtsunterthanen Rarl von Soll von zwei Balbmunchener Burgern abgefauften Bieje hindere, die bereits im Stadt= steuerbuch von 1661 stehe und über welche 1650 und später mehrmals Bürgermeifter und Rat Siegel und Brief errichtet. Der Pfleger, von ber Regierung zur verantwortung gezogen, beruft fich junachft auf ein General= mandat von 1785, wonach Bürger und Inwohner in Städten und Markten alle Bauerngüter und walzenden Grundftude in den Land- und Pfleggerichten au diefen au versteuern haben. Auch feien die Waldmunchener Waldungs= grunde gang zerftreut in den furf. Hochwaldungen und fonne ichon deshalb ben Baldmunchenern feine Jurisdiftion über biefelben zugeftanden Die ihnen zugeftandene Brieferrichtung hindere er übrigens nicht, wohl aber seien bei jenem Raufe Sachen, wie Meliorationen, babei, welche eine gerichtliche Entscheidung erforderten, und beshalb gehore es por bas Pfleggericht. Weitere Aften über ben Ausgang bes Streites fehlen, nur forderte die Soffammer 1793 die Privilegien gur Ginficht ein. Am 1. Januar 1809 wurde übrigens die niedere Jurisdiftion überhaupt

aufaehoben.

Bu ben ftabtifchen Brivilegien gehörte als mit ber nieberen Juris= biftion perbunden auch bas Sagb= und Fifchereirecht. Die Stadt und Bürgerichaft hatte außer bem großen und fleinen Wilbbann im ftäbtischen Treffenholz auch bas fleine Jagbrecht in bem Burgtum und in ben Borbüheln besfelben, fowie bas Recht, im Bohmerwald Safen gu ichiefen. Freilich gab es dort nicht viele, es war zu rauh und unwirtlich, faft lauter Wilbnis bis an die Stadt heran.\*) Der große Wildbann um= fante außer ben großeren Raubtieren namentlich Siriche, Schweine und Rebe, ber fleine hauptfächlich Ruchie, Safen und Feberwild, wie Safel- und Rebhuhner, Wildtauben und senten. Dieje Jagd= (und barin inbegriffenen Fifch=) Rechte rührten von den böhmischen Serren der Graficaft Waldmunchen her und maren begründet in den von diesen ausgestellten Freiheitsbriefen (1492, 1496, 1505), die beim Ubergang ber Berrichaft an die pfälgischen Rurfürften von biejen neuerdings (1516) bestätigt murben. Aber mahrend die Burger unter ben bohmischen Serren die Jagd ungeftort ausübten, ba fie in anbetracht ber lauteren Wildnis wenig nach diefen Regalien fragten, suchten alsbald bie furbagerifden Bfleger Die Sagb im Burgtum ben Burgern ftreitig gu machen und an fich zu reißen, indem fie biefelbe burch ihre Sager ausuben ließen und fich barauf beriefen, bag ihnen bie Jagd in ihr Salarium eingerechnet fei. Ginen Borwand hatten fie auch, indem die Bürger von ihrem Jagbrecht oft einen ju ausgiebigen Gebrauch machten, manchmal auch in fremdes Jagdgebiet hinein hetten. Richt bloß daß alles, Burger und Burgerssöhne, mit ber Flinte und mit "Röhren" hinauslief und burch bas tägliche Geplankel alles Wild verichenchte, wodurch ichier fein Burger mehr arbeiten wolle, wie ber Bfleger flagt, jo bag burch biefen Milgig= gang bas burgerliche Gewerbe und Sauswesen leibe, jo jagten fie auch auf Hochwild, mahrend ber hohe Wildbann (außer im Treffenholz) eigentlich bem Umte guftand. Der erfte Rouflift unter furbagerifcher Berwaltung entstand, als ber Bfleger Georg von Gbleben biejes oft migbräuchlich ausgebehnte Sagbrecht ber Bürger einzuschränken suchte, wogegen fich bie Bürgerichaft 1543 beschwerte: "Bon alters," sagen fie, "wenn ein Bürger ein Stild Bilb, groß ober flein, gefangen ober geichoffen, habe er babon 1/4 ins Schloß überantwortet und fei nicht weiter bedrängt worben; aber ber jegige Pfleger wolle alles haben, wenn er auch einem bie 3/, bezahle. Rur wenn er (ber Burger) es mit feinem Beib und Rind effen ober mit feinem

<sup>\*)</sup> Nach dem Freiheitsbrief von 1492 "ift es der Stadt Recht, daß Bürger im Burgfeld mit Garn nach Hafen gehen, auch vor alters herkommen und hat keine Herrichaft je ge(ver)wehrt, wenn er als ein Schüß sein Gerät mit Schießen gebraucht." Im Privilegienbrief von 1516 heißt es darüber nur, daß die Bürger im Böhmerwald Hasen schleßen dirfen, in der Herrichaft Gebiet aber nicht. Doch heißt es am Schluß: "samt dem, so sie laut ihrer vorigen Freiheit in ihren alten Freiheiten und Briefen der Oberkeit ohne Schaden hergebracht haben, aber mit vorbehaltener Minderung und Mehrung." Indetress des Trefsenholzes heißt es 1492, daß die Bürger dort den kleinen Wildbann haben, das große Wildbret aber der Obrigkeit zustehe, während es im städtischen Salbuch von 1534 heißt, daß dort Bürgermeister und Kat den kleinen und großen Wildbann zu verlassen (verpachten) hat, dann die Bordüsel im Burgtum, samt der Holzwachs, so darin wächst, also im Hag, Sandgrube, Knaudersz, Bachosen und Leerenhäuserbüchet, des gleichen am Galgenberg. Kanuesz und der gegen der Schwarza, sowie der Glashüttenbüchel sind gemein und frei mit Wildbannskechten und anderen Obrigkeiten.

Nachbarn teilen wolle, dürfe er mehr genießen. Auch fei von alters ber ben Bürgern in ber Stadt und auf bem Land ber fleine Wildbann in ben Borhölgern und Bücheln verlaffen worden, wobon ber Bfleger die Berginsung genommen: damals habe einer einem auten Nachbarn ober Freund auch mitteilen können. Aber jest verpachte der Bfleger diefe Jaaden, und die Bächter durften bei Strafe niemand weber groß noch flein Wilbbret geben, sondern allein alles ihm. Früher seien auch die Bürger mit der Freiheit begabt gewesen, in ber Stadt Burgtum Enten, Tauben und anderes zu fangen und zu schießen, welches aber jest durch den Pfleger groß und heftig verboten werde, und fo einer zu einem Weiher. Wiese ober Acter gehen möge, dürfe er keine Büchse mehr tragen und nicht mehr schießen, welches boch porher nie verboten gemejen fei. Endlich habe mancher Bürger im Böhmerwald für den großen Wildbann Gruben gemacht und Fallbäume gelegt, und andere Gereute gemacht, die ihm vielleicht ein anderer Bürger wieder abkaufte; aber weil der Pfleger mit den Wildnern jo gar heftig umgehe, fo ließen die Bürger die Bereute in Odung liegen, fodaß niemand bavon einen Genuß habe als bie Böhmen." Der Afleger Rulandt fagt 1580, er laffe ohne fein Borwiffen feinen mit einer Buchfe bingus geben und purichen, nur im Bohmerwald laffe er fie Safen jagen gemäß ihrer Freiheit. Später im Anfang bes 17. Sahrhunderts bedrängte bie Burger ber Pfleger v. Belthover\*) wieder heftig in ihrem Jagdrechte, benn Jagen und Fischen seien fürstliche Regalien und gehörten zum Umt. 2118 berfelbe, heißt es in einer Streitichrift ber Baldmunchener, fich unterftanden habe. den Bürgern in ihrem Burgtum Sasen, Füchse, Rebhühner, Enten und anderes berart zu ichießen, hätten fie fich 1644 bei ber Regierung beschwert, worauf ihnen fein Gintrag mehr gemacht worden fei. Seine Nachfolger, v. Marimont und v. Wenal, griffen aber die Sache wieder auf und griffen fie jest icharfer an und veranlagten einen langwierigen Rechtsftreit, ber fich bis ins Ende des 18. Jahrhunderts hinzog. Zunächst wollte ber neu ernannte Pfleger und Obrift C. v. Marimont burch ein von ihm öffent= lich auf bem Rathause verleienes und außerdem durch den Amtstnecht mündlich verbreitetes Berbot überhaupt den Bürgern das Jagen nehmen und ließ die Ubertreter in eiserne Bande ichlagen. Er nahm die Saad, wie auch das Fischen als fürstliche Regalien für sich in anspruch. Die Bald= munchener beschwerten fich nun bei ber Regierung wegen Schmälerung ihrer Freiheiten, worauf die Regierung ben Pfleger gur Berichterftattung aufforderte. Marimont fagt 1650, früher moge ja bas Jagen ge= stattet gewesen sein, aber bei den jetigen Zeiten sei den Bürgern und Bauern das Salten von Seghunden und das Büchsentragen abgeschafft, fie follten fich nur wieder an einem Stüd Rindfleisch genügen laffen. Diefer zog nun (1654) bei der Regierung über die Waldmunchener los, daß fie von der erteilten Erlaubnis großen Mißbrauch machten, Tag und Racht ichößen und plänkelten und alles Wild verkrieben, auch daß fie Vogelbögen und Reisschnüre aufrichteten und bamit Safel- und Rebhühner fingen und alle Ketten zertrennten. Marimonts Nachfolger, v. Wengl, führte ben Streit in energischer Beise weiter: Schier fein Bürger arbeite mehr, sondern berlege fich aufs Jagen und Faullenzen, auch könne mit den Waffen viel Un=



<sup>\*)</sup> Bon biesem wurde häufig den Amtsunterthanen zum Hasenjagen und den Hütern zum Ablassen ihrer Hunde geboten, und man hörte bas Geschrei aus dem Burgtum bis in die Stadt hinein und sah die Jagd.

beil angerichtet werben. Dann ftebe bem Jagen ber Bürger bie Landes= ordnung entgegen und beim Ubergang ber Oberpfalz an Rurbabern feien alle Brivilegien ganglich aufgehoben und der gnädigften Willfür anheim= gestellt worden. Endlich habe feit undenklichen Zeiten bas Bflegamt, nicht Bürgermeifter und Rat bie Gerichtsbarkeit in Saabsachen im Burgtum gehabt. Dem widersprachen aber die Baldmunchener entschieden; fie hatten bon jeher in ihrem Burgerholz und in den Borbuheln des Burgtums die Saadgerichtsbarkeit beseffen, und wenn fie bieselbe in ber letteren Beit nicht ausgeübt hatten, fo fei eben biefes wegen ber Rriegsläufe (30 jahrigen Rrieg), mo man por ben Solbaten nicht ficher gemesen sei, nicht möglich gemesen. Ubrigens hatte ber Bfleger mit feinem großen und fleinen Wildbann Beitichaft genug und follte nicht alles unter fich zu bringen fuchen. Die Re= gierung entschied hierauf (1654), daß die Bürger auch fernerhin in ihren bergebrachten Freiheiten bes hoben und niederen Wildbaums in gemeiner Stadt Gehölzen zu belaffen feien und bak es bem Bflegamt nicht gebühre, fie baran zu hindern, außer wenn es beweise, daß die Waldmunchener ihre Jagdfreiheiten verwirft hatten per non usum, wie ber Pfleger behaupte. Diefer bringt nun bor, bag er und fein Borganger jeberzeit ben genannten Wildbann ausgeübt habe, was auch alte Leute bezeugen fonnten. Derfelbe fei auch ben Bflegern in ihr Gehalt eingerechnet. Die Bfleger verläfen alliährlich die Jaadbarkeit vom Rathaus herunter mit Wiffen des Rates und die Bürgerichaft fei gehoriam gewesen, die Ubertreter aber bom Bfleger gestraft worden. Der Bfleger habe nur manchmal den kleinen Wildbann an Bürger verpachtet. Auch bewillige er gerne, wie die früheren Pfleger, bem Bürgermeifter und Rat auf Fastnacht eine Bürgerluft; benn man sei boch nicht fo unnachbarlich, ju folder Beit eine kleine Refreation abzu= ichlagen, aber bas hatten fie nicht aus eigenem Recht. Ubrigens, meint er bureaufratisch, follte man fie ichon wegen ihres Broteftierens und baburch bekundeten Ungehorfams (!) bestrafen. Der Magistrat, welcher sich, wie herkömmlich bei folden Prozessen an der Regierung, eines "Dr. und Schriftmachers" in Amberg bebiente, weift bie Behauptung, als hatten fie bas Jagen nur ber Gnabe bes Pflegers zu verdanken und fei nicht viel= mehr in ihren Privilegien begründet, energisch gurud. Das öffentliche Berrufen bes Jagens und Fischens aber fei nicht blog von amtswegen, fondern auch von Bürgermeifter und Rat vorgenommen worden und erfteres beziehe fich auf die amtischen, letteres auf die Stadtgrunde. Desgleichen feien bom Bfleger nur folche Übertreter geftraft, die auf Umtsgrund betroffen worden feien. Sie hatten jederzeit ihr Jagdrecht geubt\*) und gegen Beeintrachtig= ungen, wie durch Belkhover, fich beschwert, also ihre Privilegien nicht per non usum verloren. Freilich im 30 jährigen Kriege habe niemand ans Jagen und bergleichen Rurzweil benten fonnen, ba hatten jogar bie Golbaten und die schlechtesten Bersonen gejagt und gefischt, und zwar auf amtiichem wie auf Bürgergrund, ohne daß man es hatte hindern konnen, und um fo weniger habe man den Gingriffen der furf. Beamten in ihre ftabtischen Freiheiten begegnen können, die das Jagdrecht auf Burgergrund fich angemaßt, während ihnen nur die Jagd auf Herrichaftsgrund in ihr Gehalt einge= rechnet sei. Durch diesen 10 jährigen Richtgebrauch hätten fie ihr Jagd-



<sup>\*)</sup> Überhaupt, sagt ein Zeuge, sei unter den früheren Pflegern v. Satenhofen und Fuchs die Jagdbarkeit nicht verboten gewesen, sondern erst seit etwa 20 Jahren her geschehe es.

privilegium nicht verloren (es sind mindestens 40 Jahre notwendig zur Berjährung!), die überhaupt als in arbitrium erteilt durch Nichtbrauch nicht verloren gehen könnten; auch sei, da nach der Prager Schlacht allgemeine Amnestie im Friedensschluß erteilt worden und sie sich disher nicht das geringste hätten zu schulden kommen lassen, kein Grund da, warum sie nach dem Übergang der Oberpfalz an Kurdahern ihre Privilegien eingebüßt hätten. Während dieses Streites klagt 1670 der Pfleger v. Mussel, daß sich die Waldmünchener zu Fastnacht wieder haben gelusten lassen, Hasen zu jagen. Als er nun von Amberg den Besehl erhielt, die Waldmünchener während des Streites in ihren alten Freiheiten nicht zu hindern, außer wenn sie sich mehr anmaßten, schrieb er, daß dieselben zu Fastnacht 1672 wieder mit 20 Mann und Garn auf Hasensangen ausgezogen; das sei doch von seinen Vorgängern nie gestattet worden. Desgleichen beschwerte sich 1677 sein Nachsolger Hebler darüber, erhielt aber den gleichen Bescheid, er solle den Waldmünchenern keinen Einhalt thun im Jagen, soweit es deren Pris

vilegien gestatteten.\*)

So gog fich mit lauter Schriften und Gegenichriften (deductiones et conclusiones et refutationes) ber Streit unter mehreren Bflegern (Muffel und Sedler) in die Lange, mahrend welcher Zeit auch von der Regierung eine eibliche Bernehmung ber beiben Barteien und ihrer Zeugen vor bem Pfleger Chr. Hr. v. u. 3. Senboltstorff in Rog 1660 angeordnet war und als Bertreter bes Magistrats ber Burgermeifter Benfinger mit bem Stadt= ichreiber Sufnagl erichien, bis endlich am 1. Februar 1680 die Umberger Regierung, nachbem fie gubor über bie Buftimmung ber Munchener Sof= fammer fich vergewiffert, folgenden Beicheid erließ: Die Walbmunchener haben per non usum ben Sochwildbann in ihrem Burgtum und am Treffenberg verloren. Dagegen find fie auch weiter noch befugt, ben fleinen Bilb= bann auszuüben in ihrem Burgtum wie bisher. Und als der Fistalbeamte in Amberg auftelle bes Balbmunchener Pflegers an die Münchener Sof= fammer appellierte, beließ es bieje beim Beicheibe ber Umberger Regierung, 7. Oftober 1682. Gine Zeitlang war nun Rube, aber 1712 brach ber Streit neuerdings aus. Die Balbmunchener beschweren fich, bag ber Bflegstommiffar Bren entgegen bem Beicheibe ber Softammer fie in ihrer Jagb= gerechtigfeit hindere, indem er 2 Bürgern, welche lediglich Bogel ober Enten gu ichiegen hinausgegangen feien, burch feinen Sager im Burgtum beren Flinten gewaltthätig habe wegnehmen laffen und trop Protestes vonseite bes Bürgermeifters und Rates nicht gurudgeben wolle. Die Regierung befiehlt hierauf bem Bfleger, die Flinten ohne Entgelb gurudgugeben. Der Pflegs= fommiffar fuchte nun fich burch ben Sauptpfleger, ben Rentmeifter Frhru. v. Altersheimb in Amberg, ju beden, welcher eine Berteibigungsichrift verfaßte: er habe bem Bflegetommiffar eigens aufgetragen, feinen Burger mit Flinte ober anderem Bewehr aus ber Stadt paffieren und ber Burich nach= giehen gu laffen. Um Oftermontag und Ofterbienstag, mahrend bes Gottes= bienftes und ju einer fur die Jago unpaffenben Beit, fei je 1 Burger auf



<sup>\*)</sup> Hebler wollte übrigens auch ben großen Wildbann im städtischen Treffenholz. Mit sophistischer Beweissihrung sagt er: Benn die Baldmünchener den kleinen Bann dort verstiftet haben, warum nicht auch den großen? Sie haben diesen weder selbst ausgeübt noch verstiftet (natürlich, denn es war kein großes Wild dort zu sinden!); also haben sie ihn per non usum verloren!

bie Schwarzach gugegangen, ungewiß, ob fie Wild ober Sechte, die gerade in ber Laiche gemesen, ichiefen wollten; benen feien bie Flinten abgenommen Andererseits aber habe bes Aflegers Sager bem Rantor Schaller heim Aftermeiher, also auf Amtsarund, die Flinte weggenommen, sei aber beim Aveläuten in der Rähe des Schloffes vom Kantor und obigen 2 Bürgern überfallen und ihm die Flinte des Kantors, sowie feine eigene und fein Birichfänger abgenommen und bem Bürgermeifter überliefert worben. Diefe Soche ginge aber Burgermeifter und Rat nichts an, fondern die brei follten bem Bflegamt gur Beftrafung überwiesen werben. Much feine Borganger v. Schönhueb und v. Embfen batten nur ben Burgermeistern und bem Stadt= ichreiber aus Soflichfeit (!) einen Bogel ober Enten ichiefen laffen, aber Rebbühner nicht: man fonne doch nicht jeden Bürger mit der Flinte hinaus= laufen laffen, ba ware balb alles Wild ausgerottet, zumal fie es auch in Söchstens fonne man ben Burgermeiftern, wenn fie fich ber Brut ichießen. barnach aufführten und nichts Widriges guließen, eine recreation mit Schießen geftatten, bem wolle man von amtswegen nicht entgegen fein (alfo nur Gnabe, ftatt ihres Rechtes!). Die Regierung forbert junachft Burgermeifter und Rat auf, bem Umtsjäger die Flinte und ben Sirichfänger wieber gu geben. Diefe aber weigern fich bem Befehle trot weiterer zweimaliger Aufforderung und Strafandrohung nachzukommen, bis nicht gubor ber Freiherr v. Altersheimb bem Regierungsbefehle gemäß die abgenommenen zwei Flinten gurudgegeben habe. Außerdem bemerfen fie, daß ber fleine Bilbbann im Burgtum nicht bloß bem Magiftrat, fondern ber gangen Bürgerichaft gu= ftebe, wie dies früher auch allewege geübt worden fei und im Angesichte ber vorigen Beamten im Burgtum mit Garnen auf Sajen gejagt worben fei. Auf Anfrage ichreibt ber frühere Pfleger von Schönhueb bem Pfleger Bren, bie Bürger hatten ihm gegenüber gwar behauptet, bas Jagbrecht im Burgtum zu haben, aber weil es ihm migliebig gewejen, hatten fie es unterlaffen. Und ber andere frühere Pfleger von Embfen ichreibt, Die Bürger hatten zwar gemeint, ein Recht zu haben, mit ber Flinte in ihrem Burgtum ju jagen, aber er habe ben Umtsjäger beauftragt, ihnen bie Flinten zu pfänden, barauf habe er nichts mehr gesehen ober gehört; nur dem Sohne des Bürgermeifters Zengler habe er es geftattet. Run ichreibt Freiherr v. Altersheimb in feinem Gegenbericht an Die Regierung: Jene 2 Bürger hatten in ben Gottesbienft gehen follen und beten "fo man biefes Orts aus vielen Urfachen gar wohl nötig." Beil nun Burgermeifter und Rat das Serumstreunen mit den Flinten nicht abstelle, so muffe er es thun, weil es eine für folche Leute nicht anftändige Sache und bem burgerlichen Gewerbe und Nahrung höchft nachteilig fei. Freilich ber Kantor, ber gar fein Bürger ober Burgersfohn fei, und ber Stabtichreiber fonnten bas Schießen nicht laffen. Er (Altersheimb) wolle nur ben Bürgermeiftern, und biefen nur in eigener Berfon und aus Soflichkeit, bas Schiegen geftatten; ber Stadtichreiber aber folle bei feiner Feber und am Schreibpulte Übrigens hätten die Waldmunchener die niedere Jagdbarfeit, falls fie diese hatten, wieder per non usum verloren. (Also wollen fie diese ausüben, fo werben fie von den Bflegern daran gehindert; üben fie biefe nun nicht aus, fo verlieren fie dieselbe durch Richtgebrauch!) Durch Regier= ungsenticheid 1714 verbleibt jedoch ben Waldmunchenern ber fleine Wilbbann: "Die Baldmunchener haben fich noch weiter bes fleinen Wildbannes, jedoch maibmännischer Urt, zu gaudieren, wenn nicht etwa der Bileger nachweift, bak fie ihn per non usum verloren (bem Bfleger blieb also immer noch ein Sinterthurchen, ben Streit neuerdings angufangen); die abgenommenen Freilich barf Flinten und Sirichfänger find gegenseitig gurud gu geben." mon nicht perfennen, bak bie Bfleger nicht etwa blok aus Gelbiucht und Gigennut ben Bürgern ihr Jagdrecht abzudrücken fuchten, fondern auch im mahren Intereffe ber Jaab felber: benn bei foldem Jaabbetrieb, wie die Bürger ihn übten, fonnte nie ein ordentlicher Wilbstand auffommen und erhalten werben. Dazu tam noch ber Schaben burch bie "Bilbbretfchunen". gegen melde 25. Februar 1735 ein icharfes Generalmandat aus München erlaffen murbe: ". . . und weillen bann auch vors gehente bas vilfältige Schrödicifen und Blenklen von benen Unterthanen: Bieh- und Geldhütern und andern in benen Dörfern, Gehölzern und Feldern Tag und Racht öfters geschieht und bijes, weillen gintweders bas Wild, wan felbes fich nachbar in unfern Lanben wiberum permehren folte, persprenat ober gar geföllt würdt, ebensowenig zu gebulten; als befelchen wür hiemit gnedigst, baß foldes Schröckschieffen und Plenklen von benen Ohrtsobrigkeiten auf feine Beis gebultet und die, fo fich beffen je bannoch unterfteben, gur gebiehrenten Straffe gezogen werden follen und zumahlen uns bann weitters porgebracht würdte, daß fich einige Sahr bero fast jedermann unterstandten, iogar unfer refervirten Bilbfluren und niderjagdbahre Ohrt mit Biren und Sunden zu durchlaufen, als folle ein folches absolute aufs icharpfifte abgeschafft fein." Dazu kam bann 9. November 1771 eine weitere Berordnung, wonach alle ohne Brügel (heute: ohne Aufsicht) auf ben Fluren und in den Gehölzern (frei) berumlaufenden Sunde totgeschoffen werden durfen. Gin neuer Konflift entstand 1745 unter bem Bfleger b. Schern. Burger= meister und Rat berichten darüber in Form einer Beschwerde an die Regierung: Nachdem bie legten Jahre her wegen ber Kriegstroublen bie Musübung ihres ihnen von altersber zustehenden fleinen Wildbannes unterblieben fei, hätten fie endlich fich mit 15 anderen Bürgern auf ein waibmännisches Rlopfen in ihrem Burgtum verfügt. Aber fie feien kaum eine halbe Stunde von ber Stadt auf die jogenannte Sandgrube gegen die Beingelgrun gekommen, da fei ber Bfleger mit 2 feiner hier einquartierten Brüder (ber eine Lieutenant im I. Küraffier = Regiment, ber andere Cornet) nebst einem andern Cornet, sowie einem Bachtmeister und 6 gemeinen Rüraffieren, als ob fie auf ein recht gefährliches und hitiges Rommando zu marichieren beordert wären, herausgeritten und auf fie losgegangen und hätten ihnen unter greulichen Flüchen mit dem Erschießen gedroht, wenn fie die Klinten nicht auslieferten, welche ber Pfleger bann habe aufs Schloß tragen laffen und nun nicht mehr hergebe. Die Regierung befahl zwar bem Bfleger, fich zu verantworten und die Gewehre fofort gurudgugeben, aber es bedurfte noch weiterer zweimaliger Aufforderung, bis ber Bfleger endlich 1749 die Gewehre aushändigte.\*) Der Bfleger ichreibt zwar an



<sup>\*)</sup> Übrigens berichtete der Pfleger über diesen Borfall an die Regierung Folgens des: Der Postmeister und Bürgermeister Joh. Ab. Schwaiger, der die Hans Wolf Zengler'sche Witwe geheiratet, habe auf ihn einen Groll gehabt, weil er ihm das Bürschen verboten habe. Deshalb habe dieser in der Nacht die ganze Bürgerschaft bei Strafe zur Pürsche aufgeboten, des Tags darauf aber alle Schuls und andere Bürgerfinder mit einer Karfreitagsratsche und anderen Klapperhölzern zusammenholen lassen zu einem ordentlichen Hasen und Fuchstlopfen. Er habe vergebens um Abs

bie Regierung: Die Bürger follen mehr auf Beforgung ihrer Stabtangelegenheiten bedacht fein, daß da nicht foviel Unfug porfomme, und bas ichindermakige Jagen bleiben laffen. "Reine Stadt oder Martt ber Oberpfalz," fagt er, "gaudiert fich ber Jagdbarteit, mithin ift nicht zu feben, warum boch man biefer einzigen, ichon fo vielmals abgebrannten, miferablen Stadt und ichlechten Burgerichaft, welche fich insgesamt wie ein anderer Bauer pur mit bem wenigen Feldbau und ihren Sandierungen ernähren muffen, größere und herrliche privilegia, wie gleichsam ben Gbelleuten geftatten foll, als bie Burger boch nur Migbrauch treiben mit ihren Brivilegien, indem fie ihre burgerlichen Gewerbe, Wirtichaft, Felbarbeit und Sandierungen an ben Nagel bangen und beständig bem Mußiggang mit Jagen und Fischen nachlaufen, sobin fich mit Weib und Rind ins bitterfte Glend, Armut und Berberben fturgen." Doch wurden die Waldmunchener bon ber Regierung im Befite ihres bisherigen Riederjaabrechtes belaffen. R. v. Aberns nachfolger, ber Pfleger Leop. v. Schmauß, follte nach Regierungsbefehl für die Jagd jährlich 30 fl. gablen, wogegen er 1767 fich beschwert: die früheren Bfleger hatten den gesamten großen wie fleinen Wildbann als Teil ihrer Besoldung gehabt; entweder moge man ihm die verlangte Entschädigung erlaffen ober ben Waldmunchenern das Jagen und Fischen aufheben und dafür ihm zuwenden. Jest laufe jeder, wer nur ein Gewehr tragen fönne, mit ungezügelter Freiheit täglich zu 10 Mann mit ben hunden hinaus und halten feine Schonzeit ein trot ber oberpf. Jagd= und Landespolizei, ftreiften auch in fremde Jagdgebiete in die gu Böhmen gehörigen Waldungen. Und als die Baldmunchener 1760 einen auf der Soberloh angeschoffenen Sirich durch die Sofmart Obergrafenried bis ins Stadionische verfolgten, berichtete der Pfleger die bei ihm eingelaufene Beschwerde gleich nach Amberg mit der erneuten Bitte, den Bald= münchenern bas Jagen und Fischen zu nehmen. Die Regierung forberte nun Bürgermeister und Rat auf, fich wegen bes excessive Frequentierens ber Jagd und Fischerei, wodurch das Rot- und Schwarzwild versprengt werde und die Jagbftifter ihre Stift nicht mehr erzielen fonnten, gu berantworten. Auch ipater 1777 flagt Schmauß bei ber Regierung: "Die Jagben find für die Bürger schädlich, weil viele Bürger und Bürgerssohne mit Jagdhunden und Flinten ber Büriche nachziehen; fein rechtschaffener Dann gehe auf die Jagd, sondern nur Buriche und Müßigganger, welche dadurch unnütze Glieder ber Gemeinde feien, weshalb S. Durchlaucht erft bor einigen Jahren in bem benachbarten Grengftädtlein Furth ber Bürgerschaft die freie Bürsche genommen habe. Etwas anderes ware es, wenn Durchlaucht einen mäßigen Teil bes zu beftimmenben Jagdcompenfes bem Städtlein (Stadtfammer) Waldmunchen gutommen laffen wollten.\*)

stellung bieses Unfugs ersucht. Als nun die versammelte Bürgerschaft und andere junge Burschen wieder so etwas ins werk gerichtet und mit Flinten und sogar Landsfahnengewehren sich hinausbegeben zum Jagen, sei er ihnen mit Begleitung entgegensgeritten, um ihnen die Gewehre abzunehmen, welche er aber wieder bis auf die Rugelbüchsen und 3 Landsahnengewehre zurückgegeben habe.

<sup>\*)</sup> Der Pfleger v. Schmauß kummerte sich nicht um die Privilegien der Bürger, sondern hielt deren Ausübung vonseite derselben für einen Eingriff in seine Rechte und strafte oft exemplarisch. So strafte er 1766 einen Bürger, weil dieser im Stadtbach 2 Forellen gefangen und dabei angeblich den Bach abgeschlagen habe, um 6 fl. und ließ ihn im Amthause mit einer Fußschelle an die Bank schließen, als wenn er

Der bei ber Regierung anhängige Nagdftreit gog fich bin, bis biefe 1777 bahin entichied, daß die Waldmunchener ben fleinen Wildbann behielten, aber daß nun niemand mehr ohne Grlaubnis des Magiftrates iggen ober fischen durfte. Was half übrigens den Waldmunchenern ihr papierenes, verbrieftes Recht, wenn es zwar die Regierung anerkannte, ihre Beamten, die Pfleger, fich aber barüber hinwegfesten? Aus gutem Willen gestatteten manchmal die Burger, wie fie fagen, bem Bfleger im Burgtum ben fleinen Wildbann. Daraus aber machten die Bfleger bald ein Recht, ja fie verpachteten bann fogar ben ftabtifden Wildbann, wenn fie ibn nicht felbit ausübten, an Burger und ichlieflich behauptete ber Bfleger, baf bie Bürger, weil fie fich biefes Recht pom Pfleger und feinem Jager por ber Rafe haben wegfangen laffen und folde Gerechtsame nicht geübt und auch nicht protestiert hätten, es per non usum verloren, folglich gehöre es dem Amte. Und was half es auch, wenn ber Magistrat, wie 1677, dem Bfleger und feinem Jager bas Burichen im Burgtum verbot? Es fehrte fich doch keiner baran; ber Pfleger iprach immer von einem Gingriff in die fürstl. Territorialmacht vonseite der Bürger, mabrend er selber immer in beren Rechte und Freiheiten eingriff. Daß freilich bas Jagbrecht von den Bürgern vielfach in verkehrter, unwaidmännischer Art ausgeübt wurde, welche bem Wildstande nicht frommte, bas unterliegt keinem Zweifel. Schon früher hatte ber Bfleger v. Schmauf ben richtigen Beg bes Jagbbetriebes vonseite ber Bürgerschaft angedeutet, indem er 1777 an die Regierung unter anderem ichrieb: Das ftabtische Brivilegium ber Jagd und Fischerei ift nicht gemeint für jeden einzelnen Bürger, fondern für die Kommunität, b. i. die gemeine Stadt ober Stadtfammer. Dieje Erfenntnis brang ichließlich auch bei Bürgermeifter und Rat burch, weshalb er 1777 es tabelt, daß viele Bürger ber Jaab und Kijcherei nachlaufen, wodurch nicht bloß ihre Profession vernachläffigt werbe, sonbern bie allgemeine Sicherheit leibe. Ahnlich äußert sich ber Magistrat 1803 wiederum,\*) und im selben Jahre ichreibt der Forstmeister Schmid von Taröldern, dem das Waldmunchener Revier unterftellt war: felbst wenn die Jagd in besseren Berhältnissen wäre als die in Baldmunchen, fo fei fie boch immer die Best und bas Berberben ber Bürgerichaft. Endlich bei ber Neuordnung ber baberiichen Staatsber-

wieder, alles lief wieder mit dem Gewehr hinaus auf die Jagd, doch hatte dieses Unwesen bald wieder ein ende durch Aufhebung jener verunglückten Einrichtung.

ein Malefiz begangen, bis er die Strafe bezahlt hatte; der Magistrat legte allerdings scharfen Protest ein, da die Sache seiner Gerichtsbarkeit unterstehe. Als 1777 der Posthalter Joh. Seb. Zengler wieder einmal, wie er seit seiner Studentenzeit gethan, auf sein im Burgtum bei der Ziegelhütte "aufgerichtetes Bogelgeschneidt" mit 40 Bögen gegangen war, wurde er vom Amtsknecht angehalten und in arrest nach Kromhof gesührt und nicht eher losgelassen, als die er durch einen Boten von seiner Frau hatte 30 fl. holen lassen und diese als Strase erlegt hatte. Darüber beschwerte er sich bei der Regierung: man hätte ihm das als einem in hochsürstl. Taxischen Diensten stehenden und mit vielen Grundstücken verschenen Mann nicht anthun sollen, zumal die Bürgerschaft die niedere Zagd im Burggeding habe. Die Regierung zog darüber auch den Pfleger zur verantwortung.

<sup>\*) &</sup>quot;Die kleine Jagd auf den bürgerlichen Gründen und in den kurf. Borbergen innerhalb der "Bortung", sowie die Fischerei in allen im Burgtum vorhandenen Bächen ist bisher niemals verstistet gewesen, sondern immer von liederlichen Bürgern mit Bernachlässigung ihrer Prosession und anderen ausgeübt worden, weshalb vorgeschlagen wird, sie an ein jagdkundiges Magistratsglied um 5 fl. jährl. zu verpachten."
— Im Revolutionsjahre 1848, bei Bildung von Freicorps, kehrten die alten Zustände

hältniffe und bem Ginbringen eines neuen Beiftes auch in die Gemeinbefachen murbe auch die ftabtische Jagd Waldmunchens als Banges, aller= bings in ausgeschundenem Buftande, verpachtet zuerft 1809 an ben Lowenwirt Joh. Raifer um 10 fl. jahrl., 1842 war ber Raufmann Reinhard und 1854 ber Revierförster Reber Bachter; feit 1867 aber ift fie an ben Fabrifbefiger Joi. Spatt auf Lebensbauer verpachtet. Übrigens hatten Bürgermeifter und Rat, wenigstens nach ihrer Behauptung 1655, ichon früher ben fleinen Wildbann in ben Borbubeln ber Stadt, allerdings meift nur bas Bogelgericht ("ben Bögeln eine Falle richten") bavon, verpachtet, ben großen Bilbbann (im Treffenhol3) aber nie. Die Bürgerichaft, fagen fie, habe fich, ohne beim Pfleger anzufragen, insgemein mit Seben, Schießen u. bal. Dagegen habe man fich um den großen Wildbann nicht mehr gefümmert, im Treffenholz fei übrigens niemals ein Stud hochwild angetroffen worden.\*) Der Bächter ber Treffenjagd hatte zugleich die Aufficht über bas "Gehülg". Den Bogeln murbe meift nur im Berbft gerichtet. Es frand bamals ein (verpachteter) Bogelherd auf bem Leonhardibuhel, und ein Ordinarivogelherd am Zweibachl, wo die Bürger ben Bogeln nachrichteten. Burgermeifter und Rat haben alljährlich ju Faftnacht gejagt und bisweilen auch ju Michaelis bei ber Ratswahl eine Sate vorgenommen. alles vermöge ihrer Privilegien. Der Pfleger v. Satenhofen habe manch= mal feine Sunde bagu hergeliehen und bafür einige Safen befommen. Bas ber Rat an gefangenen Bogel nicht gebraucht, habe er verkauft. Rach ber Sagd fei immer eine größere Mahlzeit vom Rat veranstaltet worben, welche 2 Tage bauerte, woran außer bem Rate auch die Beamten, Bfarrer und andere Honoratioren teilnahmen. Wenn ein Stud Raubtier ober Hochwilb angetroffen worden, fo fei es gewöhnlich burch ben Umtsichuten erbeutet und ins Schloß gebracht worben. Bolfsgruben feien brei angelegt worben, und zwar von Pflegern, wie am Reilbühel vom Satenhofen, bann am Leonhardibuhel und am Irlweiher vom Belfhover, aber es feien barin nur Füchse gefangen worben. \*\*)

Namentlich infolge des 30 jährigen Krieges hatte sich das Raubzeug, besonders die Wölfe, sowie das Hochwild überhaupt zum Schaden der Bewohner, sowie ihrer Herden und Fluren, sehr vermehrt. Infolgedessen erging von der Amberger Regierung im Auftrag der Münchener Hoftammer am 30. März 1675 ein Generalmandat des Inhalts: "Es seynd aus underschiblichen Berichten Beschwerden eingelangt, was massen das schädliche Raubthier der Wölff nit allein in unserem Wildbahn und unter dem einzheimischen Vieh großen Schaden thun, sondern auch sogar die Leuth angegriffen und thails deren gar umbgebracht und zerrissen"; trozdem bisher schon erlaubt gewesen, Wolfsgruben aufzurichten und nach den Wölfen zu schießen und ein Schußgeld verreicht worden, haben sie doch nicht abgenommen. Deshalb wird befohlen, daß zu Winterszeiten bei gefallenem neuen (Schnee) vom Oberforstmeisteramt ein Jagen angestellt werde, dis das Thier sich wieder verliert, und zu diesem gemeinnützigen Werk hat alles beizutragen, namentlich die nötigen Wagen und Rosse zu Führung

<sup>\*)</sup> Später, 1745, schossen dort die Bürger nach dem Berichte des Pflegers von Khern einen Sirsch an, daß er zu verlust ging.

<sup>\*\*)</sup> Zu Pelkhovers Zeiten fing fich in der Grube bei der Schleifmühle am Schwemms weiher nächft der Stadt ein Fuchs.

bes Benges und bie nötigen Berfonen gu verschaffen; für jeben alten Bolf merben 9 fl., für jeden jungen 3 fl. bezahlt. Daraufhin fordert der Bfleger Fuchs ben Bürgermeister und Rat in Waldmunchen auf, die nötige Bahl Leute gur Bolfsjagd auf Begehren bes Oberforstmeifters bereit gu ftellen. 1677 wird bann burch den Bfleger Sedler bem Bürgermeifter und Rat in Baldmunchen ein eingetroffener allgemeiner Regierungsbefehl zur Teil= nahme an ber beurigen Bolfsigad verfündet. Die Baldmunchener festen fich mit den Rötern und diese mit den Reunburger in verbindung, um fich gegen biefe höchft beschwerliche, neue Landesbürde bei ber Soffammer zu beschweren, zumal die Städte und Märkte ohnehin viel mehr Laften trügen, als bie Amtsunterthanen. Aber die Neunburger melbeten gurud, fie hatten fich ichon beichwert, feien aber mit einem ftarten Berweis abgewiesen worden: Bürger und Landmann müßten zur allgemeinen Landes= wohlfahrt beitragen. 1690 flagte ber Oberforstmeister v. Lichtenau in feinem Berichte nach Waldmunchen, daß bei den Wolfsjagden gewöhnlich nur die nächstgesessen Unterthanen erschienen. Bon der Regierung beshalb aufgefordert, einen paffenden Borichlag zu machen, ichreibt ber Bfleger v. Schönhueb: Weil die Wolfe hin und hertreiben und diesem wie jenem ichaden fonnen, muß jeder bagu helfen. Um beften mare es, eine allgemeine Wolfssteuer einzuführen, 1 fl. von jedem Sof; wer ericheint und die Jaad mitmacht, befomme täglich 6-8 fr., wer aber fommt, ohne daß eine Saad gehalten wird, 3 fr. Auf Erfundigung ber Waldmünchener wegen biefer neuen brobenden Steuer bei benen in Ros und biefer bei ben Neunburgern und dieser wiederum bei den Ambergern fommt überallher ber Beicheid, daß man bisber wegen einer folchen Steuer noch nicht augefordert worden fei. Daß zur Zeit des 30 jährigen Krieges die Bolfe fich fogar nahe an die Stadt Waldmunden beranwagten, feben wir aus mehr= fachen Berichten. Unter ber Amtierung des Pflegers v. Lerchenfeld wurde im "Afterpirtach" ein Wolf gefangen und in die Stadt geführt. Auch der Bfleger v. Belthover ließ 1644 einen durch Wolfe gefällten Sirich aus bem Beiher eines Bürgers in der Beigenlohe holen und heimführen. berielben Zeit wurde auch beim Schaufelbach ein Stud Bild burch bie Wölfe gerriffen und gefreffen bis auf einen Lauf und ben Ropf, die ins Schloß geliefert wurden. Huch Siriche gab es damals viele, die ebenfalls nabe an die Stadt herankamen. Go wurde 1645 von des Pflegers Schüten Mich. Forfter bei ber Beigherde am Steinfurt ein Sirsch gesehen und er= 1646 wurde in Sans Beter Silberhorns Weiher in der Sparlesan nächst ber Ziegelhütte von ben Suthunden ein Sirich aufgebracht und von bes Pflegers Sohn als Amtsverweier feines verftorbenen Baters geschoffen und ins Schloß gebracht. Dann wurde ein Girich (Schmaltier) in der Rähe ber Stadt erblictt und von Burgern mit hunden verfolgt und unweit vom Thore beim Siechenhaus ober Spital von Silberhorn mit einer Rreughaue erichlagen, wie auch ber Schleifer auf ber Schleifmuhle beim Schwemm= weiher nächft ber Stadt ein Reh erschlug. Ferner wurde vom vorhin genannten Schüten bes Pflegers ein Sirich, ber von Sunden aus dem Balbe hervorgejagt worden und von der Rabstube in Ulrichsgrun gegen die Stadt gu lief, beim Irlweiher (dem Sans Frank gehörig) im Burgtum nächst dem untern Thor erlegt. Um 1670 wurde in Obergrafenried so= gar ein Bar geschoffen bon einem Glasmacher und auf Berlangen bes

Bflegers ins Schloß geliefert; etwa 100 Jahre fpater foll ber lette Bar erleat worden fein von Frang Lomer auf dem Bofthof\*) hinter Ulrichs= Seutzutage ift folches Getier, wie Bolfe, Baren und Siriche, \*\*) in diefer Begend nicht mehr zu fürchten und zu finden; höchstens verirrt fich einmal ein Sirich aus Bohmen heraus, wie 3. B. im Serbste porigen Sahres auf einer Treibjagd bes Beren Spätt ein folder Sirich im Gewichte von 125 Bfund von dem auf Urlaub in feiner Beimat Waldmunchen befindlichen Bremierlieutenant Weiß erlegt wurde. Rebe icheint es früher auch nicht mehr gegeben zu haben als jett, wohl aber ziemlich viele Sajen und noch mehr Federwild, wie Safel- und Rebhühner, und wegen der vielen bamaliaen Wälber und Weiber hauptfächlich Enten und Tauben. Der Pflegverweier v. Wengl, heißt es, habe 4 ober 5 Jahre vor 1660 etwa 10 mal Safen jagen laffen und feien an die 300 gefangen worben, die meiften im Burgtum beim Leonhardibubel in ber Sandarube. Bahrend jest alles Bilb waidmännisch nur geschoffen wird, hatte man früher, als man unsere ficheren und fehr verbefferten Berkuffionsfeuerwaffen noch nicht kannte, verschiebene Arten, fich bes Wildes ju bemächtigen. Das größere Wild, wie Siriche und Rehe, wurde auch bamals ichon mit "Röhren" ältester Konftruftion geichoffen. Dagegen richtete man ben Bogeln Bogen und Reisichnüre, und fing damit auch Sajel- und Rebhühner, die übrigens auch geichoffen wurden oder mit der "Ruhn" (?) und im Barn gefangen wurden. Wilbtauben wenigstens ichog man regelmäßig von "Lauberhütten" aus. Die Enten wurden, soweit man fie nicht ichog, vielfach mit Sunden und Garn in den Beihern gefangen, besgleichen fing man Safen im Barn.

Gleichwie das Jagdrecht, war auch das ebenfalls in ihren Privilegien begründete Fischrecht der Bürger den Pflegern ein beständiger Dorn im Auge, sie suchten ihnen dieses Recht ebenso wenn nicht ganz zu entreißen, so doch bedeutend zu schmälern, wobei ihnen das ordnungslose und räuberisch betriebene Fischen der Bürgerschaft einen willkommenen Borwand bot der Regierung gegenüber. Den Bürgern war durch ihre Privilegienbriefe das Recht eingeräumt, 6 Bäche, mit Namen: Schauselbach, Hammerbach, Treffendach, Klaffendach\*\*\*) (1677 ausdrückich als Stadtbach bezeichent) und Steinfurt (Steinbach) zu ewigen Zeiten frei zu sischen, welche Freischeit sie schon im Privilegienbriefe des Herrn von Plauen hatten.†) Diese Bäche heißen häusig auch Forellenbäche, weil hauptsächlich diese Fischgattung darin vorkam, wenn es auch, wie im Schaufels und Ulrichsgrüners

<sup>\*)</sup> Stammsit ber Lommer, früher Lohmer und Lomer, wahrscheinlich verderbt im Bolksmunde aus Lohmeier, das ist der "Maier in der Loh" als Besitzer eines mit Erbzins belasteten Bauerngutes in einer Waldrobung.

<sup>\*\*)</sup> Ortsnamen, wie Bärenloh, Bärenfels, Hirschhof, Lugenried u. dgl., scheinen auf das frühere Borkommen solcher Tiere dort hinzubeuten.

<sup>\*\*\*)</sup> alt: chlaffitin pah, von klaffen = klappern, kleppern = ichallen, tönen, rauschen, also der sausende, brausende, rauschende Bach, wie der Bolksmund ihn namentlich in der Riesel heißt.

<sup>†)</sup> Im städtischen Salbuch von 1534 heißt es: Der Treffen-, Allersgrüner- und Schaufelbach sind alle drei frei, desgleichen der Bach am Steinsurt, und der Bach, der heran in die Stadt fließt, Claffenbach genannt, mag jeder Mitbürger der Stadt an einem Freitag, Samstag oder sonst einem Fasttag darin sischen. Der Arm aus der Schwarzach bei der Kriegerin Weiher und durch des Manhertt Wiesmat gehend ift auch frei, desgleichen der Bach im Häcken und am Afterweiher ist auch frei, mögen die Bürger darin stichen!

(Hammer=)bach, auch Rutten gab.\*) Die Pfleger aber fagten, Die meiften Flüffe und Bache bes Buratums entipringen im Bohmermald auf Umts= grund, und erlaubten fich im Laufe der Zeit immer größere Gingriffe in Diefe Freiheiten, fodaß die Bürger oft murrten, fie famen badurch noch gang um ihr Fifche und Jagdrecht. Beugen fagen aus, bag bie Burger pon altersber ihr Wifchrecht ungeftort ausgeübt hatten mit Barn und auberem Reng. \*\*) und erft nach Reformierung ber Religion (als die Ober= nfalz nach ber Brager Schlacht in banerische Gewalt und Berwaltung fam) hätten die Bfleger einen Bach nach dem andern, fo der Belfhover (1626 bis 1644) ben Ulrichsgrüner- und Rötelbach, widerrechtlich zum Umte gezogen; übrigens habe beffen Nachfolger, ber Bfleger Schuf, Forellen, welche von Bürgern im Ulrichsgrünerbach gefangen und ihnen vom Amtsiager abgenommen worden, auf Protest des Bürgermeisters wieder gurudgegeben. Doch die späteren Bfleger gingen immer weiter und wollten den Burgern nur mehr ben Schaufel- und Treffenbach fischen laffen. Der Sauptofleger C. v. Marimont wollte (1650) ihnen bas Fischen nur an Fasttagen geftatten und nur im Burgtum, nicht aber bas Wafferabichlagen wegen bes Schabens für die anftokenden Michwaffer, auch nicht den Schwarzacharm, ber bei ber Ziegelhütte von ber Strafe an herausgeht und nach einem Büchsenschuß bei bes Loftmeisters Beiber-Spite in die Soll wieder ein= fällt, weil der ein Alluvium und dem Amte ginsbar fei, während die Bürger behaupteten, diefer fei gemeiner Stadt frei eigen und von ihren Borfahren ftets gefischt worden; hauptfächlich gab es barin Sechte, welche auch geichoffen wurden. Auf Beschwerde der Waldmunchener entschied die Regier= ung 1654 ebenfalls zu gunften ber Kläger: Dieje feien auch fernerhin in ihren hergebrachten Freiheiten bes Fifchens im Treffen-, Allertsgruner-, Schaufel- und Rlaffenbach, wie auch im Bach am Steinfurt und im Saden unter dem Afterweiher, ebenjo im Schwarzacharm zu belaffen, wenn nicht der Bfleger beweise, daß fie diese per non usum verloren hätten. Der Pflegeverwalter Bengl suchte nun zu beweisen, daß die Pfleger feit 40 und mehr Jahren alle Forellenbäche außer Treffens und Schaufelbach. soweit lettere im Burgtum liegen, gefischt und Ubertreter auch gestraft hätten, wie einmal 3 Bürger wegen unerlaubten Fischens 4 Tage im Umt= hause in Gifenbanden gestraft worden, desgleichen zu Belfhovers Reiten ein Weib im Narrenhaus und 2 Bürger 2 Stunden lang an ber Schandfäule. Auch hätten die Bfleger alljährlich vom Rathaus herab ein Berbot ver-Bürgermeifter und Rat antworteten barauf, es fei ja richtig, daß verschiedene Pfleger auch in der Stadt frei eigenen Bachen gefischt haben, teils aus gutem Willen ber Stadt, teils aus widerrechtlicher Unmagung, wie ja bei dem abgelaufenen Kriegsunwesen (30 jährigen Krieg) alles drüber und drauf gegangen fei; doch hatten fie gegen folche Gingriffe ftets proteftiert, wie 1644 gegen Belfhover, und die gur Bestrafung verlangten Bürger bem Umte nicht geftellt. Daß übrigens für die genannten Bache Bürgermeifter und Rat von jeher die Berichtsbarkeit ausgeübt, zeigten die früheren Ratsprotofolle: fo fei 1593 bes Pflegers Fifcher geftraft worden wegen



<sup>\*) 1630</sup> fing ein Bürger in diesem eine vierpfündige Rutte und trug sie heim.

\*\*) "Wenn Bürgermeister und Rat eine Gastung, wie bei der Ratswahl, gehalten oder sonst sich benötigt gewesen, haben sie in den Bächen des Burgtums, auch im Ulrichsgrünerbach, fischen lassen und zwar oft und ohne Beanstandung."

Fifchens im Stadtbach und vom Bfleger hierauf fogar entlaffen worden; besgleichen 1606 ein Bürger wegen Angelns im Stadtbache beftraft. 1597 habe ber Rat bas Fischen, fonderlich im Treffen- und Stadtbach, auf gewiffe Tage beidränkt, 1599, 1605 und 1658 fei es überhaupt verboten und die Übertreter pom Rate geftraft worben. Das öffentliche Berbot fei auch vom Rate all= iährlich gemacht worden und wie bei der Jagd, fo beziehe fich auch hier das Berhot bes Aflegers auf die Amtsgrunde, das des Rates auf die Stadt= fammergrunde. Der Streit jog fich gleichzeitig mit bem Jagbftreite in Die Länge, bis 1680 burch Regierungsbeicheid und 1682 durch Beftätigung besielben burch die Münchener Soffammer die Bürger in ihren alten Rechten belaffen wurden. Aber die Pfleger hielten fich nicht baran. Der Embfen fagte, als unter Altersheim und Bren fich ber Streit erneuerte, er habe jederzeit im Ulrichsgrünerbach und im Schwarzacharm gefischt. werben bie Bürger awar wieder im Befige ihres althergebrachten Fischrechtes belaffen; aber ber Bfleger Schmauß, ber über bas viele und mußige Fifchen- und Jagblaufen ber Bürger flagt, wodurch alles ausgerottet werbe, ftrafte 1766 einen Bürger, weil er im Stadtbach zwei Forellen gefangen und angeblich bas Waffer abgeschlagen hatte, um 6 fl. und ließ ihn im Amthaus mit einer Fußichelle an die Bant ichließen, bis er die Strafe bezahlt hatte. Der Magiftrat legte allerdings icharfen Broteft ein, ba bie Sache feiner Berichtsbarkeit guftebe. Allein die Streitereien bauerten fort bis in das jegige Jahrhundert herein, wo endlich durch Reorganisation bes gangen baperifchen Staatswefens auch biefe Dinge geordnet wurden. Wie die Jagd, wurde auch das Fischrecht nunmehr von der Gemeinde verpachtet; aber es war alles jo ziemlich leer, höchstens traf man noch Rrebse an, fowie einige Rutten und ab und zu Sechte, bagegen wurden die Forellen immer feltener. Schlieflich fummerte fich wegen bes geringen Lohnes faft niemand mehr um das Fischwasser; erft feit Gründung bes Fischereivereines wurde durch Ginfetung von Brut, durch entiprechende Schonung und Beauffichtigung eine gunehmende Befferung ber Fifchereiverhaltniffe angebahnt.



